

1 **Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums**

2 **Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-,** 3 **Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der** 4 **Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfäl-** 5 **len¹⁾**

6 **Vom ...**

7 Auf Grund

8 – des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 1a und 2 bis 5, § 23 Absatz 1 Satz 1
9 Nummer 1 bis 4a, § 27 Absatz 4 Satz 1, § 34 Absatz 1, § 37 Satz 1, § 48a Absatz 1, Absatz
10 1a und 3 sowie § 58e des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekannt-
11 machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes
12 vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung zu
13 § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Bundes-Immissions-
14 schutzgesetzes jeweils nach Anhörung der beteiligten Kreise,

15 – des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 des Allge-
16 meinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S.
17 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert
18 worden ist, in Verbindung mit dem Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I
19 S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) ge-
20 ändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
21 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium
22 für Wirtschaft und Energie:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17),
- des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (ABl. L 284 vom 30.09.2014, S. 76),
- des Durchführungsbeschlusses 2014/738/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38),
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.08.2017, S. 1),
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 07.12.2017, S. 1).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32

Artikel 1

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Aggregationsregeln

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Bezugssauerstoffgehalt

§ 4 Aggregationsregeln

Unterabschnitt 2

Gemeinsame Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

§ 5 Anforderungen und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absicherung von Umweltqualitätszielen

§ 6 Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen

§ 7 Kraft-Wärme-Kopplung und Kopplung von Gas- und Dampfturbinen

§ 8 Wesentliche Änderung einer Anlage

§ 9 Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid

§ 10 Begrenzung der Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen

§ 11 Ableitbedingungen für Abgase

§ 12 Abgasreinigungseinrichtungen

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften zur Messung, Überwachung und Berichterstattung

§ 13 Brennstoffkontrolle

§ 14 Energieeffizienzkontrolle

§ 15 Messplätze

§ 16 Messverfahren und Messeinrichtungen

§ 17 Kontinuierliche Messungen

§ 18 Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

- 1 § 19 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen
- 2 § 20 Einzelmessungen
- 3 § 21 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen
- 4 § 22 Jährliche Berichte über Emissionen

5 Unterabschnitt 4

6 Zulassung von Ausnahmen und weitergehende Anforderungen

- 7 § 23 Zulassung von Ausnahmen
- 8 § 24 Weitergehende Anforderungen

9 A b s c h n i t t 2

10 V o r s c h r i f t e n f ü r F e u e r u n g s a n l a g e n i m A n w e n d u n g s b e r e i c h d e s
11 D u r c h f ü h r u n g s b e s c h l u s s e s (E U) 2 0 1 7 / 1 4 4 2 d e r K o m m i s s i o n v o m
12 3 1 . J u l i 2 0 1 7 z u d e n b e s t e n v e r f ü g b a r e n T e c h n i k e n f ü r G r o ß -
13 f e u e r u n g s a n l a g e n

14 U n t e r a b s c h n i t t 1

15 A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n z u A b s c h n i t t 2

- 16 § 25 Anwendungsbereich
- 17 § 26 Begriffsbestimmungen

18 U n t e r a b s c h n i t t 2

19 Z u s ä t z l i c h e A n f o r d e r u n g e n a n E r r i c h t u n g u n d B e t r i e b z u A b s c h n i t t 2

- 20 § 27 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak
- 21 § 28 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe
- 22 § 29 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Biobrennstoffen
- 23 § 30 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe, ausgenommen flüssige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie
- 24
- 25 § 31 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie
- 26
- 27 § 32 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie
- 28
- 29 § 33 Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen
- 30 § 34 Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen
- 31 § 35 Netzstabilitätsanlagen

32 U n t e r a b s c h n i t t 3

33 Z u s ä t z l i c h e A n f o r d e r u n g e n a n M e s s u n g u n d Ü b e r w a c h u n g z u A b s c h n i t t 2

- 34 § 36 Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen
- 35 § 37 Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen

1 § 38 Zusätzliche Einzelmessungen

2 Unterabschnitt 4

3 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2

4 § 39 Übergangsregelungen

5 Abschnitt 3

6 Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich
7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission
8 vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken
9 in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton

10 Unterabschnitt 1

11 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 3

12 § 40 Anwendungsbereich

13 § 41 Begriffsbestimmungen

14 Unterabschnitt 2

15 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 3

16 § 42 Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Ablaugen der Zellstoffherstellung

17 § 43 Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfat-Ablaugen der Zellstoffherstellung
18 lung

19 § 44 Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfit-Ablaugen der Zellstoffherstellung

20 Unterabschnitt 3

21 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 3

22 § 45 Übergangsregelungen

23 Abschnitt 4

24 Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des
25 Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom
26 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug
27 auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas

28 Unterabschnitt 1

29 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 4

30 § 46 Anwendungsbereich

31 § 47 Begriffsbestimmungen

32 Unterabschnitt 2

33 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 4

34 § 48 Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen
35

- 1 § 49 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen
- 2 § 50 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Raffinerieheizgasen
- 3 § 51 Emissionsgrenzwerte in Raffinerien bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen
- 4 § 52 Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einsetzen
- 5 § 53 Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien

6 Unterabschnitt 3

7 Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 4

- 8 § 54 Kontinuierliche Messungen
- 9 § 55 Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen

10 Unterabschnitt 4

11 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4

- 12 § 56 Übergangsregelungen

13 Abschnitt 5

14 Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich
15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission
16 vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken
17 in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

18 Unterabschnitt 1

19 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 5

- 20 § 57 Anwendungsbereich
- 21 § 58 Begriffsbestimmungen

22 Unterabschnitt 2

23 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 5

- 24 § 59 Emissionsgrenzwerte

25 Unterabschnitt 3

26 Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 5

- 27 § 60 Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

28 Unterabschnitt 4

29 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 5

- 30 § 61 Übergangsregelungen

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Aggregationsregeln

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, einschließlich Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.

(2) Für jede Feuerungsanlage nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 7 in Verbindung mit den zusätzlichen Vorschriften des für die Feuerungsanlage jeweils maßgeblichen Abschnitts 2, 3, 4, 5 oder 6.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Feuerungsanlagen:

1. Anlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen,
2. Nachverbrennungsanlagen, die dafür ausgelegt sind, die Abgase durch Verbrennung zu reinigen, und die nicht als unabhängige Feuerungsanlagen betrieben werden,
3. Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken,
4. Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel nach dem Claus-Prozess,
5. Feuerungsanlagen in der chemischen Industrie, die der unmittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen,
6. Koksöfen,
7. Winderhitzer,
8. technische Geräte, die unmittelbar zum Antrieb von Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingesetzt werden,
9. Gasturbinen und Gasmotoren, die auf Offshore-Plattformen eingesetzt werden, und
10. Anlagen, die als Brennstoff andere feste oder flüssige Abfälle als die in § 2 Absatz 4 Nummer 2 genannten Abfälle verwenden.

(4) Diese Verordnung enthält Anforderungen an Feuerungsanlagen

- 1 1. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des
2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Nutzung der entstehenden Wärme nach
3 § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
- 4 2. zur Erfüllung von Luftqualitätsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften oder
5 der Europäischen Union nach § 48a Absatz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzge-
6 setzes.

7 § 2

8 **Begriffsbestimmungen**

9 (1) Abgas im Sinne dieser Verordnung ist das Trägergas mit den festen, flüssigen oder
10 gasförmigen Emissionen, angegeben als Volumenstrom in der Einheit Kubikmeter je
11 Stunde (m³/h) und bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15
12 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasser-
13 dampf.

14 (2) Abgasreinigungseinrichtung im Sinne dieser Verordnung ist eine der Feuerung
15 nachgeschaltete Einrichtung zur Verminderung von Luftverunreinigungen einschließlich
16 Einrichtungen zur selektiven nichtkatalytischen Reduktion.

17 (3) Bezugssauerstoffgehalt im Sinne dieser Verordnung ist der jeweils vorgegebene
18 oder zu berechnende Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, auf den der jeweilige Emis-
19 sionsgrenzwert unter Berücksichtigung von Anlage 5 zu beziehen ist.

20 (4) Biobrennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind

21 1. die Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder
22 Teilen davon, soweit sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden, und

23 2. nachstehende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird,

24 a) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,

25 b) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie,

26 c) natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, soweit sie auf
27 Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft ver-
28 gleichbar sind,

29 d) faserige pflanzliche Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem
30 Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstel-
31 lungsort mitverbrannt werden,

32 e) Korkabfälle,

33 f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holz-
34 schutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen
35 oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere Holzabfälle aus
36 Bau- und Abbruchabfällen gehören.

37 (5) brennstoffbezogener Nettowirkungsgrad im Sinne der Verordnung ist das Verhält-
38 nis der Summe von elektrischer oder mechanischer Netto-Leistung und von der nutzbaren
39 Netto-Wärmeleistung zur Feuerungswärmeleistung.

1 (6) Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle festen, flüssigen oder gasförmigen
2 brennbaren Stoffe einschließlich ihrer nicht brennbaren Bestandteile; hiervon ausge-
3 nommen sind brennbare Stoffe, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung über
4 die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen unterliegen.

5 (7) Dieselkraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist Dieselkraftstoff nach § 4 Absatz 1
6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft-
7 und Brennstoffen.

8 (8) Dieselmotoranlage im Sinne dieser Verordnung ist eine nach dem Dieselprinzip
9 arbeitende Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Kraftstoffs.

10 (9) elektrischer Nettowirkungsgrad im Sinne der Verordnung ist das Verhältnis der
11 netto bereitstellbaren elektrischen Leistung zur Feuerungswärmeleistung.

12 (10) Emissionen im Sinne dieser Verordnung sind die von einer Anlage ausgehenden
13 Luftverunreinigungen, angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je
14 Kubikmeter Abgas (mg/m^3) oder Nanogramm je Kubikmeter Abgas (ng/m^3) oder als Mas-
15 senstrom in der Einheit Megagramm pro Jahr (Mg/a); Staubemissionen können auch als
16 Rußzahl angegeben werden.

17 (11) Emissionsgrenzwert im Sinne dieser Verordnung ist die Emission einer Anlage, die
18 zulässigerweise in die Luft abgeleitet werden darf, angegeben als Massenkonzentration
19 und bezogen auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt, im Fall von Staubemission auch
20 angegeben als zulässige Rußzahl.

21 (12) Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung ist das Verhältnis
22 der von der Rauchgasentschwefelungseinrichtung abgeschiedenen Menge an Schwefel-
23 oxiden im Verhältnis zu der der Rauchgasentschwefelungseinrichtung mit dem Abgas zu-
24 geführten Menge an Schwefeloxiden.

25 (13) Erdgas im Sinne dieser Verordnung ist

26 1. natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent an Inertga-
27 sen und sonstigen Bestandteilen, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes
28 G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht, sowie

29 2. Klär-, Bio- und Grubengase nach DVGW-Arbeitsblatt G 262 vom September 2011, die
30 die Bedingungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 als Austauschgas oder als Zusatzgas
31 zur Konditionierung erfüllen und insoweit die Grundgase der 2. Gasfamilie in der öf-
32 fentlichen Gasversorgung ersetzen oder ergänzen.

33 (14) Feuerungsanlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Anlage, in der Brennstoff
34 zur Nutzung der erzeugten Wärme oxidiert wird.

35 (15) Feuerungswärmeleistung im Sinne dieser Verordnung ist der auf den unteren
36 Heizwert bezogene Wärmehalt der Brennstoffe, der einer Anlage im Dauerbetrieb je Zeit-
37 einheit zugeführt wird, angegeben in Megawatt (MW).

38 (16) Gasturbinenanlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage mit ei-
39 ner rotierenden Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und
40 im Wesentlichen aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer in der Brennstoff zur Erhit-
41 zung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht.

42 (17) Gasturbine mit Zusatzfeuerung im Sinne dieser Verordnung ist eine Gasturbine,
43 deren Abgase einer nachgeschalteten Feuerung mit eigener Brennstoffzufuhr als Verbren-
44 nungsluft zugeführt werden.

1 (18) Gasmotoranlage im Sinne dieser Verordnung ist eine nach dem Ottoprinzip arbei-
2 tende Verbrennungsmotoranlage

3 1. mit Fremdzündung des Kraftstoffs oder

4 2. im Fall von Zweistoffmotoren mit Selbstzündung des Kraftstoffs.

5 (19) Großfeuerungsanlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, die
6 keine Gasturbinenanlage oder Verbrennungsmotoranlage ist.

7 (20) Leichtes Heizöl im Sinne dieser Verordnung ist Heizöl nach DIN 51603 Teil 1, Aus-
8 gabe März 2017 oder Heizöl nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017.

9 (21) mechanischer Nettowirkungsgrad im Sinne der Verordnung ist das Verhältnis der
10 netto bereitstellbaren mechanischen Leistung zur Feuerungswärmeleistung.

11 (22) Mehrstofffeuerung im Sinne dieser Verordnung ist eine Einzelfeuerung, die mit
12 zwei oder mehr Brennstoffen wechselweise betrieben werden kann.

13 (23) Mischfeuerung im Sinne dieser Verordnung ist eine Einzelfeuerung, die mit zwei
14 oder mehr Brennstoffen gleichzeitig betrieben werden kann.

15 (24) mittlerer brennstoffbezogener Jahresnettonutzungsgrad im Sinne der Verordnung
16 ist das Verhältnis der in einem Jahr netto bereitgestellten Summe von elektrischer oder
17 mechanischer Energie und von der nutzbaren Wärmeenergie zu der im selben Jahr einge-
18 setzten Brennstoffenergie.

19 (25) mittlerer elektrischer Jahresnettonutzungsgrad im Sinne der Verordnung ist das
20 Verhältnis der in einem Jahr netto bereitgestellten elektrischen Energie zu der im selben
21 Jahr eingesetzten Brennstoffenergie.

22 (26) mittlerer mechanischer Jahresnettonutzungsgrad im Sinne der Verordnung ist das
23 Verhältnis der in einem Jahr netto bereitgestellten mechanischen Energie zu der im selben
24 Jahr eingesetzten Brennstoffenergie.

25 (27) Netzstabilitätsanlage ist eine Anlage zur Stromerzeugung, die nicht am Strom-
26 markt teilnimmt, und deren Einsatz als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach
27 § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621),
28 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert wor-
29 den ist, sich auf einen Notbetrieb zur ausschließlichen Absicherung der elektrischen Netz-
30 stabilität im Hochspannungsverbundnetz beschränkt.

31 (28) Rauchgasentschwefelungseinrichtung ist eine aus einer oder einer Kombination
32 von Abgasreinigungseinrichtungen bestehende Einrichtung zur Senkung der Schwefeloxid-
33 Emissionen einer Feuerungsanlage.

34 (29) Schornstein im Sinne dieser Verordnung ist eine Konstruktion, die einen oder meh-
35 rere Züge aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden.

36 (30) Schwefelabscheidegrad im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis der Schwe-
37 felmenge, die von einer Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nicht in die Luft
38 abgeleitet wird, zu der Schwefelmenge des Brennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die
39 Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird, angegeben als Prozentsatz.

40 (31) Verbrennungsmotoranlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage
41 in Form einer Dieselmotoranlage oder einer Gasmotoranlage.

1 § 3

2 **Bezugssauerstoffgehalt**

3 Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
4 von

- 5 1. 3 Prozent bei Großfeuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe,
6 2. 6 Prozent bei Großfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe und Biobrennstoffe,
7 3. 15 Prozent bei Gasturbinenanlagen sowie
8 4. 5 Prozent bei Verbrennungsmotoranlagen.

9 § 4

10 **Aggregationsregeln**

11 (1) Werden in einer gemeinsamen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung
12 über genehmigungsbedürftige Anlagen die Abgase von zwei oder mehr gesonderten Feu-
13 erungsanlagen gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Feu-
14 erungsanlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage; die Feuerungs-
15 wärmeleistung dieser Feuerungsanlage ergibt sich durch Addition der Feuerungswärme-
16 leistungen der gesonderten Feuerungsanlagen.

17 (2) Wird eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung über
18 genehmigungsbedürftige Anlagen

- 19 1. aus zwei oder mehr gesonderten Feuerungsanlagen derart errichtet oder
20 2. eine bestehende Anlage durch eine oder mehrere neue Feuerungsanlagen derart er-
21 weitert,

22 dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren nach
23 Beurteilung der zuständigen Behörde gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet wer-
24 den können, so gilt die von solchen Feuerungsanlagen gebildete Kombination als eine ein-
25 zige Feuerungsanlage; die Feuerungswärmeleistung dieser Feuerungsanlage ergibt sich
26 durch Addition der Feuerungswärmeleistungen der gesonderten Feuerungsanlagen.

27 (3) Für die Berechnung der Feuerungswärmeleistung einer in den Absätzen 1 und 2
28 beschriebenen Kombination gesonderter Feuerungsanlagen werden einzelne Feuerungs-
29 anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW nicht berücksichtigt.
30 Die Grenzwerte dieser Verordnung sind bei diesen Anlagen nicht anzuwenden.

1 Unterabschnitt 2

2 Gemeinsame Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

3 § 5

4 **Anforderungen und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absi-**
5 **cherung von Umweltqualitätszielen**

6 (1) Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW
7 sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Gesamtstaub einen
8 Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ überschreitet.

9 (2) Großfeuerungsanlagen sind bei Einsatz fester Brennstoffe und Biobrennstoffe so
10 zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Quecksilber und seinen Ver-
11 bindungen, angegeben als Quecksilber einen Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ über-
12 schreitet.

13 (3) Großfeuerungsanlagen, die nach dem 6. Januar 2014 in Betrieb gehen, sind bei
14 Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen und bei Einsatz von Biobrennstoffen so zu
15 errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte
16 von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, überschreitet:

17 1. in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW: 250 mg/m³;

18 2. in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW: 100 mg/m³.

19 (4) Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Anlagen,

20 1. die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während
21 bis zu 300 Stunden im Jahr dienen,

22 2. die ausschließlich dem Notbetrieb während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen.

23 (5) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 4 Nummer 1 oder 2 hat jeweils bis zum
24 30. April eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der
25 Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betrei-
26 ber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewah-
27 ren.

28 (6) Großfeuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von
29 fünf Jahren 1500 Betriebsstunden oder mehr jährlich in Betrieb sind, sind bei Einsatz von
30 festen Brennstoffen, ausgenommen Kohle, flüssigen Brennstoffen und bei Einsatz von Bi-
31 obrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass sie ab dem 1. Januar 2025 einen
32 Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdi-
33 oxid, von 85 mg/m³ im Jahresmittel nicht überschreiten.

34 (7) Der Betreiber einer Großfeuerungsanlage zum Einsatz von festen Brennstoffen,
35 ausgenommen Kohle, flüssigen oder Biobrennstoffen, die im gleitenden Durchschnitt über
36 einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb ist, hat
37 jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das vorhergehende Jahr, erstmals für das Jahr
38 2025, einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen
39 Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre
40 nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

1 § 6

2 **Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen**

3 (1) Feuerungsanlagen sind beim Betrieb mit mehreren Brennstoffen so zu betreiben,
4 dass die Anforderungen des Satzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sor-
5 gen, dass

- 6 1. kein Jahres- und kein Tagesmittelwert den sich aus den Absätzen 2 und 3 jeweils er-
7 gebenden Emissionsgrenzwert für das Jahr und den Tag und
- 8 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte des unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
9 grenzwertes für den Tag überschreitet.

10 (2) Bei Mischfeuerungen sind die für den jeweiligen Brennstoff maßgeblichen Emissi-
11 onsgrenzwerte und der jeweilige Bezugssauerstoffgehalt nach dem Verhältnis der mit die-
12 sem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feue-
13 rungswärmeleistung zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissions-
14 grenzwerte und der maßgebliche Bezugssauerstoffgehalt ergeben sich durch Addition der
15 nach Satz 1 ermittelten Werte.

16 (3) Bei Mehrstofffeuerungen gelten die Anforderungen für den jeweils eingesetzten
17 Brennstoff.

18 § 7

19 **Kraft-Wärme-Kopplung und Kopplung von Gas- und Dampfturbinen**

20 (1) Der Betreiber hat bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Feue-
21 rungsanlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist
22 technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig. Der Betreiber hat der zuständigen Be-
23 hörde diesen Umstand gemäß Satz 1 anzuzeigen.

24 (2) Der Betreiber einer Gasturbinenanlage, die auch für einen Betrieb mit jährlich 1500
25 Betriebsstunden oder mehr im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren
26 verfügbar sein soll, hat bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung ohne Durchfüh-
27 rung einer Maßnahme zur Kraft-Wärme-Kopplung nach Absatz 1 Maßnahmen zum Kombi-
28 betrieb (Gas- und Dampfturbinen-Prozess) durchzuführen.

29 § 8

30 **Wesentliche Änderung einer Anlage**

31 Wird eine Feuerungsanlage wesentlich geändert, sind die Anforderungen dieses Un-
32 terabschnittes sowie die zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb im
33 jeweils maßgeblichen Abschnitt 2, 3, 4, 5 oder 6 auf die Anlagenteile und Verfahrenss-
34 chritte, die geändert werden sollen, sowie auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf
35 die sich die Änderung auswirken wird, sofort anzuwenden. Für die Bestimmung der Anfor-
36 derungen ist die Gesamtleistung der Anlage nach erfolgter wesentlicher Änderung maß-
37 geblich.

1 § 9

2 **Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid**

3 (1) Vor der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage
4 zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr hat
5 der Betreiber zu prüfen, ob

- 6 1. geeignete Kohlendioxidspeicher zur Verfügung stehen und
7 2. der Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids sowie die Nachrüstung
8 von Anlagen für die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid technisch mög-
9 lich und wirtschaftlich zumutbar sind.

10 Dies gilt entsprechend für die Änderung oder Erweiterung einer Anlage um eine elektrische
11 Nennleistung von 300 MW oder mehr. Der Betreiber hat das Ergebnis der Prüfung der zu-
12 ständigen Behörde darzulegen.

13 (2) Vor der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer anderen
14 als nach Absatz 1 genannten Anlage hat der Betreiber zu prüfen, ob die Nachrüstung von
15 Anlagen für die Abscheidung, Kompression und die weitere Behandlung oder den Transport
16 des Kohlendioxids technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt entsprechend
17 für die Änderung oder Erweiterung einer Anlage um eine Feuerungswärmeleistung von
18 50 MW oder mehr. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

19 (3) Sind die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat der Betreiber
20 auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der errichteten
21 Anlage mit den für die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid erforderlichen An-
22 lagen freizuhalten.

23 § 10

24 **Begrenzung der Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen**

25 (1) Bei der Lagerung und beim Transport von Stoffen sind nach näherer Bestimmung
26 der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen nach den Anforde-
27 rungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu treffen.

28 (2) Staubbörmige Emissionen, die beim Entleeren von Filteranlagen entstehen kön-
29 nen, sind dadurch zu vermindern, dass die Stäube in geschlossene Behältnisse abgezogen
30 oder an den Austragsstellen befeuchtet werden.

31 (3) Für staubbörmige Verbrennungsrückstände sind geschlossene Transporteinrich-
32 tungen und geschlossene Zwischenlager zu verwenden.

33 § 11

34 **Ableitbedingungen für Abgase**

35 Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport
36 mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die
37 Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft heranzuziehen. Die nä-
38 heren Bestimmungen sind in der Genehmigung festzulegen.

1

§ 12

2

Abgasreinigungseinrichtungen

3

(1) Soweit zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungsanlagen erforderlich sind, muss der gesamte Abgasstrom behandelt werden.

4

5

(2) Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.

6

7

8

9

10

11

(3) Die zuständige Behörde hat in der Genehmigung geeignete Maßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung an der Abgasreinigungseinrichtung oder ihres Ausfalls vorzusehen. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

12

13

14

15

16

Unterabschnitt 3

17

Gemeinsame Vorschriften zur Messung, Überwachung und Berichterstattung

18

§ 13

19

Brennstoffkontrolle

20

(1) Der Betreiber hat die Brennstoffdaten der eingesetzten Brennstoffe gemäß Anlage 1 zu ermitteln. Der Betreiber ermittelt die Daten nach Satz 1 im Einklang mit EN-Normen. ISO-Normen, nationale oder andere internationale Normen können angewendet werden, sofern sie die Bereitstellung von Daten gleicher wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

21

22

23

24

25

(2) Der Betreiber kann die sich aus Absatz 1 ergebende Pflicht auf den Brennstofflieferanten übertragen. Der Betreiber verpflichtet den Brennstofflieferanten zur Vorlage der vollständigen Ergebnisse in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie.

26

27

28

29

(3) Der Betreiber führt bei Einsatz von Braunkohle die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ermittlung regelmäßig wiederkehrend alle drei Monate aus, bei Einsatz von anderen Brennstoffen regelmäßig wiederkehrend jedes Jahr aus. Weicht das Ergebnis einer Bestimmung vom Mittelwert der drei vorhergehenden Bestimmungen um weniger als 10 Prozent ab, ist für den Parameter die Zeitspanne nach Satz 1 jeweils zu verdoppeln.

30

31

32

33

34

(4) Bei Einsatz eines neuen Brennstoffes, oder wenn eine signifikante Änderung eines oder mehrerer Brennstoffdaten anzunehmen ist, führt der Betreiber umgehend eine erneute Ermittlung nach Absatz 1 aus.

35

36

37

(5) Die Ergebnisse der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Brennstoffkontrollen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Ergebnisse sind fünf Jahre nach Ende des Ergebniszeitraumes aufzubewahren.

38

39

1

§ 14

2

Energieeffizienzkontrolle

3

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat bei Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie den elektrischen oder mechanischen Nettowirkungsgrad zu bestimmen. Bei Anlagen nach Satz 1, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, bestimmt der Betreiber zusätzlich den brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrad. Bei Feuerungsanlagen zur ausschließlichen Bereitstellung von Nutzwärme bestimmt der Betreiber den brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrad.

9

(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 hat der Betreiber im Zuge eines Leistungstests unter Volllast nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage und nach jeder Änderung der Feuerungsanlage mit signifikanter Auswirkung auf die Bestimmungsgrößen vorzunehmen. Der Leistungstest nach Satz 1 ist nach EN-Normen durchzuführen. Sind keine EN-Normen verfügbar, können ISO-Normen oder nationale oder sonstige internationalen Normen verwendet werden, sofern sie die Bereitstellung von Daten gleicher wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

10

11

12

13

14

15

16

(3) Kann der Leistungstest nach Absatz 2 Satz 1 bei Feuerungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung aus technischen Gründen nicht mit Volllast in der Wärmeabgabe gefahren werden, erfolgt der Leistungstest bei der aktuell möglichen Wärmeabgabe, und seine Ergebnisse fließen in die rechnerische Bestimmung der volllastbezogenen Werte ein.

17

18

19

20

(4) Der Betreiber kann die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten auf den Hersteller oder Lieferanten der Feuerungsanlage übertragen. Der Betreiber verpflichtet den Hersteller oder Lieferanten zur Vorlage eines Ergebnisberichtes des Leistungstests.

21

22

23

(5) Der Betreiber hat bei Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie für jedes Jahr den mittleren mechanischen oder elektrischen Jahresnettonutzungsgrad zu bestimmen. Bei Anlagen nach Satz 1, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, bestimmt der Betreiber zusätzlich den mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad. Bei Feuerungsanlagen zur ausschließlichen Bereitstellung von Nutzwärme bestimmt der Betreiber den mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad.

24

25

26

27

28

29

30

(6) Die Ergebnisse der nach Absatz 1 vorgenommenen Bestimmungen des elektrischen oder mechanischen Nettowirkungsgrades und/oder des brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrades sowie der nach Absatz 5 vorgenommenen Bestimmungen des mittleren elektrischen oder mechanischen Jahresnettonutzungsgrades und/oder des mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrades sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Ergebnisse sind fünf Jahre nach Ende des Ergebniszeitraumes aufzubewahren.

31

32

33

34

35

36

37

§ 15

38

Messplätze

39

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze nach Satz 1 sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.

40

41

42

43

1

§ 16

2

Messverfahren und Messeinrichtungen

3

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 4 Nummer 1 bis 4 entsprechen, verwendet werden. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.

4

5

6

7

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

8

9

10

11

12

13

14

(3) Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegeben wurde.

15

16

17

18

19

20

(4) Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegeben wurde, gemäß Absatz 5,

21

22

23

24

25

1. kalibrieren zu lassen und

26

2. auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

27

(5) Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

28

29

30

31

32

(6) Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

33

34

35

§ 17

36

Kontinuierliche Messungen

37

(1) Der Betreiber hat folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 19 Absatz 1 auszuwerten und im Fall von § 19 Absatz 4 Satz 3 der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln:

38

39

40

1. die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub, Quecksilber, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, Ammoniak, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als

41

42

- 1 Chlorwasserstoff, und die Rußzahl, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begren-
2 zung der Rußzahl festgelegt sind,
- 3 2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- 4 3. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, ins-
5 besondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasser-
6 stoffgehalt und Druck.
- 7 Der Betreiber hat hierzu die Anlagen vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Aus-
8 werteeinrichtungen auszurüsten.

9 (2) Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas
10 vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird. Ergibt sich auf
11 Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Abgasentschwefelungsanlagen infolge des
12 Sättigungszustandes des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchte-
13 tegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige
14 Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwen-
15 dung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber
16 Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu
17 führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nach-
18 weise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren.

19 (3) Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert
20 auszuweisen.

21 (4) Ergibt sich auf Grund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder auf
22 Grund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxide-
23 missionen unter 5 Prozent liegt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Mes-
24 sung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung
25 zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids
26 bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der
27 Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

28 (5) Wird die Massenkonzentration an Schwefeldioxid kontinuierlich gemessen, kann
29 die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Be-
30 rechnung berücksichtigt werden.

31 (6) Zur Feststellung des Schwefelabscheidegrades sind die Messwerte der Emissio-
32 nen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas sowie der nach § 13 ermittelte Wert
33 des Schwefelgehalts im eingesetzten Brennstoff heranzuziehen. Dabei bestimmt die zu-
34 ständige Behörde näher, wie nachgewiesen wird, dass die Schwefelabscheidegrade als
35 Tagesmittelwert eingehalten werden.

36 (7) Die zuständige Behörde kann bei Feuerungsanlagen mit einer Lebensdauer von
37 weniger als 10 000 Betriebsstunden beschließen, von den kontinuierlichen Messungen ge-
38 mäß Absatz 1 abzusehen.

39 § 18

40 **Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen**

41 (1) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit
42 Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der
43 Emissionen an Gesamtstaub nicht erforderlich.

1 (2) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Großfeuerungsanlagen mit einer Feuer-
2 rungswärmeleistung von höchstens 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen
3 Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, und die aus-
4 schließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissi-
5 onen an Gesamtstaub nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen
6 für Staub regelmäßig wiederkehrend nach § 20 Absatz 3 durchführen zu lassen.

7 (3) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit
8 leichtem Heizöl, Dieselmotortreibstoff oder Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststel-
9 lung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber
10 die Brennstoffkontrolle bezüglich Schwefelgehalt und unterer Heizwert abweichend von
11 § 13 Absatz 3 regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate auszuführen. Der Betreiber hat
12 die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

13 (4) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit
14 Biobrennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwe-
15 feloxiden nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz entsprechen-
16 der Brennstoffe eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber die Brennstoffkontrolle
17 bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwerts abweichend von § 13 Absatz 3
18 regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate auszuführen.

19 (5) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei mit Erdgas oder flüssigen Brennstoffen
20 betriebenen Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleist-
21 ung von weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf
22 Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, Messungen zur Feststel-
23 lung der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid nicht erfor-
24 derlich, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sicherge-
25 stellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betrei-
26 ber Einzelmessungen nach § 20 Absatz 3 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die
27 Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zu-
28 ständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf
29 Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

30 (6) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zu-
31 ständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn durch an-
32 dere Prüfungen, insbesondere der Brennstoffe nach § 13 sichergestellt ist, dass die Emis-
33 sionsgrenzwerte nach § 5 Absatz 2 und nach
34 § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b, oder nach
35 § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, oder nach
36 § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b für Quecksilber und seine Verbindungen zu
37 weniger als 50 Prozent in Anspruch genommen werden und sich aus den Einzelmessungen
38 ergibt, dass die jeweils geltenden Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert und den
39 Tagesmittelwert sicher eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessun-
40 gen nach § 20 Absatz 3 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwi-
41 schen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Be-
42 hörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach
43 Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

44 (7) Für die Überwachung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte
45 nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a für Quecksilber und seine Verbindungen, an-
46 gegeben als Quecksilber, kann alternativ zur kontinuierlichen Messung der Einsatz des Ver-
47 fahrens der Langzeitprobenahme nach DIN CEN/TS 17286, Emissionen aus stationären
48 Quellen – Quecksilbermonitoring mit Sorptionsfallen, erfolgen. Die Überwachung der im
49 Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen,
50 angegeben als Quecksilber, durch kontinuierliche Messung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1
51 bleibt unberührt.

1 (8) Die Nachweise in den Fällen der Absätze 1 bis 6 sind durch Verfahren nach ein-
2 schlägigen CEN-Normen oder, soweit keine CEN-Normen vorhanden sind, anhand nach-
3 gewiesenermaßen gleichwertiger Verfahren zu erbringen. Das Verfahren ist der zuständi-
4 gen Behörde anzuzeigen und von dieser billigen zu lassen. Die Billigung gilt als erteilt, wenn
5 die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widerspricht.

6 § 19

7 **Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen**

8 (1) Während des Betriebes der Anlage ist aus den nach § 17 ermittelten Messwerten
9 für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und
10 nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emis-
11 sionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Um-
12 rechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoff-
13 gehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für je-
14 den Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jeder Tag,
15 an dem mehr als sechs Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinu-
16 ierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen
17 ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhin-
18 dert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen. Sind
19 mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat die zuständige Be-
20 hörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverläs-
21 sigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.

22 (2) Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstun-
23 denmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Ka-
24 lenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittel-
25 werte zu teilen. Jahresmittelwerte nach Satz 1 sind auch dann zu berechnen, wenn die
26 Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt.

27 (3) Monatsmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstun-
28 denmittelwerte zu berechnen; hierzu sind über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen die
29 validierten Halbstundenmittelwerte zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validier-
30 ten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

31 (4) Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes
32 Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März
33 des Folgejahres vorzulegen. Der Betreiber hat den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehö-
34 rigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach
35 Satz 1 aufzubewahren. Soweit die Messergebnisse der zuständigen Behörde durch geeig-
36 nete telemetrische Übermittlung vorliegen, entfällt die Pflicht nach Satz 1, ihr den Messbe-
37 richt vorzulegen.

38 (5) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn

- 39 1. kein Ergebnis eines nach Anlage 4 validierten Jahres-, Monats-, Tages- und Halbstun-
40 denmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet und
- 41 2. kein Ergebnis den jeweils maßgebenden Schwefelabscheidegrad und den Entschwefelungs-
42 grad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung unterschreitet.

43 (6) Bei Anwendung der Langzeitprobenahme zur Bestimmung der Emissionen an
44 Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, nach § 18 Absatz 7 gilt
45 der Jahresgrenzwert als eingehalten, wenn der Durchschnittswert der im Jahr erhaltenen
46 Messwerte den vorgeschriebenen Grenzwert nicht übersteigt.

1

§ 20

2

Einzelmessungen

3

(1) Soweit auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung Einzelmessungen durchzuführen sind, hat der Betreiber diese nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

6

7

(2) Der Betreiber hat Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Soweit die Abschnitte 2, 3, 4, 5 oder 6 keine abweichenden Vorschriften zur Wiederholungsmessung enthalten, hat der Betreiber Wiederholungsmessungen regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

10

11

12

13

(3) Soweit § 18 Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung zulässt und anstelle dessen Einzelmessungen alleine oder in Verbindung mit anderen Prüfungen vorschreibt, sind die Einzelmessungen nach Absatz 1 vorzunehmen. Der Betreiber hat Wiederholungsmessungen nach § 18 Absatz 2, 5 und 6 regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate durchführen zu lassen. Für den Fall, dass der Maximalwert der Einzelmessungen nach Satz 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe 1997) den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Satz 2 einmal jährlich durchführen zu lassen.

14

15

16

17

18

19

20

21

22

(4) Der Betreiber hat die Messungen nach Absatz 1 durchführen zu lassen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Ist ein Betrieb mit der höchsten Leistung während der Messung nicht möglich, erfolgt die Messung unter repräsentativen Betriebsbedingungen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl und unter Einschluss von Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

23

24

25

26

27

28

29

30

(5) Zur Überwachung der Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b, § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d, § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen an Stoffen nach

31

32

33

34

35

36

1. Anlage 2 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden,

37

38

2. Anlage 2 Nummer 4 und 5 sowie Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden.

39

40

Für die in Anlage 2 Nummer 4 und 5 und die in Anlage 3 genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

41

42

43

(6) Wiederholungsmessungen zur Überprüfung der Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b, § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind nicht erforderlich, wenn durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe nach § 13 und des bestimmungs-

44

45

46

47

1 gemäßen Betriebs der Abgasreinigungseinrichtungen nach Absatz 7 zuverlässig nachge-
2 wiesen ist, dass die Emissionen weniger als 50 Prozent der Emissionsgrenzwerte betragen.
3 § 13 Absatz 4 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht bei einer wesentlichen Änderung der Ab-
4 gasreinigungseinrichtung.

5 (7) Wird zur Minderung der Emission eines Schadstoffs, dessen Emission durch Ein-
6 zelmessung überwacht wird, eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt, hat der Betreiber
7 Nachweise über ihren dauerhaften emissionsmindernden Betrieb zu führen und der zustän-
8 digen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf
9 Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

10 § 21

11 **Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen**

12 (1) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen nach § 20 einen Messbe-
13 richt gemäß Satz 2 zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen
14 vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- 15 1. Angaben über die Messplanung,
- 16 2. das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- 17 3. das verwendete Messverfahren und
- 18 4. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung
19 sind.

20 (2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzel-
21 messung den jeweils geltenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

22 § 22

23 **Jährliche Berichte über Emissionen**

24 (1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum 30. April des
25 Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 4
26 Folgendes zu berichten:

- 27 1. die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt
- 28 2. die Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, an-
29 dere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,
- 30 3. die Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist,
- 31 4. das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feue-
32 rungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung,
- 33 5. die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm pro Jahr, an Schwefeloxiden, angege-
34 ben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, und Staub,
35 angegeben als Schwebstoffe insgesamt; hierbei sind die normierten Messwerte zur
36 Berechnung heranzuziehen,
- 37 6. die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,

- 1 7. den jährlichen Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren
2 Heizwert, aufgeschlüsselt in die folgenden Brennstoffkategorien:
- 3 a) Steinkohle,
4 b) Braunkohle
5 c) Biobrennstoffe,
6 d) Torf,
7 e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brenn-
8 stoffs,
9 f) flüssige Brennstoffe,
10 g) Erdgas,
11 h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases,
- 12 8. für Feuerungsanlagen, die schwefelreiche heimische feste Brennstoffe einsetzen, den
13 Schwefelgehalt dieser Brennstoffe und den erzielten Schwefelabscheidegrad, gemittelt
14 über jeden Monat; Feuerungsanlagen, auf die § 28 Absatz 4 oder 9 anzuwenden ist,
15 berichten zusätzlich den Jahresbetriebswert des Entschwefelungsgrades der Rauch-
16 gasentschwefelungseinrichtung, und im ersten Jahr der Anwendung von
17 § 28 Absatz 4 oder 9 auch die technische Begründung dafür, warum die Einhaltung der
18 in § 28 genannten Regel-Emissionsgrenzwerte nicht durchführbar ist,
- 19 9. für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf
20 Jahren nicht mehr als 1 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, die Zahl der Betriebs-
21 stunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre.
- 22 (2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen
23 bestimmten Behörden prüfen den Bericht nach den Absätzen 1 und 2 auf Plausibilität und
24 leiten diesen dem Umweltbundesamt bis zum 31. Oktober des auf das Berichtsjahr folgen-
25 den Jahres auf elektronischem Weg zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu.
26 Das Umweltbundesamt hat die Berichte zu Aufstellungen für jedes einzelne Berichtsjahr
27 und Dreijahreszeiträume zusammenzustellen, wobei die Angaben zu Feuerungsanlagen in
28 Raffinerien gesondert aufzuführen sind.

29 Unterabschnitt 4

30 Zulassung von Ausnahmen und weitergehende Anforderungen

31 § 23

32 **Zulassung von Ausnahmen**

33 (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vor-
34 schriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Um-
35 stände des Einzelfalls

- 36 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-
37 wand erfüllbar sind,

- 1 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbe-
2 grenzung angewandt werden,
- 3 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der
4 jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissions-
5 grenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der
6 Nummer 1 vor, und
- 7 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen
8 Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (inte-
9 grierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl.
10 L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.
- 11 (2) Soweit in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EU Ausnahmen erteilt wer-
12 den, die zu einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission führen, hat die zuständige
13 Behörde eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 dem Bundesminis-
14 terium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unverzüglich zur Weiterleitung
15 an die Europäische Kommission zuzuleiten.

16 § 24

17 **Weitergehende Anforderungen**

18 (1) Die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderun-
19 gen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Absatz 1
20 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu stellen, bleiben unberührt.

21 (2) Hat die zuständige Behörde bei einer Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen
22 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt,
23 die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, sind diese weiterhin maßgeb-
24 lich.

25 **Abschnitt 2**

26 **Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbe-**
27 **reich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442**
28 **der Kommission vom 31. Juli 2017 zu den besten ver-**
29 **fügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen**

30 Unterabschnitt 1

31 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 2

32 § 25

33 **Anwendungsbereich**

34 Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Feuerungsanlagen im Anwendungs-
35 bereich nach § 1, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Abschnitte 3, 4, 5 oder 6
36 fallen.

1

§ 26

2

Begriffsbestimmungen

3

(1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

4

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

5

6

7

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 7. Januar 2013 erteilt worden ist und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist oder

8

9

10

3. für die der Betreiber vor dem 7. Januar 2013 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist.

11

12

13

(2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

14

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

15

16

17

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist und die vor dem 18. August 2021 in Betrieb gegangen ist, oder

18

19

20

3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 18. August 2017 gestellt hat und die vor dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen ist.

21

22

23

(3) 2003-Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

24

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

25

26

27

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder

28

29

30

3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.

31

32

33

1 Unterabschnitt 2

2 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 2

3 § 27

4 **Emissionsgrenzwerte für Ammoniak**

5 Sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven
6 katalytischen Reduktion oder ein Verfahren zur selektiven nichtkatalytischen Reduktion ein-
7 gesetzt wird, sind Feuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass für Ammoniak
8 ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und von
9 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenz-
10 werte nach Satz 1 sind auf den nach § 3 jeweils maßgeblichen Bezugssauerstoffgehalt zu
11 beziehen.

12 § 28

13 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe,**
14 **ausgenommen Biobrennstoffe**

15 (1) Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe mit Ausnahme von Biobrennstoffen
16 einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes
17 und der Absätze 2 bis 13 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

18 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- 19 a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
- 20 b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, bei einer Feu-
21 erungswärmeleistung von
- 22 aa) 50 MW bis weniger als 300 MW: 0,002 mg/m³,
- 23 bb) 300 MW oder mehr: 0,001 mg/m³,
- 24 c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
25 Feuerungswärmeleistung von
- 26 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 150 mg/m³,
- 27 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 100 mg/m³,
- 28 cc) 300 MW oder mehr: 85 mg/m³,
- 29 d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
30 erungswärmeleistung von
- 31 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 200 mg/m³,
- 32 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 150 mg/m³,
- 33 cc) 300 MW oder mehr: 75 mg/m³,

- 1 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet und kein Ta-
2 gesmittelwert die folgenden Schwefelabscheidegrade unterschreitet:
- 3 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,
- 4 b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber: 0,02 mg/m³,
- 5 c) Kohlenmonoxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
- 6 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 150 mg/m³,
- 7 bb) 100 MW oder mehr: 200 mg/m³,
- 8 d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
9 Feuerungswärmeleistung von
- 10 aa) 50 bis weniger als 100 MW: 200 mg/m³,
- 11 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 130 mg/m³,
- 12 cc) 300 MW oder mehr: 125 mg/m³,
- 13 e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
14 erungswärmeleistung von
- 15 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 220 mg/m³,
- 16 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 200 mg/m³,
- 17 cc) 300 MW oder mehr: 110 mg/m³;
- 18 es darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabschei-
19 degrad von mindestens 85 Prozent nicht unterschritten werden; soweit diese An-
20 forderung zu Emissionen von weniger als 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert führt,
21 ist mindestens ein Schwefelabscheidegrad einzuhalten, der zu Emissionen von
22 nicht mehr als 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert führt;
- 23 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
24 grenzwerte überschreitet und
- 25 4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die nachfolgenden
26 Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 27 a) Anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
28 bei einer Feuerungswärmeleistung von
- 29 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 6 mg/m³,
- 30 bb) 100 MW oder mehr: 3 mg/m³,
- 31 b) Anorganische gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
32 bei einer Feuerungswärmeleistung von
- 33 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 3 mg/m³,
- 34 bb) 100 MW oder mehr: 2 mg/m³,
- 35 c) die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 3 und 4.

1 (2) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung
2 einzuhalten.

3 (3) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bestimmtem
4 Emissionsgrenzwerten für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,
5 darf

6 1. in bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
7 als 300 MW bei Einsatz von

8 a) Steinkohle ein Emissionsgrenzwert von 0,005 mg/m³ für den Jahresmittelwert,

9 b) Braunkohle ein Emissionsgrenzwert von 0,010 mg/m³ für den Jahresmittelwert,

10 2. in bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr
11 bei Einsatz von

12 a) Steinkohle ein Emissionsgrenzwert von 0,004 mg/m³ für den Jahresmittelwert,

13 b) Braunkohle ein Emissionsgrenzwert von 0,005 mg/m³ für den Jahresmittelwert,

14 nicht überschritten werden.

15 3. Abweichend von Satz 1 Buchstabe b darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärme-
16 leistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m³ für den Jah-
17 resmittelwert nicht überschritten werden, wenn

18 a) der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff 0,1 mg/kg oder mehr aufweist
19 oder

20 b) die betreffende Anlage über einen Dampferzeuger mit einer Verweilzeit des
21 Rauchgases von vier Sekunden oder mehr im Dampferzeuger bis zum Ende der
22 Brennkammer verfügt.

23 Für die Zwecke des Nummer 3 Buchstabe a) hat der Betreiber den Nachweis zu führen und
24 legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einmal jährlich geeignete Unterlagen vor, die
25 belegen, dass der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff (wasser- und aschefrei)
26 den Mindestwert im Jahresmittel erreicht oder überschritten hat. Für die Anforderungen ge-
27 gemäß Nummer 3 Buchstabe b) weist der Anlagenbetreiber die Verweilzeit des Rauchgases
28 in der Brennkammer nach. Der Nachweis der Verweilzeit erfolgt einmalig gegenüber der
29 zuständigen Behörde durch ein von der Behörde anerkanntes Gutachten.

30 (4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d,
31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Absatz 1 Nummer 3 darf für die Emissionen an
32 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, soweit auf Grund des
33 Schwefelgehalts der eingesetzten heimischen Brennstoffe die in Absatz 1 bestimmten
34 Emissionsgrenzwerte mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden kön-
35 nen, bei einer Feuerungswärmeleistung von

36 1. 50 MW bis weniger als 100 MW alternativ ein Schwefelabscheidegrad von mindestens
37 93 Prozent als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden,

38 2. 100 MW bis weniger als 300 MW alternativ ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für
39 den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
40 und zusätzlich ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 93 Prozent als Tagesmit-
41 telwert nicht unterschritten werden,

1 3. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
2 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
3 überschritten werden und zusätzlich ein Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwe-
4 felungseinrichtung von 99 Prozent als Jahresmittelwert und ein Schwefelabscheide-
5 grad von 97 Prozent als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden.

6 (5) Abweichend von den in
7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 be-
8 stimmtem Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf

9 1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
10 als 1000 MW ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
11 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
12 überschritten werden;

13 2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1000 MW oder mehr
14 ein Emissionsgrenzwert von 8 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 10 mg/m³ für den Ta-
15 gesmittelwert und 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

16 3. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW
17 ein Emissionsgrenzwert von 18 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 20 mg/m³ für den Ta-
18 gesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

19 4. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als
20 300 MW mehr ein Emissionsgrenzwert von 14 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
21 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
22 überschritten werden;

23 5. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW bis weniger als
24 1000 MW ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 20 mg/m³
25 für den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
26 ten werden;

27 6. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1000 MW oder mehr ein Emis-
28 sionsgrenzwert von 8 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 14 mg/m³ für den Tagesmittel-
29 wert und 28 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

30 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
31 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
32 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
33 wert in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 befreien.

34 (6) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3
35 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid darf bei 2003-Altanlagen mit einer
36 Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³
37 für den Tagesmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
38 ten werden.

39 (7) Abweichend von den in
40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 be-
41 stimmtem Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
42 Stickstoffdioxid, darf

43 1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
44 als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
45 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
46 überschritten werden;

- 1 2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr
2 ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den
3 Tagesmittelwert, davon abweichend 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert für andere als
4 Braunkohlestaubfeuerungen bei einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder
5 mehr, und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;
- 6 3. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als
7 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³
8 für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
9 ten werden;
- 10 4. bei Altanlagen mit steinkohlegefeuerten Staubfeuerungen mit einer Feuerungswärme-
11 leistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Jah-
12 resmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstunden-
13 mittelwert nicht überschritten werden;
- 14 5. bei Altanlagen mit Wirbelschichtfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von
15 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 175 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
16 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
17 überschritten werden;
- 18 6. bei Altanlagen mit braunkohlegefeuerter Staubfeuerung mit einer Feuerungswärme-
19 leistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 175 mg/m³ für den Jah-
20 resmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstunden-
21 mittelwert nicht überschritten werden.

22 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehenden Anlage, die im gleitenden
23 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
24 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
25 wert in Satz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 oder in
26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c befreien.

27 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW,
28 die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stun-
29 den jährlich im Betrieb sind, sowie steinkohlegefeuerte Altanlagen mit einer Feuerungswär-
30 meleistung von 100 MW bis weniger als 300 MW, die vor dem 1. Juli 1987 in Betrieb ge-
31 gangen sind, und die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren
32 höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, dürfen abweichend von Satz 1
33 Nummern 1, 2 und 3 einen Emissionsgrenzwert von 330 mg/m³ für den Tagesmittelwert
34 und von 660 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschreiten, wobei der Emissi-
35 onsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.

36 (8) Abweichend von den in
37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 be-
38 stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
39 Schwefeldioxid, darf

- 40 1. bei bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung mit einer Feuerungswärmelei-
41 stung von 50 MW bis weniger als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ für
42 den Jahres- und den Tagesmittelwert und von 700 mg/m³ für den Halbstundenmittel-
43 wert nicht überschritten werden, wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von
44 mindestens 75 Prozent nicht unterschreiten darf;
- 45 2. bei anderen als unter Nummer 1 genannten bestehenden Anlagen mit einer Feue-
46 rungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von
47 360 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von
48 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

- 1 3. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger
2 als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Jahres- und den Tages-
3 mittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
4 den, wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht
5 unterschreiten darf;
- 6 4. bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als
7 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 250 mg/m³
8 für den Tagesmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht über-
9 schritten werden, wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 75
10 Prozent nicht unterschreiten darf;
- 11 5. bei bestehenden Anlagen mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wirbelschichtfeu-
12 erung mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenz-
13 wert von 180 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
14 von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der
15 Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten
16 darf;
- 17 6. bei bestehenden sonstigen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW
18 oder mehr eine Emissionsgrenzwert von 130 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
19 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert
20 nicht überschritten werden, wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindes-
21 tens 85 Prozent nicht unterschreiten darf;
- 22 7. bei Altanlagen, ausgenommen Anlagen mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wir-
23 belschichtfeuerung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr eine
24 Emissionsgrenzwert von 130 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Ta-
25 gesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
26 werden, wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent
27 nicht unterschreiten darf;
- 28 8. bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, die im
29 gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden
30 jährlich im Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 220 mg/m³ für den Tagesmittel-
31 wert und von 440 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wo-
32 bei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet und der
33 Schwefelabscheidegrad einen Wert von 85 Prozent nicht unterschreiten darf.

34 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
35 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
36 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
37 wert in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 befreien.

38 (9) Abweichend von
39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 und
40 Absatz 4 darf bei bestehenden Anlagen für die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwe-
41 feltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, soweit auf Grund des Schwefelgehalts der einge-
42 setzten heimischen Brennstoffe die in Absatz 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte mit ei-
43 nem verhältnismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden können, bei einer Feuerungs-
44 wärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 320 mg/m³ für den
45 Jahresmittelwert, 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 800 mg/m³ für den Halbstunden-
46 mittelwert nicht überschritten werden und zusätzlich ein Entschwefelungsgrad der Rauch-
47 gasentschwefelungseinrichtung von 97 Prozent als Jahresmittelwert und ein Schwefelab-
48 scheidegrad von 97 Prozent als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden.

49 (10) Abweichend von
50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 und

1 Absatz 4 darf bei Altanlagen für die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, ange-
2 gegeben als Schwefeldioxid, soweit auf Grund des Schwefelgehalts der eingesetzten he-
3 mischen Brennstoffe die in Absatz 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte mit einem verhält-
4 nismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden können, bei einer Feuerungswärmeleistung
5 von

6 1. 50 MW bis weniger als 100 MW alternativ ein Schwefelabscheidegrad von mindestens
7 92 Prozent als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden,

8 2. 100 MW bis weniger als 300 MW alternativ ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für
9 den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
10 und zusätzlich ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 92 Prozent als Tagesmit-
11 telwert nicht unterschritten werden,

12 3. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 320 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
13 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
14 überschritten werden und zusätzlich ein Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwe-
15 felungseinrichtung von 97 Prozent als Jahresmittelwert und ein Schwefelabscheide-
16 grad von 96 Prozent, als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden.

17 (11) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bestimmten
18 Emissionsgrenzwerten für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Chlorverbindun-
19 gen, angegeben als Chlorwasserstoff, darf bei bestehenden Anlagen bei Einsatz von
20 Brennstoffen mit einem mittleren Chlorgehalt von 1000 mg/kg trocken oder mehr, und bei
21 bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung und bei bestehenden Anlagen, die im glei-
22 tenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich
23 in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ nicht überschritten werden. Andere
24 als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW
25 bis weniger als 100 MW dürfen einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ nicht überschrei-
26 ten. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung
27 von 100 MW oder mehr dürfen bei Einsatz einer nass arbeitenden Entschwefelungseinrich-
28 tung mit nachgeschaltetem rotierenden Gas-Gas-Wärmetauscher einen Emissionsgrenz-
29 wert von 7 mg/m³, ansonsten von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

30 (12) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b bestimmten
31 Emissionsgrenzwerten für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Fluorverbindun-
32 gen, angegeben als Fluorwasserstoff, darf bei bestehenden Anlagen bei Einsatz einer nass
33 arbeitenden Entschwefelungseinrichtung mit nachgeschaltetem rotierenden Gas-Gas-Wär-
34 metauscher, bei bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung und bei bestehenden An-
35 lagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500
36 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 7 mg/m³ nicht überschritten
37 werden. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärme-
38 leistung von 50 MW bis weniger als 100 MW dürfen einen Emissionsgrenzwert von
39 6 mg/m³, mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr einen Emissions-
40 grenzwert von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

41 (13) Der Betreiber hat in dem Fall von Absatz 10 Satz 1, soweit der abweichende Emis-
42 sionsgrenzwert von 20 mg/m³ auf den mittleren Chlorgehalt im Brennstoff zurückgeht,
43 Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der abwei-
44 chenden Anforderung, insbesondere auf der Grundlage der Brennstoffkontrollen nach § 13,
45 jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu führen und
46 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise je-
47 weils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.

48 (14) Der Betreiber einer Anlage, die die Behörde nach
49 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 von der Pflicht zur Einhaltung des

1 Emissionsgrenzwertes für den Jahresmittelwert befreit hat, sowie der Betreiber einer An-
2 lage nach Absatz 7 Satz 3 oder Absatz 8 Satz 1 Nummer 8, sowie der Betreiber einer An-
3 lage nach Absatz 10 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1, soweit der abweichende Emissions-
4 grenzwert von 20 mg/m³ für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Chlorverbin-
5 dungen oder von 7 mg/m³ für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Fluorverbin-
6 dungen auf die Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden zurückgeht, hat jeweils zum 30.
7 April eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung
8 der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der
9 Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzu-
10 bewahren.

11 § 29

12 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Biobrennstoffen**

13 (1) Großfeuerungsanlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu
14 betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 10 eingehalten
15 werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

16 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

17 a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,

18 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
19 Feuerungswärmeleistung von

20 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW

21 aaa) bei Einsatz von Brennstoffen mit einem Kaliumgehalt von 2000 mg/kg
22 trocken oder mehr und/oder mit einem Natriumgehalt von 300 mg/kg
23 oder mehr: 200 mg/m³,

24 bbb) bei Einsatz von sonstigen Biobrennstoffen: 150 mg/m³,

25 bb) 100 MW oder mehr: 100 mg/m³,

26 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
27 erungswärmeleistung von

28 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 70 mg/m³,

29 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 50 mg/m³,

30 cc) 300 MW oder mehr: 35 mg/m³,

31 d) Anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
32 bei einer Feuerungswärmeleistung von

33 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 7 mg/m³,

34 bb) 100 MW oder mehr: 5 mg/m³,

35 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

36 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,

37 b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber: 0,005 mg/m³,

- 1 c) Kohlenmonoxid bei einer Feuerungswärmeleistung von
2 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW bei Einsatz von
3 aaa) naturbelassenem Holz: 150 mg/m³,
4 bbb) sonstigen Biobrennstoffen: 250 mg/m³,
5 bb) 100 MW oder mehr bei Einsatz von
6 aaa) naturbelassenem Holz: 200 mg/m³,
7 bbb) sonstigen Biobrennstoffen: 250 mg/m³,
8 d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
9 Feuerungswärmeleistung von
10 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW bei Einsatz von
11 aaa) Brennstoffen mit einem Kaliumgehalt von 2000 mg/kg trocken oder
12 mehr und/oder mit einem Natriumgehalt von 300 mg/kg oder mehr:
13 250 mg/m³,
14 bbb) bei Einsatz von sonstigen Biobrennstoffen: 200 mg/m³,
15 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 200 mg/m³,
16 cc) 300 MW oder mehr: 150 mg/m³,
17 e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
18 erungswärmeleistung von
19 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 175 mg/m³,
20 bb) 100 MW bis weniger als 300 MW: 85 mg/m³,
21 cc) 300 MW oder mehr: 70 mg/m³,
22 f) Anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff:
23 12 mg/m³,
24 g) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m³,
25 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
26 grenzwerte überschreitet und
27 4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die nachfolgenden
28 Emissionsgrenzwerte überschreitet:
29 a) Anorganische gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff:
30 1 mg/m³,
31 b) die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 3 und 4.
32 (2) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung
33 einzuhalten.

1 (3) Abweichend von den in
2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 be-
3 stimmtem Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf

- 4 1. bei bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahres- und
5 den Tagesmittelwert und 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
6 werden;
- 7 2. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW
8 ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 20 mg/m³ für den Ta-
9 gesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;
- 10 3. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als
11 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 12 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 18 mg/m³ für
12 den Tagesmittelwert und 36 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
13 werden;
- 14 4. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emis-
15 sionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 16 mg/m³ für den Tagesmittel-
16 wert und 32 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

17 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
18 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
19 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
20 wert in den Nummern 1, 2, 3 oder 4 befreien.

21 (4) Abweichend von den in
22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 be-
23 stimmtem Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
24 Stickstoffdioxid, darf

- 25 1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
26 als 100 MW bei Einsatz von Brennstoffen mit einem Kaliumgehalt von 2000 mg/kg tro-
27 cken oder mehr und/oder mit einem Natriumgehalt von 300 mg/kg oder mehr ein Emis-
28 sionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und
29 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert;
- 30 2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
31 als 100 MW bei Einsatz anderer als in Nummer 1 genannter Biobrennstoffe ein Emis-
32 sionsgrenzwert von 225 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 250 mg/m³ für den Tagesmit-
33 telwert und 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;
- 34 3. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW
35 bei Einsatz von Brennstoffen mit einem Kaliumgehalt von 2000 mg/kg trocken oder
36 mehr und/oder mit einem Natriumgehalt von 300 mg/kg oder mehr ein Emissionsgrenz-
37 wert von 250 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
38 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert;
- 39 4. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als
40 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 220 mg/m³
41 für den Tagesmittelwert und 440 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
42 ten werden;
- 43 5. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emis-
44 sionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmit-
45 telwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

1 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
2 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
3 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
4 wert in den Nummern 1, 2, 3, 4 oder 5 befreien.

5 (5) Abweichend von den in
6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 be-
7 stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
8 Schwefeldioxid, darf

9 1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
10 als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
11 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert
12 nicht überschritten werden;

13 2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger
14 als 300 MW bei Einsatz von Brennstoffen mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Gewichts-
15 Prozent oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
16 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,
17 bei Einsatz von sonstigen Biobrennstoffen ein Emissionsgrenzwert von 70 mg/m³ für
18 den Jahresmittelwert, 175 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 350 mg/m³ für den
19 Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

20 3. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr
21 bei Einsatz von Brennstoffen mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Gewichts-Prozent oder
22 mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 150 mg/m³ für
23 den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert, bei Einsatz
24 von sonstigen Biobrennstoffen ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ für den Jahres-
25 mittelwert, 85 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 170 mg/m³ für den Halbstunden-
26 mittelwert nicht überschritten werden;

27 4. bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr bei Einsatz
28 von Brennstoffen mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Gewichts-Prozent oder mehr ein
29 Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Ta-
30 gesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
31 werden.

32 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
33 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
34 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
35 wert in den Nummern 1, 2, 3 oder 4 befreien.

36 (6) Abweichend von den in
37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 3 bestimm-
38 ten Emissionsgrenzwerten für anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwas-
39 serstoff, darf

40 1. bei Einsatz von Brennstoffen mit einem mittleren Chlorgehalt von 0,1 Gewichtsprozent
41 trocken oder mehr sowie in Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeit-
42 raum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich im Betrieb sind, ein Emissions-
43 grenzwert von 15 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 35 mg/m³ für den Tagesmittelwert
44 und 70 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

45 2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
46 als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 35 mg/m³
47 für den Tagesmittelwert und 70 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
48 ten werden;

- 1 3. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger
2 als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 9 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 12 mg/m³
3 für den Tagesmittelwert und von 24 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht über-
4 schritten werden.
- 5 Abweichend von Satz 1 Nummern 2 und 3 darf in bestehenden Anlagen bei Einsatz von
6 Brennstoffen mit einem mittleren Chlorgehalt von 0,1 Gewichtsprozent trocken oder mehr
7 sowie bei bestehenden Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von
8 fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von
9 25 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 100 mg/m³ für
10 den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 11 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungs-
12 wärmeleistung von 300 MW oder mehr die in Satz 2 vorgeschriebenen Emissionsgrenz-
13 werte nicht überschritten werden.
- 14 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
15 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
16 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
17 wert in Satz 1 Nummern 1, 2 oder 3 oder in Satz 2 befreien.
- 18 (7) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bestimmten
19 Emissionsgrenzwert für anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
20 darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger
21 als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 1,5 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 22 (8) Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gelten
23 bezüglich der Anforderung in Anlage 2 Nummer 4 nicht für den Einsatz von
- 24 1. naturbelassenem Holz,
25 2. Holzabfällen gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe f oder
26 3. ausschließlich aus naturbelassenem Holz hergestellten Brennstoffen, soweit dadurch
27 keine anderen oder höheren Emissionen entstehen als bei Einsatz von naturbelasse-
28 nem Holz.
- 29 Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gelten bezüglich
30 der Anforderungen der Anlage 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht für den Einsatz von Stoffen nach
31 Satz 1, wenn die Ergebnisse der Brennstoffkontrollen nach § 13 zweifelsfrei die Einhaltung
32 dieser Emissionsgrenzwerte belegen können.
- 33 (9) Der Betreiber hat in den Fällen von
34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Ab-
35 satz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 3, Absatz 5 Nummer 2, 3 oder 4, Absatz 6 Satz 1 Nummer
36 1, 2 und Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 Nachweise über die Einhaltung der die abweichenden
37 Regelungen begründenden brennstoffspezifischen Voraussetzungen, insbesondere durch
38 regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe auf der Grundlage der Brennstoffkontrollen nach
39 § 13, jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu führen
40 und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise
41 jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.
- 42 (10) Der Betreiber einer Anlage, die die Behörde nach
43 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, oder nach Absatz 6 Satz 4 von der
44 Pflicht zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Jahresmittelwert befreit hat, sowie
45 der Betreiber einer Anlage nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder nach Absatz 6 Satz 2, so-
46 weit die Inanspruchnahme dieser abweichenden Regelungen auf die Begrenzung der jähr-

1 lichen Betriebsstunden zurückgeht, hat jeweils zum 30. April eines Jahres für die vorherge-
2 henden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der
3 zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils
4 fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

5 § 30

6 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe,**
7 **ausgenommen flüssige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen**
8 **Industrie**

9 (1) Großfeuerungsanlagen, die flüssige Brennstoffe ausgenommen flüssige Brenn-
10 stoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie, einsetzen, sind so zu errich-
11 ten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 11
12 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

13 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

14 a) Gesamtstaub bei einer Feuerungswärmeleistung von

15 aa) 50 MW bis weniger als 300 MW: 10 mg/m³,

16 bb) 300 MW oder mehr: 5 mg/m³,

17 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 75 mg/m³,

18 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
19 erungswärmeleistung von

20 aa) 50 MW bis weniger als 300 MW: 175 mg/m³,

21 bb) 300 MW oder mehr: 50 mg/m³,

22 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet und kein Ta-
23 gesmittelwert die folgenden Schwefelabscheidegrade unterschreitet:

24 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,

25 b) Kohlenmonoxid: 80 mg/m³,

26 c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:
27 100 mg/m³,

28 d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
29 erungswärmeleistung von

30 aa) 50 MW bis weniger als 300 MW: 200 mg/m³,

31 bb) 300 MW oder mehr: 120 mg/m³;

32 zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration darf ein Schwefelabscheide-
33 grad von mindestens 85 Prozent nicht unterschritten werden; soweit diese Anfor-
34 derung zu Emissionen von weniger als 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert führt, ist
35 mindestens ein Schwefelabscheidegrad einzuhalten, der zu Emissionen von nicht
36 mehr als 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert führt;

- 1 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
2 grenzwerte überschreitet und
- 3 4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die Emissionsgrenz-
4 werte nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 überschreitet.
- 5 (2) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung
6 einzuhalten.
- 7 (3) Anstelle der in den in
8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a festgelegten Emissi-
9 onsgrenzwerte für Gesamtstaub kann bei Einsatz von leichtem Heizöl eine die Rußzahlbe-
10 grenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert festgelegt werden, wenn durch
11 Einzelmessung der Staubkonzentration nachgewiesen wird, dass mit der Einhaltung der
12 vorgenannten Rußzahlbegrenzung die Anforderungen aus
13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a stets erfüllt sind.
- 14 (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
15 für Gesamtstaub darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
16 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahres- und Tagesmit-
17 telwert und 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 18 (5) Abweichend von
19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 für Ge-
20 samtstaub darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
- 21 1. 50 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Jahres-
22 und den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschrit-
23 ten werden,
- 24 2. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 15
25 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 30 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
26 überschritten werden.
- 27 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
28 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
29 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
30 wert in den Absätzen 4 und 5 befreien.
- 31 (6) Abweichend von den in
32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 be-
33 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
34 Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis we-
35 niger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden und die im glei-
36 tenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich
37 in Betrieb sind, sowie bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
38 50 MW bis weniger als 100 MW, die ausschließlich mit leichtem Heizöl betrieben werden,
39 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:
- 40 Bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung, insbesondere einen Sicher-
41 heitstemperaturbegrenzer oder ein Sicherheitsdruckventil, gegen Überschreitung
- 42 1. einer Temperatur von weniger als 383,15 K oder eines Überdrucks von weniger als
43 0,05 MPa: 150 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 300 mg/m³ für den
44 Halbstundenmittelwert,

- 1 2. einer Temperatur von 383,15 K bis 483,15 K oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis
2 1,8 MPa: 170 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 340 mg/m³ für den
3 Halbstundenmittelwert,
- 4 3. einer Temperatur von mehr als 483,15 K oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa:
5 200 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstun-
6 denmittelwert.
- 7 (7) Abweichend von den in
8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 be-
9 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
10 Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
- 11 1. 50 MW bis weniger als 100 MW bei Einsatz von anderen flüssigen Brennstoffen als
12 leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
13 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
14 überschritten werden,
- 15 2. 100 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jah-
16 resmittelwert, 145 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 290 mg/m³ für den Halbstunden-
17 mittelwert nicht überschritten werden,
- 18 3. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahres- und den
19 Tagesmittelwert und 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
20 den.
- 21 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von
22 270 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 330 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 660 mg/m³ für
23 den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 24 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt
25 über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein
26 Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den
27 Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für den
28 Jahresmittelwert keine Anwendung findet.
- 29 Abweichend von Satz 1 Nummer 2 darf bei 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durch-
30 schnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb
31 sind, bei Einsatz von anderen flüssigen Brennstoffen als leichtem Heizöl ein Emissions-
32 grenzwert von 365 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 730 mg/m³ für den Halbstun-
33 denmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahres-
34 mittelwert keine Anwendung findet.
- 35 Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf bei Altanlagen bei Einsatz von anderen flüssigen
36 Brennstoffen als leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von 110 mg/m³ für den Jahres-
37 mittelwert, 145 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 290 mg/m³ für den Halbstundenmittel-
38 wert nicht überschritten werden.
- 39 Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimm-
40 ten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stick-
41 stoffdioxid, darf bei 2003-Altanlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei
42 der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, bei Einsatz von leich-
43 tem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von
44 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissions-
45 grenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.
- 46 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
47 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich

1 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
2 wert in Satz 1, Satz 2 oder Satz 5 befreien.

3 (8) Abweichend von den in
4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 be-
5 stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
6 Schwefeldioxid, darf

7 1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr
8 ein Emissionsgrenzwert von 110 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 150 mg/m³ für den
9 Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
10 werden;

11 2. bei 2003-Altanlagen für den Einsatz von anderen flüssigen Brennstoffen als leichtem
12 Heizöl, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens
13 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von

14 a) 50 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ für den
15 Tagesmittelwert und 700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten
16 werden,

17 b) 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittel-
18 wert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,

19 wobei die Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert keine Anwendung finden.

20 Für Altanlagen nach Nummer 2 Buchstabe a darf zusätzlich zur Begrenzung der Massen-
21 konzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 Prozent nicht unterschritten
22 werden; für alle anderen bestehenden und Altanlagen bleiben die Vorschriften des
23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d zum Schwefelabscheidegrad unberührt.

24 Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden
25 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich
26 im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittel-
27 wert in der Nummer 1 befreien.

28 (9) Der Betreiber einer Anlage, die die Behörde nach
29 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Satz 7 oder Absatz 8 Satz 2 von der Pflicht zur Einhaltung des
30 Emissionsgrenzwertes für den Jahresmittelwert befreit hat, sowie der Betreiber einer An-
31 lage, auf die die abweichenden Vorschriften des Absatz 6 infolge der begrenzten Jahres-
32 betriebsstunden Anwendung finden, sowie der Betreiber einer Anlage nach
33 Absatz 7 Satz 3, 4 oder 6 sowie der Betreiber einer Anlage nach
34 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 hat jeweils bis zum 30. April eines Jahres für die vorhergehen-
35 den fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zu-
36 ständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach
37 Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

38 (10) Bei Einsatz von leichtem Heizöl, das die Anforderungen an leichtes Heizöl der Ver-
39 ordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und
40 Brennstoffen bezüglich des Schwefelgehaltes erfüllt, sind die in
41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d genannten Anforderungen zum Schwefelabschei-
42 degrad nicht anzuwenden.

43 (11) Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind bei Einsatz von
44 leichtem Heizöl nicht anzuwenden.

1 § 31

2 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen**
3 **Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen**
4 **der chemischen Industrie**

5 (1) Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe, ausgenommen gasförmige
6 Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie, einsetzen, sind so zu
7 errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2
8 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

9 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- 10 a) Gesamtstaub bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas: 7 mg/m³,
- 11 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 60 mg/m³,
- 12 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz
13 von Hochofengas oder Koksofengas: 150 mg/m³,

14 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- 15 a) Gesamtstaub bei Einsatz von
- 16 aa) Hochofengas oder Koksofengas: 10 mg/m³,
- 17 bb) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 5 mg/m³,
- 18 b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von
- 19 aa) Erdgas: 50 mg/m³,
- 20 bb) Hochofengas oder Koksofengas: 100 mg/m³,
- 21 cc) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 80 mg/m³,
- 22 c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 85 mg/m³,
- 23 d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz
24 von
- 25 aa) Flüssiggas: 5 mg/m³,
- 26 bb) Gasen der öffentlichen Gasversorgung: 35 mg/m³,
- 27 cc) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50
28 Prozent: 200 mg/m³,
- 29 dd) Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50
30 Prozent: 300 mg/m³,
- 31 ee) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 35 mg/m³,

32 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
33 grenzwerte überschreitet.

- 1 (2) Abweichend von den in
2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 be-
3 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
4 Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für
5 den Jahres- und den Tagesmittelwert und 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
6 überschritten werden.
- 7 Abweichend von Satz 1 darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW
8 bis weniger als 300 MW
- 9 1. bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis
10 zu 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
11 160 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 320 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
12 überschritten werden,
- 13 2. bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr
14 als 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
15 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
16 überschritten werden.
- 17 Abweichend von Satz 1 darf bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
18 300 MW oder mehr bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ein Emissionsgrenz-
19 wert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 135 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von
20 270 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

21 § 32

22 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von flüssigen und gas-**
23 **förmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie**

- 24 (1) Großfeuerungsanlagen, die flüssige oder gasförmige Produktionsrückstände aus
25 der chemischen Industrie einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anfor-
26 derungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 7 eingehalten werden. Der Betreiber hat
27 dafür zu sorgen, dass
- 28 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 29 a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
- 30 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:
- 31 aa) bei ausschließlichem Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen aus
32 der chemischen Industrie: 80 mg/m³,
- 33 bb) sonst 85 mg/m³,
- 34 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 100 mg/m³,
- 35 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 36 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,
- 37 b) Kohlenmonoxid: 80 mg/m³,
- 38 c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
39 Feuerungswärmeleistung von

- 1 aa) 50 MW bis weniger als 300 MW:
- 2 aaa) bei ausschließlichem Einsatz von gasförmigen Produktionsrückstän-
- 3 den aus der chemischen Industrie: 100 mg/m³,
- 4 bbb) sonst 110 mg/m³,
- 5 bb) 300 MW oder mehr: 100 mg/m³,
- 6 d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:
- 7 aa) bei ausschließlichem Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen der
- 8 chemischen Industrie: 35 mg/m³,
- 9 bb) sonst, bei einer Feuerungswärmeleistung von:
- 10 aaa) 50 MW bis weniger als 300 MW: 200 mg/m³,
- 11 bbb) 300 MW oder mehr: 150 mg/m³,
- 12 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
- 13 grenzwerte überschreitet und
- 14 4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emis-
- 15 sionsgrenzwerte überschreitet:
- 16 a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- 17 bei einer Feuerungswärmeleistung von
- 18 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 7 mg/m³,
- 19 bb) 100 MW oder mehr: 5 mg/m³,
- 20 b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, bei
- 21 einer Feuerungswärmeleistung von
- 22 aa) 50 MW bis weniger als 100 MW: 3 mg/m³,
- 23 bb) 100 MW oder mehr: 2 mg/m³,
- 24 c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m³,
- 25 d) den Emissionsgrenzwert nach Anlage 2 Nummer 5.
- 26 (2) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung
- 27 einzuhalten.
- 28 (3) Abweichend von den in
- 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 be-
- 30 stimmten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf bei Einsatz von flüssigen Produkti-
- 31 onsrückständen der chemischen Industrie alleine oder zusammen mit gasförmigen Brenn-
- 32 stoffen der chemischen Industrie in
- 33 1. bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahres- und den
- 34 Tagesmittelwert und 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
- 35 den,
- 36 2. Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

1 a) 50 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³ für den
2 Jahresmittelwert, 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halb-
3 stundenmittelwert nicht überschritten werden,

4 b) 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Jahresmittel-
5 wert, 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittel-
6 wert nicht überschritten werden.

7 (4) Abweichend von den in
8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa un
9 d Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
10 angegeben als Stickstoffdioxid, darf in bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärme-
11 leistung von 50 MW bis weniger 300 MW, in denen gasförmige Produktionsrückstände der
12 chemischen Industrie eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den
13 Jahresmittelwert, 110 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 220 mg/m³ für den Halbstunden-
14 mittelwert nicht überschritten werden.

15 Abweichend von Satz 1 darf in Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den
16 Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstunden-
17 mittelwert nicht überschritten werden.

18 (5) Abweichend von den in
19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 be-
20 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
21 Stickstoffdioxid, darf in bestehenden Anlagen, in denen flüssige Produktionsrückstände der
22 chemischen Industrie eingesetzt werden, bei einer Feuerungswärmeleistung von

23 1. 50 MW bis weniger als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Jah-
24 resmittelwert, 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstunden-
25 mittelwert nicht überschritten werden,

26 2. 100 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jah-
27 resmittelwert, 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 300 mg/m³ für den Halbstunden-
28 mittelwert nicht überschritten werden,

29 3. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahres- und den
30 Tagesmittelwert und 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
31 den.

32 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von
33 290 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 330 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 660 mg/m³ für
34 den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. 2003-Altanlagen, deren Brennstoff
35 einen Stickstoffgehalt von 0,6 Gewichtsprozent übersteigt, dürfen einen Emissionsgrenz-
36 wert von 380 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und einen Emissionsgrenz-
37 wert von 760 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

38 Abweichend von Satz 1 Nummer 2 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von
39 200 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstunden-
40 mittelwert nicht überschritten werden. 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über
41 einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, und deren
42 Brennstoff einen Stickstoffgehalt von 0,6 Gewichtsprozent übersteigt, dürfen einen Emissi-
43 onsgrenzwert von 380 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 760 mg/m³ für den Halbstun-
44 denmittelwert nicht überschreiten, wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert
45 keine Anwendung findet.

46 Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von
47 150 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 300 mg/m³ für den Halbstunden-
48 mittelwert nicht überschritten werden.

1 (6) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im glei-
2 tenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden
3 jährlich im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jah-
4 resmittelwert nach Absatz 1, 3, 4 oder 5 befreien. Hat die Behörde nach Satz 1 die Anlage
5 von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert befreit,
6 oder betreibt der Betreiber eine Anlage nach Absatz 5 Satz 5, hat der Betreiber zum 30.
7 April eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung
8 der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der
9 Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzu-
10 bewahren.

11 (7) Der Betreiber hat in den Fällen von Absatz 5 Satz 3 oder 5 Nachweise über die
12 Einhaltung der die abweichenden Regelungen begründenden brennstoffspezifischen Vo-
13 raussetzungen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe auf der Grund-
14 lage der Brennstoffkontrollen nach § 13, jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das vor-
15 hergehende Kalenderjahr zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzule-
16 gen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums
17 nach Satz 1 aufzubewahren.

18 § 33

19 Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen

20 (1) Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderun-
21 gen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 13 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür
22 zu sorgen, dass

23 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

24 a) Gesamtstaub bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 5 mg/m³,

25 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz
26 von

27 aa) Erdgas in

28 aaa) Anlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess):
29 30 mg/m³,

30 bbb) sonstigen Gasturbinenanlagen: 35 mg/m³,

31 bb) Hochofengas oder Koksofengas: 35 mg/m³,

32 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

33 a) Gesamtstaub bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 10 mg/m³,

34 b) Kohlenmonoxid: 100 mg/m³,

35 c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz
36 von

37 aa) Erdgas in

38 aaa) Anlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess):
39 40 mg/m³,

1 Staubkonzentration nachgewiesen wird, dass mit der Einhaltung der vorgenannten Ruß-
2 zahlbegrenzung die Anforderungen aus Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und
3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a stets erfüllt ist.

4 (6) Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe darf bei Gasturbinen nur Dieselkraftstoff oder
5 leichtes Heizöl, das bezüglich des Schwefelgehaltes die Anforderungen an leichtes Heizöl
6 nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von
7 Kraft- und Brennstoffen erfüllt, verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen andere
8 Brennstoffe verwendet werden, wenn gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung
9 von Schwefeloxiden angewendet werden.

10 (7) Für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sind bei
11 Einsatz gasförmiger Brennstoffe die Emissionsgrenzwerte von
12 § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 für Schwefeldioxid und Schwefeltri-
13 oxid, angegeben als Schwefeldioxid, auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 Prozent um-
14 zurechnen.

15 (8) Abweichend von den in
16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 festge-
17 legten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
18 Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen bei Einsatz von Erdgas

19 1. im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess) ein Emissionsgrenzwert für den
20 Tagesmittelwert von 50 mg/m³, für den Halbstundenmittelwert von 100 mg/m³ und für
21 den Jahresmittelwert in Anlagen mit

22 a) einem mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad von weniger als
23 75 Prozent und einer Feuerungswärmeleistung von

24 aa) bis zu 600 MW: 45 mg/m³,

25 bb) 600 MW oder mehr: 40 mg/m³,

26 b) einem mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad von 75 Prozent o-
27 der mehr: 50 mg/m³,

28 nicht überschritten werden,

29 2. in anderen als unter Nummer 1 aufgeführten Gasturbinenanlagen ein Emissionsgrenz-
30 wert von 50 mg/m³ für den Jahresmittelwert und den Tagesmittelwert sowie 100 mg/m³
31 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

32 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen mit einem mittleren brennstoffbezo-
33 genen Jahresnettonutzungsgrad von mindestens 75 Prozent und einer Feuerungswärme-
34 leistung von

35 3. bis zu 600 MW ein Emissionsgrenzwert von 55 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
36 75 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 150 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
37 überschritten werden,

38 4. 600 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
39 65 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 130 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
40 überschritten werden.

41 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen mit einem mittleren brennstoffbezo-
42 genen Jahresnettonutzungsgrad von weniger als 75 Prozent und einer Feuerungswärme-
43 leistung von

- 1 5. bis zu 600 MW ein Emissionsgrenzwert von 45 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
2 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 100 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
3 überschritten werden,
- 4 6. 600 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
5 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 100 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
6 überschritten werden.
- 7 Abweichend von Satz 1 Nummer 2 darf
- 8 7. bei Altanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen ein Emissionsgrenzwert von
9 60 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 65 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 130 mg/m³
10 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- 11 8. bei 2003-Altanlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Ener-
12 gieversorgung während bis zu 300 Betriebsstunden im Jahr jährlich in Betrieb sind, ein
13 Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für
14 den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert
15 für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.
- 16 Abweichend von Nummern 1 Nummer 1 und 2 darf in 2003-Altanlagen, die im gleitenden
17 Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 500 Stunden jährlich in Betrieb
18 sind, ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 150 mg/m³ für
19 den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für
20 den Jahresmittelwert keine Anwendung findet. Satz 4 Nummer 8 bleibt unberührt.
- 21 Abweichend von Satz 3 Nummer 5 darf in 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt
22 über einen Zeitraum von fünf Jahren 500 bis höchsten 1500 Stunden jährlich in Betrieb
23 sind, ein Emissionsgrenzwert von 45 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 55 mg/m³ für den Ta-
24 gesmittelwert und 110 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 25 Für alle abweichenden Regelungen in Absatz 8 bleiben die Anforderungen an den Reduk-
26 tionsgrad bei Einsatz von sekundären Maßnahmen zur Emissionsminderung nach
27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unberührt.
- 28 (9) Abweichend von dem in
29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb festgelegten Emissions-
30 grenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf
31 bei bestehenden Anlagen bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ein Emissions-
32 grenzwert von 50 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend
33 von dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb festgelegten
34 Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdi-
35 oxid, darf bei Altanlagen bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ein Emissions-
36 grenzwert von 70 mg/m³ für den Tagesmittelwert nicht überschritten werden.
- 37 (10) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3
38 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben
39 als Stickstoffdioxid, darf bei
- 40 1. Altanlagen, die flüssige Brennstoffe oder andere gasförmige Brennstoffe als Erdgas,
41 Hochofengas und Koksofengas einsetzen, ein Emissionsgrenzwert von 120 mg/m³ für
42 den Tagesmittelwert und von 240 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht über-
43 schritten werden,
- 44 2. 2003-Altanlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energiever-
45 sorgung während bis zu 300 Betriebsstunden im Jahr jährlich in Betrieb sind, bei Ein-
46 satz von anderen gasförmigen Brennstoffen als Erdgas, Hochofengas und Koksofen-
47 gas oder bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen ein Emissionsgrenzwert von

1 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert
2 nicht überschritten werden.

3 Für alle abweichenden Regelungen in Absatz 10 bleiben die Anforderungen an den Reduk-
4 tionsgrad bei Einsatz von sekundären Maßnahmen zur Emissionsminderung nach
5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unberührt.

6 (11) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im glei-
7 tenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden
8 jährlich im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jah-
9 resmittelwert in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a,
10 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 oder 4,
11 Absatz 8 Satz 3 Nummer 5 oder 6, Absatz 8 Satz 4 Nummer 7 oder Absatz 8 Satz 6 be-
12 freien.

13 (12) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 8 Nummer 8, Absatz 8 Satz 5 oder 6,
14 Absatz 10 Nummer 2, oder einer Anlage, die die Behörde nach Absatz 11 von der Pflicht
15 zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Jahresmittelwert befreit hat, hat jeweils
16 bis zum 30. April eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die
17 Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzule-
18 gen. Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder nach
19 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 oder 4 hat jeweils bis zum
20 30. April eines Jahres für das vorangegangene Jahr einen Nachweis über die Einhaltung
21 des jeweiligen Jahresnettonutzungsgrades zu führen und der zuständigen Behörde auf Ver-
22 langen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise nach Sätzen 1 und 2 jeweils 5 Jahre
23 nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

24 (13) Für Gasturbinen mit Zusatzfeuerung sind Emissionsgrenzwerte und zugehörige
25 Bezugssauerstoffgehalte auf Grundlage der jeweils maßgeblichen Anforderungen an die
26 Gasturbine nach dieser Vorschrift und an die Zusatzfeuerung nach § 30 oder 31 durch die
27 Behörde im Einzelfall festzulegen.

28 § 34

29 Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen

30 (1) Verbrennungsmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anfor-
31 derungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 7 eingehalten werden. Der Betreiber hat
32 dafür zu sorgen, dass

33 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

34 a) Gesamtstaub bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 10 mg/m³,

35 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz
36 von

37 aa) flüssigen Brennstoffen: 140 mg/m³,

38 bb) gasförmigen Brennstoffen. 100 mg/m³,

39 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

40 a) Gesamtstaub bei Einsatz von

41 aa) flüssigen Brennstoffen: 20 mg/m³,

- 1 bb) gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasser-
2 stoff: 5 mg/m³,
- 3 b) Kohlenmonoxid Einsatz von
- 4 aa) flüssigen Brennstoffen: 300 mg/m³,
- 5 bb) gasförmigen Brennstoffen: 250 mg/m³,
- 6 c) Methan bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen: 800 mg/m³,
- 7
- 8 d) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ohne Methan, bei Einsatz
9 von flüssigen Brennstoffen: 10 mg/m³,
- 10 e) Formaldehyd bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen 20 mg/m³,
- 11 f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz
12 von
- 13 aa) flüssigen Brennstoffen: 140 mg/m³,
- 14 bb) gasförmigen Brennstoffen: 100 mg/m³,
- 15 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
16 grenzwerte überschreitet.
- 17 (2) Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe darf bei Verbrennungsmotoren nur Dieselkraft-
18 stoff oder leichtes Heizöl, das bezüglich des Schwefelgehaltes die Anforderungen an leicht-
19 es Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Quali-
20 tätäten von Kraft- und Brennstoffen erfüllt, verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen
21 andere Brennstoffe verwendet werden, wenn gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsmin-
22 derung von Schwefeloxiden angewendet werden.
- 23 (3) Für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sind bei
24 Einsatz gasförmiger Brennstoffe die Emissionsgrenzwerte von
25 § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 für Schwefeldioxid und Schwefeltri-
26 oxid, angegeben als Schwefeldioxid, auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent um-
27 zurechnen.
- 28 (4) Auf Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb während bis
29 zu 300 Stunden im Jahr dienen, und die flüssige Brennstoffe einsetzen, findet
30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d keine Anwendung. Abweichend von den in
31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 2 Buchstabe f
32 Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmo-
33 noxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei Verbrennungsmotoran-
34 lagen nach Satz 1 ein Emissionsgrenzwert von 500 mg/m³ für den Jahresmittelwert,
35 800 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 1600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
36 überschritten werden. Auf bestehende Anlagen nach Satz 1 finden die emissionsbegren-
37 zenden Anforderungen von Satz 2 keine Anwendung.
- 38 (5) Auf Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich für den Notbetrieb während bis
39 zu 300 Stunden im Jahr dienen, und die gasförmige Brennstoffe einsetzen, finden folgende
40 abweichende Regelungen Anwendung:
- 41 1. Abweichend von den in
42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 2 Buchst

1 abe f Doppelbuchstabe bb und Nummer 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten für
2 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf ein Emis-
3 sionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 225 mg/m³ für den Tagesmit-
4 telwert und 450 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Ab-
5 weichend von Satz 1 dürfen bestehende Anlagen einen Emissionsgrenzwert von
6 450 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 900 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
7 überschreiten, wobei der Jahresgrenzwert keine Anwendung findet;

8 2. Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c festgelegten Emis-
9 sionsgrenzwert für Methan darf ein Emissionsgrenzwert von 1300 mg/m³ für den Tages-
10 mittelwert und 2600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;

11 3. Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e festgelegten Emis-
12 sionsgrenzwert für Formaldehyd darf ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Ta-
13 gesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

14 (6) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 4 oder 5 hat jeweils zum 30. April eines
15 Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu
16 führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nach-
17 weise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

18 (7) Andere oder weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsverordnungen o-
19 der nach der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzge-
20 setz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
21 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 35

Netzstabilitätsanlagen

24 (1) Vor der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Netzsta-
25 bilitätsanlage hat der Betreiber die maximal zu erwartenden jährlichen Betriebsstunden fest-
26 zustellen. Übersteigt die nach Satz 1 festzustellende Angabe einen Wert von 300 Stunden
27 im Jahr, hat der Betreiber die Anlage so zu errichten, dass eine technische Nachrüstung
28 durchführbar ist, soweit diese zur Einhaltung der Regelanforderungen zur Emissionsbe-
29 grenzung nach den § 33 oder 34 notwendig ist.

30 (2) Der Betreiber hat die Nachrüstung nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, wenn die
31 jährlichen Betriebsstunden der Netzstabilitätsanlage im gleitenden Durchschnitt über einen
32 Zeitraum von fünf Jahren einen Wert von 300 Stunden übersteigen.

33 (3) Die Nachrüstung nach Absatz 2 ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen, ge-
34 rechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem erstmals eine Überschreitung der jährlichen Betriebs-
35 stunden im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren über einem Wert
36 von 300 Stunden vorliegt.

37 (4) Der Betreiber eine Netzstabilitätsanlage hat der zuständigen Behörde jährlich je-
38 weils bis zum 30. April des Folgejahres die Betriebsstunden des abgelaufenen Jahres zu
39 berichten.

1 Unterabschnitt 3

2 Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 2

3 § 36

4 **Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen**

5 (1) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-
6 wärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über
7 einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, und die
8 ausschließlich mit Biobrennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung der
9 Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber regelmä-
10 ßig wiederkehrend alle sechs Monate Einzelmessungen gemäß § 20 Absatz 1,
11 § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 4 durchführen zu lassen. §18 Absatz 4 bleibt unbe-
12 rührt.

13 (2) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-
14 wärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über
15 einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, Messun-
16 gen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak nicht erforderlich. In diesem Fall hat der
17 Betreiber regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Einzelmessungen gemäß
18 § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 4 durchführen zu lassen.

19 (3) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die zur Minderung der
20 Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen Reduktion ein-
21 setzen, und die nachfolgend mit Einrichtungen zur Staubabscheidung und zur nassen Ent-
22 schwefelung ausgestattet sind, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak
23 nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich
24 Einzelmessungen gemäß § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 4 durchfüh-
25 ren zu lassen.

26 (4) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 2 hat der Betreiber bei ausschließlichem Ein-
27 satz von leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff regelmäßig wiederkehrend alle drei Monate
28 Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brenn-
29 stoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

30 § 37

31 **Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen**

32 (1) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessun-
33 gen zur Überwachung der Anforderungen nach
34 § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, nach
35 § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
36 jeweils bezüglich der Emissionsgrenzwerte nach Anlage 2, Nummern 1 bis 3, regelmäßig
37 wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

38 (2) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessun-
39 gen zur Überwachung der Anforderungen nach
40 § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d regelmäßig wiederkehrend alle sechs Mo-
41 nate durchführen zu lassen. Sofern und solange der Chlorgehalt in den eingesetzten Brenn-
42 stoffen nachweislich im Zuge der Brennstoffkontrollen nach § 13 unter der Nachweisgrenze
43 liegt, entfällt die Wiederholungsmessung nach Satz 1.

1 (3) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessun-
2 gen zur Überwachung der Anforderung nach
3 § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b und nach
4 § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b jeweils alle drei Monate, bei Anlagen
5 mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt
6 über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, je-
7 weils alle sechs Monate, regelmäßig wiederkehrend durchführen zu lassen.

8 (4) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessun-
9 gen zur Überwachung der Anforderung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a
10 regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

11 (5) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber Wiederholungsmessun-
12 gen zur Überwachung der Anforderung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c
13 regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate durchführen zu lassen.

14 (6) § 20 Absatz 3 Satz 3 gilt für die Absätze 2, 3 und 6 entsprechend.

15 § 38

16 **Zusätzliche Einzelmessungen**

17 Der Betreiber von Großfeuerungsanlagen mit Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz von
18 festen Brennstoffen oder Biobrennstoffen hat einmal jährlich die Emission von Distick-
19 stoffoxid als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit und unter Zugrundelegung
20 eines Emissionswertes von 150 mg/m³ zu ermitteln. Dabei finden die auf die Durch-
21 führung und den Bericht von Einzelmessungen bezogenen Vorschriften der
22 §§ 20 und 21 Anwendung.

23 Unterabschnitt 4

24 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2

25 § 39

26 **Übergangsregelungen**

27 (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18.
28 August 2021. Bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag ist die Verordnung über Großfeue-
29 rungs- und Gasturbinenanlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die durch
30 Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017.(BGBl. I S. 4007) geändert worden ist,
31 weiter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen
32 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben
33 unberührt.

34 (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärme-
35 leistung von 50 MW bis 200 MW, die mindestens 50 Prozent der erzeugten Nutzwärme der
36 Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, als
37 Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben, die Anforderungen
38 dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2023. Der Betreiber einer Anlage nach Satz 1 hat,
39 sofern sie den Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen von SO₂, NO_x, CO und
40 Staub aus Anhang V Teil 1 und im Falles des Einsatzes von schwefelreichen einheimischen
41 Brennstoffen den Anforderungen an den Mindest-Schwefelabscheidegrad nach Anhang V

1 Teil 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.
2 November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der
3 Umweltverschmutzung (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht genügt, ab
4 dem 1. Januar 2016 für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über den Anteil der erzeugten
5 Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz
6 abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen
7 fünf Jahre, zu erstellen und bis zum 30. April des Folgejahres der zuständigen Behörde
8 vorzulegen. Bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag ist für die betreffenden Anlagen die
9 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20 Juli 2004 (BGBl. I
10 S. 1717), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I,
11 S. 129), in der bis zum 2. Mai 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Im Einzelfall
12 durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Um-
13 welteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.

14 (3) Abweichend von Absatz 1 gelten für eine bestehende Anlage, für die der Betreiber
15 bis zum 1. Januar 2014 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt hat, dass er
16 diese Anlage unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis
17 zum 31. Dezember 2023 stilllegt und ab dem 1. Januar 2016 höchstens in 17500 Stunden
18 betreibt, die Anforderungen der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und
19 des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeu-
20 erungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie
21 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist. Abweichend von
22 Satz 1 gelten die Anforderungen aus der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbi-
23 nenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717), die durch Artikel 1 der Verordnung vom
24 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist, in der bis zum 2. Mai 2013 geltenden
25 Fassung, soweit sie über die Anforderungen der in Satz 1 genannten Richtlinie hinausge-
26 hen. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge ge-
27 gen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.

28 (4) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 3 hat, sofern sie den Anforderungen zur
29 Begrenzung der Emissionen von SO₂, NO_x, CO und Staub aus Anhang V Teil 1 und im
30 Falles des Einsatzes von schwefelreichen einheimischen Brennstoffen den Anforderungen
31 an den Mindest-Schwefelabscheidegrad nach Anhang V Teil 5 der Richtlinie 2010/75/EU
32 nicht genügt, für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über die Zahl der ab dem 1. Januar
33 2016 geleisteten Betriebsstunden zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 30.
34 April des Folgejahres vorzulegen.

35 (5) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen
36 bestimmten Behörden prüfen die nach Absatz 2 Satz 2 und die nach Absatz 4 vorgelegten
37 Angaben auf Plausibilität. Sie leiten diese Angaben dem Umweltbundesamt bis zum 31.
38 Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres elektronisch zu. Das Umweltbundesamt
39 leitet die übermittelten Daten an die Europäische Kommission weiter.

40

Abschnitt 3

41 **Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwen-**
42 **dungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU)**
43 **2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu**

1 **den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die**
2 **Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton**

3 Unterabschnitt 1

4 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 3

5 § 40

6 **Anwendungsbereich**

7 Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Großfeuerungsanlagen der Zellstoffin-
8 dustrie, die Brennstoffe nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d einsetzen.

9 § 41

10 **Begriffsbestimmungen**

11 (1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

- 12 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
13 oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der
14 Gewerbeordnung anzuzeigen war,
- 15 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des
16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und
17 die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder
- 18 3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungs-
19 antrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissions-
20 schutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen
21 ist.

22 (2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

- 23 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
24 oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der
25 Gewerbeordnung anzuzeigen war,
- 26 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des
27 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 1. Oktober 2014 erteilt worden ist und die
28 vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist, oder
- 29 3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum
30 Betrieb vor dem 1. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb
31 gegangen ist.

1 Unterabschnitt 2

2 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 3

3 § 42

4 **Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Ab-**
5 **laugen der Zellstoffherstellung**

6 (1) Großfeuerungsanlagen, die Ablaugen aus der Zellstoffindustrie einsetzen, sind so
7 zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der
8 Absätze 2 und 3 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

9 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

10 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,

11 b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber: 0,03 mg/m³,

12 c) Kohlenmonoxid: 250 mg/m³,

13 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmtem Emissions-
14 grenzwerte überschreitet,

15 3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die Emissionsgrenz-
16 werte nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 überschreitet.

17 (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 darf für die Emissionen an Quecksil-
18 ber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, ein Emissionsgrenzwert von
19 0,05 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

20 (3) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2
21 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf bei bestehenden Anlagen ein
22 Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halb-
23 stundenmittelwert nicht überschritten werden.

24 (4) Die Emissionsgrenzwerte der §§ 42, 43 und 44 sind auch bei der Heizflächenrei-
25 nigung einzuhalten.

26 § 43

27 **Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfat-**
28 **Ablaugen der Zellstoffherstellung**

29 (1) Großfeuerungsanlagen, die Sulfat-Ablaugen aus der Zellstoffindustrie einsetzen,
30 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des
31 Absatz 2 sowie des § 42 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

32 1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

33 a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
34 Feuerungswärmeleistung von

35 aa) 50 MW bis 300 MW: 200 mg/m³

- 1 bb) mehr als 300 MW: 150 mg/m³
- 2 b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 25 mg/m³,
- 3 2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 4 a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
- 5 Feuerungswärmeleistung von
- 6 aa) 50 MW bis 100 MW: 250 mg/m³
- 7 bb) mehr als 100 MW bis 300 MW: 200 mg/m³
- 8 cc) mehr als 300 MW: 150 mg/m³
- 9 b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 50 mg/m³,
- 10 c) Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m³,
- 11 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 2 bestimmten Emissions-
- 12 grenzwerte überschreitet.
- 13 (2) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
- 14 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben
- 15 als Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen ein Jahresmittelwert von 200 mg/m³ nicht
- 16 überschritten werden. Abweichend von den in
- 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für
- 18 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei bestehen-
- 19 den Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
- 20 1. 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert
- 21 und von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- 22 2. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Tages-
- 23 mittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
- 24 den,
- 25 3. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
- 26 von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

27 § 44

28 **Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfit-**

29 **Ablaugen der Zellstoffherstellung**

- 30 (1) Großfeuerungsanlagen, die Sulfit-Ablaugen aus der Zellstoffindustrie einsetzen,
- 31 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes sowie der
- 32 Absätze 2, 3 und 4 sowie des § 42 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen,
- 33 dass
- 34 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 35 a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
- 36 Feuerungswärmeleistung von
- 37 aa) 50 MW bis 100 MW: 250 mg/m³,

- 1 bb) mehr als 100 MW bis 300 MW: 200 mg/m³,
- 2 cc) mehr als 300 MW: 150 mg/m³,
- 3 b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
4 erungswärmeleistung von
- 5 aa) 50 MW bis 300 MW: 200 mg/m³
- 6 bb) mehr als 300 MW: 150 mg/m³
- 7 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
8 grenzwerte überschreitet,

9 (2) Für Ammoniak darf, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein
10 Verfahren der selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, ein Emissionsgrenz-
11 wert von 5 mg/m³ für den Jahresmittelwert, von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von
12 15 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

13 (3) Abweichend von den in
14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 2 bestimmten
15 Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoff-
16 dioxid, darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 325 mg/m³ für den Tagesmittelwert
17 und von 650 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

18 (4) Abweichend von den in
19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bestimmten Emissions-
20 grenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, darf
21 bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 280 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von
22 560 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert von
23 230 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1
24 darf in Altanlagen, die mehrstufige Venturiwäscher für die Abscheidung von Staub und
25 Schwefeloxiden einsetzen, ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/m³ für den Tagesmittelwert
26 und von 750 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert
27 von 320 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden.

28 Unterabschnitt 3

29 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 3

30 § 45

31 **Übergangsregelungen**

32 (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 1.
33 Oktober 2018.

34 (2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag ist für die betreffenden Anlagen die
35 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2.
36 Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31.
37 August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der bis zum 23. Dezember 2017 geltenden Fassung wei-
38 ter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur
39 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben un-
40 berührt.

1

Abschnitt 4

2

Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas

6

7

Unterabschnitt 1

8

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 4

9

§ 46

10

Anwendungsbereich

11

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Feuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen.

12

13

§ 47

14

Begriffsbestimmungen

15

(1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

16

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

17

18

19

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder

20

21

22

3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.

23

24

25

26

(2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

27

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

28

29

30

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 29. Oktober 2014 erteilt worden ist und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist, oder

31

32

33

3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 29. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist.

34

35

1 Unterabschnitt 2

2 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 4

3 § 48

4 **Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die**
5 **Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen**

6 Großfeuerungsanlagen in Raffinerien sind so zu errichten und zu betreiben, dass die
7 Anforderungen dieses Absatzes eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen,
8 dass

9 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

10 a) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfah-
11 ren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird:
12 10 mg/m³,

13 b) Kohlenmonoxid: 80 mg/m³,

14 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
15 grenzwerte überschreitet.

16 § 49

17 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Destillations-**
18 **oder Konversionsrückständen**

19 (1) Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Destillations- oder Konversionsrück-
20 stände einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses
21 Absatzes und der Absätze 2 bis 8 und die Anforderungen von § 48 eingehalten werden.
22 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

23 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

24 a) Gesamtstaub: 10 mg/m³,

25 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
26 Feuerungswärmeleistung von

27 aa) 50 MW bis 100 MW: 300 mg/m³,

28 bb) 100 MW bis 300 MW: 150 mg/m³,

29 cc) mehr als 300 MW: 100 mg/m³,

30 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feu-
31 erungswärmeleistung von

32 aa) 50 MW bis 100 MW: 350 mg/m³,

33 bb) 100 MW bis 300 MW: 200 mg/m³,

34 cc) mehr als 300 MW: 150 mg/m³.

- 1 Bei Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als
2 100 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefel-
3 abscheidegrad von mindestens 85 Prozent nicht unterschritten werden; soweit
4 diese Anforderung zu Emissionen von weniger als 50 mg/m³ für den Tagesmittel-
5 wert führt, ist mindestens ein Schwefelabscheidegrad einzuhalten, der zu Emis-
6 sionen von nicht mehr als 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert führt.
- 7 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
8 grenzwerte überschreitet und
- 9 3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die Emissionsgrenz-
10 werte nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 überschreitet.
- 11 (2) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2
12 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf bei bestehenden Anlagen ein
13 Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halb-
14 stundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 15 (3) Abweichend von den in
16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder cc und Nummer 2 be-
17 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
18 Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
- 19 1. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tages-
20 mittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
21 den,
- 22 2. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
23 von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 24 Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über
25 einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind,
26 ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m³ für den
27 Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 28 (4) Abweichend von den in
29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb oder cc und Nummer 2 be-
30 stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
31 Schwefeldioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
- 32 1. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Tages-
33 mittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
34 den sowie ein Schwefelabscheidegrad
- 35 2. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
36 von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 37 Die Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad nach
38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c bleiben unberührt.
- 39 (5) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2
40 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
41 Schwefeldioxid, darf bei Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum
42 von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, mit einer Feue-
43 rungswärmeleistung von
- 44 1. 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m³ für den Tagesmittelwert
45 und von 1700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden werden,

- 1 2. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m³ für den Tages-
2 mittelwert und von 1700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
3 den sowie ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 Prozent nicht unterschritten
4 werden,
- 5 3. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
6 von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.
- 7 Soweit dieser Absatz keine abweichenden Regelungen zum Schwefelabscheidegrad vor-
8 sieht, bleiben die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c zum Schwe-
9 felabscheidegrad unberührt.
- 10 (6) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist bei Anlagen, in denen Destillati-
11 ons- oder Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden,
12 der Emissionsgrenzwert nach Anlage 2 Nummer 2 ohne die Berücksichtigung von Vana-
13 dium zu bilden; für Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, darf ein
14 Emissionsgrenzwert von 0,5 mg/m³ nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1
15 zweiter Halbsatz darf bei bestehenden Anlagen für Vanadium und seine Verbindungen, an-
16 gegeben als Vanadium, ein Emissionsgrenzwert von 1,0 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 17 (7) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung
18 einzuhalten.
- 19 (8) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 hat jeweils bis zum
20 30. April eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhal-
21 tung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
22 Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums auf-
23 zubewahren.

24 § 50

25 **Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Raffinerieheiz-**
26 **gasen**

- 27 (1) Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einsetzen, sind so zu
28 errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2
29 und die Anforderungen von § 48 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen,
30 dass
- 31 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 32 a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
- 33 b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:
34 100 mg/m³,
- 35 c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m³
- 36 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
37 grenzwerte überschreitet.
- 38 (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 darf bei
39 bestehenden Anlagen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoff-
40 dioxid, ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Monatsmittelwert und von
41 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend von
42 Satz 1 darf bei diesen Anlagen, sofern

- 1 1. die zugeführte Verbrennungsluft eine Temperatur von mehr als 200 Grad Celsius hat,
2 oder
- 3 2. der Wasserstoffgehalt des eingesetzten Brennstoffes mehr als 50 Prozent beträgt,
- 4 für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissions-
5 grenzwert von 200 mg/m³ für den Monatsmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstun-
6 denmittelwert nicht überschritten werden.

7 § 51

8 **Emissionsgrenzwerte in Raffinerien bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen**

9 Bei bestehenden Mischfeuerungen in Feuerungsanlagen, in denen Destillations- oder
10 Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, gilt

- 11 1. der Emissionsgrenzwert für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert, so-
12 fern die mit dem Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert zugeführte Feue-
13 rungswärmeleistung mindestens 50 Prozent der insgesamt zugeführten Feuerungs-
14 wärmeleistung ausmacht,
- 15 2. im Übrigen § 6 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass als Emissionsgrenzwert für den Brenn-
16 stoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert das Doppelte dieses Wertes abzüglich des
17 Emissionsgrenzwertes für den Brennstoff mit dem niedrigsten Emissionsgrenzwert an-
18 gesetzt wird.

19 Abweichend von Satz 1 kann innerhalb einer Raffinerie die zuständige Behörde auf Antrag
20 für bestehende Großfeuerungsanlagen, die Destillations- oder Konversionsrückstände aus
21 der Rohölraffinerie allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen für den Eigenver-
22 brauch verfeuern, für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
23 einen Emissionsgrenzwert von 600 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 1200 mg/m³ für
24 den Halbstundenmittelwert als über die Abgasvolumenströme gewichteten Durchschnitts-
25 wert zulassen.

26 § 52

27 **Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einset-**
28 **zen**

29 (1) Gasturbinenanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einsetzen, sind so zu
30 errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der
31 Absätze 2 bis 6 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

- 32 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- 33 a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 50 mg/m³;
- 34 b) Kohlenmonoxid: 100 mg/m³;
- 35 c) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfah-
36 ren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird:
37 10 mg/m³;
- 38 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
39 grenzwerte überschreitet.

1 (2) Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 gelten bei Betrieb ab einer Last von 70
2 Prozent, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luft-
3 feuchte 60 Prozent). Für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent legt die zuständige Behörde
4 den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emis-
5 sionsbegrenzungen für die in Absatz 1 genannten Schadstoffe fest.

6 (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist bei Gasturbinen im
7 Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 Prozent beträgt, der
8 Emissionsgrenzwert entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzuset-
9 zen. Ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m³ für den Tagesmittelwert darf nicht überschritten
10 werden.

11 (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 darf bei
12 bestehenden Anlagen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoff-
13 dioxid, ein Emissionsgrenzwert von 120 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 240 mg/m³
14 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

15 (5) Bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe sind die Emissionsgrenzwerte von
16 § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 für Schwefeldioxid und
17 Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15
18 Prozent umzurechnen.

19 (6) Für Gasturbinen mit Zusatzfeuerung sind Emissionsgrenzwerte und zugehörige
20 Bezugssauerstoffgehalte auf Grundlage der jeweils maßgeblichen Anforderungen an die
21 Gasturbine nach dieser Vorschrift und den jeweils maßgeblichen Anforderungen an die Zu-
22 satzfeuerung nach § 49 oder § 50 durch die Behörde im Einzelfall festzulegen.

23 § 53

24 **Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien**

25 (1) Abweichend von den in den §§ 6, 49, 50, 51 und 52 bestimmten Emissionsgrenz-
26 werten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, kann die
27 zuständige Behörde auf Antrag innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Feue-
28 rungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversions-
29 rückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen, lediglich einen Emissions-
30 grenzwert nach folgender Berechnung zulassen:

$$31 \text{EGW}_{\text{NOx}} < \frac{\sum [(Q_i) \times (C_{i\text{NOx}})]}{\sum (Q_i)} .$$

32 Darin bedeuten:

- 33 1. EGW_{NOx} : berechneter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
34 angegeben als Stickstoffdioxid, in mg/m³ für den Tagesmittelwert,
- 35 2. Q_i : repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in
36 m³/h,
- 37 3. $C_{i\text{NOx}}$: nach den § 6 oder 51 oder den §§ 49, 50 oder 52 bestimmter Emissionsgrenz-
38 wert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der je-
39 weiligen Anlage in mg/m³ für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind
40 nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für vali-
41 dierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte
42 umzurechnen,
- 43 4. $\sum Q_i$: repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m³/h.

1 In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raf-
2 finerie Anlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchfüh-
3 rungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den
4 besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments
5 und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und
6 Gas (2014/738/EU) mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Regelung zur Be-
7 rechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Sätze 1 bis 3
8 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezoge-
9 nen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berech-
10 nung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und
11 gegebenenfalls neu zu ermitteln.

12 (2) Abweichend von den in den §§ 6, 49, 50 und 51, ausgenommen § 51 Satz 2, be-
13 stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
14 Schwefeldioxid, kann die zuständige Behörde auf Antrag innerhalb einer Raffinerie für ei-
15 nige oder sämtliche Großfeuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Des-
16 tillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen,
17 lediglich einen Emissionsgrenzwert nach folgender Berechnung zulassen:

18
$$EGW_{SO_x} < \frac{\sum [(Q_i) \times (C_{i SO_x})]}{\sum (Q_i)} .$$

19 Darin bedeuten:

- 20 1. EGW_{SO_x} : berechneter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, an-
21 gegeben als Schwefeldioxid, in mg/m^3 für den Tagesmittelwert,
- 22 2. Q_i : repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in
23 m^3/h ,
- 24 3. $C_{i SO_x}$: nach den § 6 oder 51, ausgenommen § 51 Satz 2, oder den § 49 oder 50 be-
25 stimmter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als
26 Schwefeldioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m^3 für den Tagesmittelwert,
- 27 4. $\sum Q_i$: repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m^3/h .

28 In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raf-
29 finerie Anlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchfüh-
30 rungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den
31 besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments
32 und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und
33 Gas (2014/738/EU) mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Regelung zur Be-
34 rechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Sätze 1 bis 3
35 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezoge-
36 nen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berech-
37 nung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und
38 gegebenenfalls neu zu ermitteln.

1 Unterabschnitt 3

2 Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 4

3 § 54

4 **Kontinuierliche Messungen**

5 (1) Bei Anwendung von § 53 bleiben die Anforderungen zur Messung und Überwa-
6 chung an der jeweiligen Einzelquelle nach § 17 sowie die Anforderungen der Technischen
7 Anleitung zur Reinhaltung der Luft unberührt.

8 (2) Der Betreiber hat die Großfeuerungsanlagen, für die die Anforderung nach
9 § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Anwendung finden soll, mit geeigneten Messeinrichtungen
10 für die kontinuierliche Bestimmung des Wasserstoffgehaltes im eingesetzten gasförmigen
11 Brennstoff auszurüsten. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.

12 § 55

13 **Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen**

14 Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen
15 zur Überwachung der Anforderungen nach § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bezüglich der
16 Einhaltung der der Einhaltung der Grenzwerte in Anlage 2 Nummer 2 regelmäßig wieder-
17 kehrend alle sechs Monate durchführen zu lassen. § 20 Absatz 6 bleibt unberührt.
18 § 20 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

19 Unterabschnitt 4

20 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4

21 § 56

22 **Übergangsregelungen**

23 (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 29.
24 Oktober 2018.

25 (2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag ist für die betreffenden Anlagen die
26 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2.
27 Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31.
28 August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der bis zum 23. Dezember 2017 geltenden Fassung wei-
29 ter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur
30 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben un-
31 berührt.

32 **Abschnitt 5**

33 **Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwen-**
34 **dungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU)**

1 **2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 zu**
2 **den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die**
3 **Herstellung von organischen Grundchemikalien**

4 Unterabschnitt 1

5 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 5

6 § 57

7 **Anwendungsbereich**

8 Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Großfeuerungsanlagen zur Herstellung
9 von Alkenen durch Spalten von Kohlenwasserstoffen und in Großfeuerungsanlagen zum
10 Spalten von Ethylendichlorid.

11 § 58

12 **Begriffsbestimmungen**

13 (1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

- 14 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
15 oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der
16 Gewerbeordnung anzuzeigen war,
- 17 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des
18 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und
19 die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder
- 20 3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungs-
21 antrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissions-
22 schutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen
23 ist.

24 (2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

- 25 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26 oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der
27 Gewerbeordnung anzuzeigen war,
- 28 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des
29 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 8. Dezember 2017 erteilt worden ist und
30 die vor dem 8. Dezember 2018 in Betrieb gegangen ist, oder
- 31 3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum
32 Betrieb vor dem 8. Dezember 2017 gestellt hat und die vor dem 8. Dezember 2018 in
33 Betrieb gegangen ist.

1 Unterabschnitt 2

2 Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 5

3 § 59

4 **Emissionsgrenzwerte**

5 (1) Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnittes sind so zu er-
6 richten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 3
7 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

8 1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

9 a) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfah-
10 ren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird:
11 10 mg/m³,

12 b) Gesamtstaub: 5 mg/m³,

13 c) Kohlenmonoxid bei Einsatz von

14 aa) Erdgas: 50 mg/m³,

15 bb) sonstigen Gasen: 80 mg/m³,

16 d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:
17 100 mg/m³,

18 e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m³,

19 2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissions-
20 grenzwerte überschreitet.

21 (2) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 be-
22 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
23 Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen zur Herstellung von Alkenen durch Spalten
24 von Kohlenwasserstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als
25 300 MW bei Einsatz von anderen Gasen als Erdgas ein Emissionsgrenzwert von
26 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht
27 überschritten werden.

28 (3) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 be-
29 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
30 Stickstoffdioxid, darf bei Altanlagen zur Herstellung von Alkenen durch Spalten von Koh-
31 lenwasserstoffen

32 1. mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW ein Emissions-
33 grenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halb-
34 stundenmittelwert nicht überschritten werden;

35 2. mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert
36 von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittel-
37 wert nicht überschritten werden.

1 Unterabschnitt 3

2 Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 5

3 § 60

4 **Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen**

5 Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit gas-
6 förmigen Brennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an
7 Gesamtstaub nicht erforderlich.

8 Unterabschnitt 4

9 Übergangsvorschriften zu Abschnitt 5

10 § 61

11 **Übergangsregelungen**

12 (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 8.
13 Dezember 2021.

14 (2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag ist für die betreffenden Anlagen die
15 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2.
16 Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.
17 Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Im Einzelfall
18 durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Um-
19 welteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.

20 **A b s c h n i t t 6**

21 **V o r s c h r i f t e n f ü r G r o ß f e u e r u n g s a n l a g e n i n d e r c h e m i -**
22 **s c h e n I n d u s t r i e , d i e d e r m i t t e l b a r e n B e h e i z u n g v o n**
23 **G ü t e r n i n R e a k t o r e n d i e n e n**

24 Unterabschnitt 1

25 Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6

26 § 62

27 **Anwendungsbereich**

28 Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Großfeuerungsanlagen zum Reformie-
29 ren von Erdgas sowie in anderen Großfeuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der
30 mittelbaren Beheizung von Gütern in chemischen Reaktoren dienen, und die nicht im An-
31 wendungsbereich von Abschnitt 5 liegen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

13
14

15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33

§ 63

Begriffsbestimmungen

Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist, oder
3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 27. November 2002 gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6

§ 64

Emissionsgrenzwerte

(1) Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnittes sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
 - b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von
 - aa) Erdgas: 50 mg/m³,
 - bb) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 80 mg/m³,
 - c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
 - aa) 50 MW bis 300 MW und bei Einsatz von
 - aaa) Erdgas: 100 mg/m³,
 - bbb) sonstigen gasförmigen Brennstoffen: 200 mg/m³
 - bb) mehr als 300 MW: 100 mg/m³,
 - d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m³,
2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

1 (2) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 be-
2 stimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als
3 Stickstoffdioxid, darf bei Altanlagen zum Reformieren von Erdgas bei einer Feuerungswär-
4 meistung von

5 1. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tages-
6 mittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wer-
7 den,

8 2. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
9 von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

10 **Unterabschnitt 3**

11 **Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6**

12 **§ 65**

13 **Übergangsregelungen**

14 (1) Die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen die Anforderungen der
15 §§ 13 und 14, gelten ab dem 1. Januar 2016.

16 (2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag ist für die betreffenden Anlagen die
17 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I
18 S. 1717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129)
19 geändert worden ist, in der bis zum 2. Mai 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
20 Darüber hinaus gelten bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag die Anforderungen aus
21 der Richtlinie 2010/75/EU, soweit sie über die Anforderungen der in Satz 1 genannten oder
22 der vorliegenden Verordnung hinausgehen. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde ge-
23 stellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftver-
24 unreinigungen bleiben unberührt.

25 **Abschnitt 7**

26 **Schlussvorschriften**

27 **§ 66**

28 **Zugänglichkeit und Gleichwertigkeit von Normen und Arbeitsblättern**

29 (1) Die in der Verordnung in den §§ 2 und 18 genannten DIN-Normen sowie die in
30 § 18 genannten CEN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die in
31 der Verordnung § 2 Absatz 13 genannten DVGW-Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts-
32 und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, zu beziehen. Die genannten DIN-
33 Normen sind in der Deutschen Nationalbibliothek, die genannten CEN-Normen sowie die
34 genannten Arbeitsblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archiv-
35 mäßig gesichert niedergelegt.

36 (2) Den in der Verordnung in den §§ 2 und 18 genannten DIN-Normen und DVGW-
37 Arbeitsblättern stehen diesen entsprechende einschlägige CEN-Normen und soweit keine

1 solchen CEN-Normen verfügbar sind, ISO-Normen oder sonstige internationale Normen,
2 die den nationalen Normen nachgewiesenermaßen gleichwertige Anforderungen stellen,
3 gleich.

4 § 67

5 **Ordnungswidrigkeiten**

6 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissions-
7 schutzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 8 1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1, § 27 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1,
9 § 29 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1,
10 § 32 Absatz 1 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1,
11 § 35 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 1, § 43 Absatz 1 Satz 1,
12 § 44 Absatz 1 Satz 1, § 48 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 1 Satz 1,
13 § 52 Absatz 1 Satz 1, § 59 Absatz 1 Satz 1 oder § 64 Absatz 1 Satz 1 eine dort ge-
14 nannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
- 15 2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig
16 macht,
- 17 3. entgegen § 9 Absatz 3 eine dort genannte Fläche nicht freihält,
- 18 4. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht recht-
19 zeitig ergreift,
- 20 5. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig
21 einschränkt oder eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt,
- 22 6. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig
23 oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 24 7. entgegen § 13 Absatz 5 oder § 14 Absatz 6 ein dort genanntes Ergebnis nicht, nicht
25 richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens
26 fünf Jahre aufbewahrt,
- 27 8. entgegen § 15 Satz 1 einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet,
- 28 9. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 54 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein
29 dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung
30 verwendet wird,
- 31 10. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse
32 oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird,
- 33 11. entgegen § 16 Absatz 3 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig
34 erbringt,
- 35 12. entgegen § 16 Absatz 4 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren
36 lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
- 37 13. entgegen § 16 Absatz 6, § 19 Absatz 4 Satz 1 oder 2, § 21 Absatz 1 Satz 1,
38 § 22 Absatz 1 oder 2, § 35 Absatz 4, § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 einen dort

- 1 genannten Bericht, eine dort genannte Aufstellung oder eine Übersicht nicht, nicht richtig,
2 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf
3 Jahre aufbewahrt,
- 4 14. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Massenkonzentration, einen dort
5 genannten Volumengehalt oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig,
6 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder
7 nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
8 ausgewertet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 9 15. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 54 Absatz 2 Satz 1 eine Anlage nicht, nicht richtig
10 oder nicht rechtzeitig ausrüstet,
- 11 16. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 oder 4 oder Absatz 4 Satz 2 oder 3,
12 § 18 Absatz 3 Satz 2 oder 3, Absatz 5 Satz 2 oder 3 oder Absatz 6 Satz 2 oder 3,
13 § 20 Absatz 7, § 28 Absatz 12 oder 13, § 29 Absatz 9 oder 10, § 30 Absatz 9,
14 § 32 Absatz 6 Satz 2 oder 3 oder Absatz 7, § 33 Absatz 12, § 34 Absatz 6,
15 § 36 Absatz 4 oder § 49 Absatz 8 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig
16 oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
17 vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
- 18 17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 6 oder
19 § 52 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 20 18. entgegen
21 § 18 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2,
22 § 20 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder 6,
23 § 36 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2,
24 § 37 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3, 4, 5 oder 6 oder § 55 Satz 1 eine dort genannte
25 Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 26 19. entgegen § 35 Absatz 2 oder 3 eine Nachrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig
27 durchführt,
- 28 20. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 eine dort genannte Aufstellung oder
29 Übersicht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 30 (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissions-
31 schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 32 1. entgegen § 5 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 6 eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet
33 oder nicht richtig betreibt oder
- 34 2. entgegen § 5 Absatz 5 oder 7 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig
35 führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder
36 nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Anlage 1

(zu § 13 Absatz 1)

Brennstoffkontrolle

Im Zuge der Brennstoffkontrollen gemäß § 13 sind die nachfolgenden brennstoffbezogenen Größen zu ermitteln:

1. bei Einsatz von Biobrennstoffen:

- unterer Heizwert
- Feuchtegehalt
- Aschegehalt
- Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe (Bezug wasserfrei):
 - Kohlenstoff
 - Chlor
 - Fluor
 - Stickstoff
 - Schwefel
 - Kalium
 - Natrium
- Gehalt der nachfolgend genannten Schwermetalle (Bezug wasserfrei):
 - Arsen
 - Cadmium
 - Chrom
 - Kupfer
 - Quecksilber
 - Blei
 - Zink

2. bei Einsatz von festen Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffen:

- unterer Heizwert
- Feuchtegehalt
- Asche
- flüchtige Bestandteile

- gebundener Kohlenstoff
- Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe (Bezug wasserfrei):
 - Kohlenstoff
 - Wasserstoff
 - Stickstoff
 - Sauerstoff
 - Schwefel
 - Brom
 - Chlor
 - Fluor
- Gehalt der nachfolgend genannten Schwermetalle (Bezug wasserfrei):
 - Arsen
 - Cadmium
 - Cobalt
 - Chrom
 - Kupfer
 - Quecksilber
 - Mangan
 - Nickel
 - Blei
 - Antimon
 - Thallium
 - Vanadium
 - Zink
- 3. bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen, ausgenommen leichtem Heizöl:
 - unterer Heizwert
 - Aschegehalt
 - Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - Kohlenstoff
 - Schwefel

- Stickstoff
- Gehalt der nachfolgend genannten Schwermetalle:
 - Nickel
 - Vanadium
- 4. bei Einsatz von leichtem Heizöl:
 - unterer Heizwert
 - Aschegehalt
 - Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - Kohlenstoff
 - Schwefel
 - Stickstoff
- 5. bei Einsatz von Erdgas:
 - unterer Heizwert
 - Wobbe-Index
 - Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - Methan
 - Ethan
 - Propan
 - Butan
 - Kohlendioxid
 - Stickstoff
- 6. bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Rückständen aus der chemischen Industrie:
 - Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - Brom
 - Chlor
 - Fluor
 - Kohlenstoff
 - Wasserstoff
 - Stickstoff
 - Sauerstoff

- Schwefel
- Gehalt der nachfolgend genannten Schwermetalle:
 - Arsen
 - Cadmium
 - Cobalt
 - Chrom
 - Kupfer
 - Quecksilber
 - Mangan
 - Nickel
 - Blei
 - Antimon
 - Thallium
 - Vanadium
 - Zink

Die Liste der unter Nummer 6 zu bestimmenden Stoffe kann auf jene Stoffe begrenzt werden, von denen auf der Grundlage von Informationen über die vorgelagerten Prozesse und die dort eingesetzten Einsatzstoffe erwartet werden kann, dass sie im Brennstoff vorhanden sind.

7. bei Einsatz von Koksofen- und Hochofengas:

- unterer Heizwert
- Wobbe-Index
- Gehalt der nachfolgenden Stoffe:
 - Methan (bei Einsatz von Koksofengas)
 - höhere Kohlenwasserstoffe (bei Einsatz von Koksofengas)
 - Kohlenmonoxid
 - Kohlendioxid
 - Wasserstoff
 - Stickstoff
 - Schwefel
 - Staub

8. bei Einsatz von anderen als in den Nummern 5 und 7 genannten gasförmigen Brennstoffen:
- unterer Heizwert
 - Wobbe-Index
 - Gehalt der nachfolgend genannten Stoffe:
 - Methan
 - Ethan
 - Propan
 - Butan
 - Kohlenmonoxid
 - Kohlendioxid
 - Wasserstoff
 - Stickstoff
 - Schwefel
 - Staub

Anlage 2

(zu § 20 Absatz 5, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1 und 8, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 49 Absatz 1 und 6 und § 55)

Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe

Für die in den Nummern 1 bis 4 genannten krebserzeugenden Stoffe gelten folgende Emissionsgrenzwerte:

1. insgesamt 0,05 mg/m³ für:
 - a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
 - b) Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium
2. insgesamt 0,5 mg/m³ für:
 - a) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
 - b) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
 - c) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
 - d) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
 - e) Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
 - f) Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
 - g) Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
 - h) Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
 - i) Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
 - j) Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,
3. insgesamt 0,05 mg/m³ für:
 - a) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,
 - b) Benzo(a)pyren,
 - c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
 - d) wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
 - e) Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom

oder insgesamt 0,05 mg/m³ für:

 - a) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
 - b) Benzo(a)pyren,
 - c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,

- d) Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
- e) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
- 4. insgesamt 0,1 ng/m³ für Dioxine und Furane gemäß Anlage 3,
- 5. insgesamt 0,036 ng/m³ für Dioxine und Furane gemäß Anlage 3.

Anlage 3

(zu § 20 Absatz 5 und Anlage 2 Nummer 4 und 5)

Äquivalenzfaktoren

Für den nach Anlage 2 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine, Furane und dl-PCB mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren:

Stoff	Äquivalenzfaktor
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)	WHO-TEF 2005
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)	WHO-TEF 2005
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003
Polychlorierte Biphenyle	WHO-TEF 2005
Non ortho PCB	
PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003

PCB 126	0,1
PCB 169	0,03
Mono ortho PCB	
PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

Anlage 4

(zu § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 5)

Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse

1. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 Prozent eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Tagesmittelwert und den Jahresmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Prozentsätze dieser Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid	10 Prozent,
b) Schwefeldioxid	20 Prozent,
c) Stickstoffoxide	20 Prozent,
d) Methan	20 Prozent,
e) Gesamtstaub	30 Prozent,
f) organisch gebundener Gesamtkohlenstoff	30 Prozent,
g) Formaldehyd	30 Prozent,
h) Quecksilber	40 Prozent,
i) Ammoniak	40 Prozent,
j) Chlorwasserstoff	40 Prozent.

Für Quecksilber bezieht sich abweichend von Nummer 1 der genannte Prozentsatz auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von 0,01 mg/m³ unterschreitet. Für Gesamtstaub bezieht sich abweichend von Nummer 1 der genannte Prozentsatz auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von 10 mg/m³ unterschreitet.

2. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 Prozent eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Monatsmittelwert nach § 50 Absatz 2 festgelegten Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide den Prozentsatz von 20 Prozent nicht überschreiten.
3. Die validierten Halbstunden-, Tages-, Monats- und Jahresmittelwerte werden auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit bestimmt.
4. Die Halbstundenmittelwerte vor Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit (normierte Werte) müssen für die Zwecke der nach § 22 zu ermittelnden Jahresemissionsfrachten verfügbar sein.

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 3 und § 19 Absatz 1)

Umrechnungsformel

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Bezugssauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach folgender Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} \times E_M .$$

E_B = Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt

E_M = gemessene Massenkonzentration

O_B = Bezugssauerstoffgehalt

O_M = gemessener Sauerstoffgehalt

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Biobrennstoffen gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen vom <Datum> (BGBl. I <Angabe>) in der jeweils geltenden Fassung,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) „Abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Abfallmitverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr, die bei Betrieb ohne Abfallmitverbrennung im Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom <Datum BGBl> liegt.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) „Bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage,

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist und die vor dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen ist, oder
 3. für die der Betreiber vor dem 18. August 2017 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen ist.“.
- c) In Absatz 9 werden die Wörter „abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen“ durch die Wörter „abfallmitverbrennende Feuerungs- und Großfeuerungsanlagen“ ersetzt.
- d) In Absatz 11 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- e) In Absatz 14 Nummer 1 wird die Angabe „Mai 2008“ durch die Angabe „März 2013“ ersetzt.
- f) Folgende Absätze 20 bis 23 werden angefügt:

„(20) „Schwefelabscheidegrad“ im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis der Schwefelmenge, die von einer Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nicht in die Luft abgeleitet wird, zu der Schwefelmenge des Brennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird, angegeben als Prozentsatz.

(21) „Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung“ ist das Verhältnis der von der Rauchgasentschwefelungseinrichtung abgeschiedenen Menge an Schwefeloxiden im Verhältnis zu der der Rauchgasentschwefelungseinrichtung mit dem Abgas zugeführten Menge an Schwefeloxiden

(22) „Abfallmitverbrennende Feuerungsanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Abfallmitverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung unter 50 MW, die bei Betrieb ohne Abfallmitverbrennung im Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 liegt.

(23) „Bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine abfallmitverbrennende Feuerungsanlage, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

(24) „Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung“ ist das Verhältnis der von der Rauchgasentschwefelungseinrichtung abgeschiedenen Menge an Schwefeloxiden im Verhältnis zu der der Rauchgasentschwefelungseinrichtung mit dem Abgas zugeführten Menge an Schwefeloxiden.“

3. In § 9 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Verbrennungsmotoranlagen“ die Wörter „und für abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen die Feuerungswärmeleistung gemäß § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „3.7“ durch die Angabe „3.1, 3.5“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „3.1 bis 3.5“ durch die Angabe „3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „werden“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 hat der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage die im Jahresmittel einzuhaltenden Grenzwerte der Anlage 3 Nummer 3.1, 3.4 und 3.5 auf der Grundlage der nach Anlage 4 validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen. Jahresmittelwerte nach Satz 1 zweiter Halbsatz sind auch dann zu berechnen, wenn kein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert, wohl aber ein im Tagesmittel einzuhaltender Grenzwert vorgeschrieben ist.“.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3.1 bis 3.5“ ersetzt durch die Angabe „3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6“ ersetzt‘.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. kein Ergebnis eines nach Anlage 4 validierten Halbstundemittelwertes den jeweils maßgeblichen Emissionsgrenzwert nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 4 Satz 2 oder eines von § 9 Absatz 4 Satz 2 abweichenden Emissionsgrenzwertes in Anlage 3 Nummer 2.2 sowie 4.2 überschreitet.“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. kein Ergebnis den jeweils maßgebenden Schwefelabscheidegrad und Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigungseinrichtung nach Anlage 3 Nummer 3.3 unterschreitet und“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. kein nach Absatz 4 ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach § 10, Anlage 3 Nummer 2.3 sowie 4.3 überschreitet und kein nach Absatz 5 ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach Anlage 3 Nummer 3.1, 3.4 und 3.5 überschreitet.“.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3.1 bis 3.6“ durch die Angabe „3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 führen abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen ihre Wiederholungsmessung bei Feuerungswärmeleistungen zwischen 50 MW und bis zu 300 MW alle sechs Monate, bei größeren Leistungen alle drei Monate durch. Erweisen sich die Emissionswerte bei drei aufeinander folgenden Messungen nach Satz 1 oder Satz 2 untereinander als nachweislich hinreichend stabil, ist eine jährliche Wiederholungsmessung nach Satz 1 ausreichend.“.

c) in Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,005“ durch die Angabe „0,003“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „3.3, 3.5“ durch die Angabe „3.4, 3.5, 3.6“ ersetzt.

9. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage hat der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum 30. April des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung von § 9 Absatz 4 Satz 3 zu berichten:

1. die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt,
2. die Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,
3. die Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist,
4. das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung,
5. die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm pro Jahr, an Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, und Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt,
6. die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,
7. den jährlichen Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt in die folgenden Brennstoffkategorien:
 - a) Steinkohle,
 - b) Braunkohle
 - c) Biobrennstoffe,
 - d) Torf,
 - e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brennstoffs,
 - f) flüssige Brennstoffe,
 - g) Erdgas,
 - h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases,
 - i) die jeweils mitverbrannten Abfälle mit genauer Angabe der Bezeichnung jeder mitverbrannten Abfallart,
8. für Feuerungsanlagen, die schwefelreiche heimische feste Brennstoffe einsetzen, den Schwefelgehalt dieser Brennstoffe und den erzielten Schwefelabscheidegrad, gemittelt über jeden Monat; Feuerungsanlagen, auf die Nummer 3.3 der Anlage 3 auch im Hinblick auf den Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung anzuwenden ist, berichten zusätzlich den erzielten Jahresmittelwert des Entschwefelungsgrades der Rauchgasentschwefelungseinrichtung, und im ersten Jahr der Anwendung von Nummer 3.3 der Anlage 3 auch die technische Begründung dafür, warum die Einhaltung der sich aus Nummer 3.1 der Anlage 3 ergebenden Regelemissionsgrenzwerte nicht durchführbar ist,
9. für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Für bestehende Anlagen gelten“ ersetzt durch „Für bestehende Anlagen, ausgenommen bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen und bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen, gelten“.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021. Bis zu dem in Satz 1 genannten Datum gelten die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 2. Mai 2013

(3) Für bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2025. Bis zu dem in Satz 1 genannten Datum gelten die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 2. Mai 2013.“.

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

- e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit sich aus der Anlage 3 Nummer 3 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung von 2. Mai 2013 strengere Anforderungen an die Emissionsbegrenzung einer abfallmitverbrennenden Feuerungsanlage oder einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage ergeben als aus der vorliegenden Änderung dieser Verordnung, gehen diese strengeren Anforderungen vor. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Genehmigung am Tag vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung strengere Anforderungen enthält.“.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „insgesamt 0,05 mg/m³“, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„aa) in kohlegefeuerten abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

aaa) 50 MW bis weniger als 300 MW: insgesamt 0,012 mg/m³,

bbb) 300 MW oder mehr: insgesamt 0,006 mg/m³,

bb) in mit Biobrennstoffen gefeuerten abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen: insgesamt 0,005 mg/m³,

cc) in allen anderen Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen: insgesamt 0,05 mg/m³“.

- b) in Buchstabe b wird die Angabe „insgesamt 0,5 mg/m³“, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„aa) in kohlegefeuerten abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr: insgesamt 0,2 mg/m³,

- bb) in mit Biobrennstoffen gefeuerten abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen: insgesamt $0,3 \text{ mg/m}^3$,
- cc) in allen anderen Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen: insgesamt $0,5 \text{ mg/m}^3$,
- c) in Buchstabe d wird die Angabe „insgesamt $0,1 \text{ ng/m}^3$.“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „aa) in abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen insgesamt $0,03 \text{ ng/m}^3$,
 - bb) in allen anderen Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen: insgesamt $0,1 \text{ ng/m}^3$.“

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt und vor dem Wort „Tagesmittelwerte“ das Wort „Jahresmittelwerte,“ eingefügt.
- c) Die Nummern 3.1 und 3.2 werden wie folgt gefasst:

„3.1 Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid bei Einsatz von festen fossilen Brennstoffen, Biobrennstoffen oder flüssigen Brennstoffen in abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen

Es sind im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gemäß Nummer 1 zu bestimmen. Als Emissionswerte ($C_{\text{Verfahren}}$) sind die nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgeschriebenen und im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte einzusetzen. Soweit die Verordnung nach Satz 2 zusätzlich im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte vorschreibt, sind zusätzlich im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gemäß Nummer 1 zu bestimmen. Als Emissionswerte ($C_{\text{Verfahren}}$) sind die nach der Verordnung nach Satz 2 vorgeschriebenen und im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte einzusetzen. Sofern in der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte nicht vorgeschrieben sind, sind als Emissionswerte C_{Abfall} die im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte einzusetzen.

3.2 Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid bei Einsatz von festen fossilen Brennstoffen, Biobrennstoffen oder flüssigen Brennstoffen in abfallmitverbrennenden Feuerungsanlagen

Es sind im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gemäß Nummer 1 zu bestimmen. Als Emissionswerte ($C_{\text{Verfahren}}$) sind die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte einzusetzen.“

- d) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe, oder flüssige Brennstoffe einsetzen, unterliegen für den diesen Brennstoffen zugeordneten Teilstrom des Abgasvolumens den jeweiligen

Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen an den Schwefelabscheidegrad und an den Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung.“.

e) Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert)“ durch die Wörter „(Jahresmittelwert, Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „Nummern 3.5 bis 3.7“ ersetzt durch „Nummer 3.5“.

f) Die Nummern 3.5 und 3.6 werden wie folgt gefasst:

„3.5 Feste Emissionsgrenzwerte für Ammoniak, Staub, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, und Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, alle Brennstoffe (Jahresmittelwerte, Tagesmittelwerte) in abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen

Als im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gelten die nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgeschriebenen im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte. Soweit die Verordnung nach Satz 1 keine kontinuierliche Emissionsüberwachung vorschreibt, gelten die in ihr als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit festgelegten Emissionsgrenzwerte als Emissionsgrenzwerte, die im Tagesmittel einzuhalten sind. Soweit die Verordnung nach Satz 1 zusätzlich im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte vorschreibt, gilt für diese Satz 1 entsprechend. Die Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, werden unabhängig von der Verordnung nach Satz 1 fest vorgeschrieben und betragen 5 mg/m^3 für den Jahresmittelwert und 10 mg/m^3 für den Tagesmittelwert.

3.6 Feste Emissionsgrenzwerte für Ammoniak, Staub, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, und Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, alle Brennstoffe (Tagesmittelwerte) in abfallmitverbrennenden Feuerungsanlagen

Als im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gelten die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte. Soweit die Verordnung nach Satz 1 keine kontinuierliche Emissionsüberwachung vorschreibt, gelten die in ihr als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit festgelegten Emissionsgrenzwerte als Emissionsgrenzwerte, die im Tagesmittel einzuhalten sind. Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, wird unabhängig von der Verordnung nach Satz 1 fest vorgeschrieben und beträgt 10 mg/m^3 für den Tagesmittelwert.“.

g) Nummer 3.7 wird aufgehoben.

13. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) Ammoniak

40 Prozent“.

b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Für Quecksilber bezieht sich abweichend von Nummer 1 der genannte Prozentsatz auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von 0,01 mg/m³ unterschreitet.“.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 16 werden die Wörter „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)“ durch die Wörter „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ ersetzt.

(2) Der § 5 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

(3) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Teil I Abschnitt 1 Nummer 1.1 Spalte 3 wird die Angabe „§ 26 BImSchV 13“ durch die Angabe „§ 23 BImSchV 13“ ersetzt.
2. In Anlage 4 Teil I Abschnitt 1 Nummer 1.1 Spalte 3 wird die Angabe „§ 26 BImSchV 13“ durch die Angabe „§ 23 BImSchV 13“ ersetzt.

3. In Anlage 5 Teil I Abschnitt 1 Nummer 1.1 Spalte 3 wird die Angabe „§ 26 BImSchV 13“ durch die Angabe „§ 23 BImSchV 13“ ersetzt.
4. In Anlage 6 Teil I Abschnitt 1 Nummer 1.1 Spalte 3 wird die Angabe „§ 26 BImSchV 13“ durch die Angabe „§ 23 BImSchV 13“ ersetzt.

(4) In § 9 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754)“ durch die Angabe „§ 7 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.08.2018, S. 1) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Der Verordnungsentwurf setzt ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 07.12.2017, S. 1) um, soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und unterstützt die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf sind die bestehende Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist (13. BImSchV) sowie die bestehende Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) (17. BImSchV).

Zu den in der 13. BImSchV und in der 17. BImSchV geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen erlassen. Die Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 gelten jeweils nur für Teile der national im Anwendungsbereich der 13. BImSchV und 17. BImSchV befindlichen Anlagen. Zur Verbesserung der Normenklarheit soll die Struktur der 13. BImSchV im Rahmen einer Neufassung an die Struktur der Durchführungsbeschlüsse für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, für das Raffinieren von Mineralöl und Gas, für die Herstellung von organischen Grundchemikalien und für die Reaktoren der chemischen Industrie angepasst werden.

Der Entwurf einer Neufassung der 13. BImSchV im Artikel 1 sieht daher einen geänderten Aufbau vor. Neben den in Abschnitt 1 und 7 verankerten Vorschriften für alle Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung gibt es für Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 liegen, zusätzliche im Abschnitt 2 verankerte Vorschriften. Die Abschnitte 3, 4, 5 und 6 enthalten jeweils spezifische zusätzliche Vorschriften für die übrigen Feuerungsanlagen im Anwen-

dungsbereich der Verordnung. Abschnitt 3 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton liegen. Abschnitt 4 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/378 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas liegen. Abschnitt 5 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/469 der Kommission vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien liegen. Abschnitt 6 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen, und die nicht von den Abschnitten 2, 3, 4 oder 5 geregelt werden. Die Anforderungen in den Abschnitten 3, 4 und 6 entsprechen den für diese Anlagen geltenden Anforderungen in der 13. BImSchV in der oben genannten Fassung.

Die neue Abschnittsstruktur erleichtert zudem künftige Fortschreibungen der in Artikel 1 enthaltenen 13. BImSchV, da ein Neuzuschnitt der Durchführungsbeschlüsse nicht, aber eine Überarbeitung dieser sehr wohl zu erwarten ist. Anpassungen werden in Zukunft infolge der auf der Ebene der EU erfolgenden regelmäßigen Fortschreibung von BVT-Schlussfolgerungen und angesichts des beschriebenen Umstands, dass die Verordnung von mehreren unterschiedlichen BVT-Schlussfolgerungen betroffen ist, regelmäßig wiederkehrend notwendig werden.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 schreibt an vielen Stellen jahresbezogene Emissionsbandbreiten für Luftschadstoffe vor. Daher finden sich im Abschnitt 2 der Neufassung der 13. BImSchV (Artikel 1) zahlreiche jahresbezogene Emissionsgrenzwerte; dies gilt ebenfalls für die Änderungen der 17. BImSchV (Artikel 2). Diese Jahresgrenzwerte zielen also nicht wie in § 11 der geltenden 13. BImSchV auf die Absicherung von Umweltqualitätszielen, sondern stellen den Stand der Technik dar, wie dies auch die tagesbezogenen Grenzwerte tun. Die Fortschreibung der Jahresgrenzwerte zur Absicherung der Luftqualitätsziele aus § 11 der geltenden Verordnung findet sich in Artikel 1 § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 5.

Die Neufassung der 13. BImSchV schreibt in vielen Fällen sowohl auf das Jahr wie auch auf den Tag bezogene Emissionsgrenzwerte vor. Dies ist aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen schreibt der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vor, dass dann, wenn er mit BVT verbundene Emissionsbandbreiten für unterschiedliche Zeiträume angibt, alle genannten und mit BVT verbundenen Emissionswerte eingehalten werden müssen. So gibt es zahlreiche BVT-Schlussfolgerungen im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442, die sowohl eine Emissionsbandbreite für das Jahr als auch eine Emissionsbandbreite für den Tag angeben. Zum anderen hat sich das System der auf den Tagesmittelwert bezogenen Emissionsgrenzwerte in Deutschland seit vielen Jahrzehnten als vollzugstauglich bewährt; diese Systematik soll erhalten bleiben, weswegen auch in den Fällen, in denen der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 lediglich eine auf das Jahr bezogene und mit BVT verbundene Emissionsbandbreite vorsieht, die Neufassung der 13. BImSchV zusätzlich einen im Tagesmittel einzuhaltenden Grenzwert vorsieht. Sofern die geltende Fassung der 13. BImSchV einen im Tagesmittel einzuhaltenden Grenzwert vorsieht, der zahlenmäßig erheblich oberhalb der mit BVT verbundenen und auf das Jahr bezogenen Emissionsbandbreite des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 liegt, erfolgt eine plausible Anpassung des im Tagesmittel einzuhaltenden Grenzwertes an den für das Jahresmittel festgelegten Grenzwert. Diese Vorgehensweise zielt auch auf eine Erleichterung der Überwachung, indem der anforderungskonform zu überwachende Emissionswertebereich nicht ungebührlich ausgedehnt wird.

Soweit die Neufassung der 13. BImSchV für die Anlagen im Anwendungsbereich ihres Abschnittes 2 (Anlagen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442) keine abweichenden Vorschriften für bestehende Anlagen aufweist, gelten ihre Regelanforderungen auch für bestehende Anlagen. Der Begriff der bestehenden Anlage wird in den Begriffsbestimmungen des Abschnitts 2 in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 definiert. Da dieser Durchführungsbeschluss auch eine Reihe von abweichenden Vorschriften für ältere bestehende Anlagen aufweist, werden in Abschnitt 2 zusätzlich die „Altanlage“ sowie die „2003-Altanlage“ definiert.

III. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall verzichtet die Bundesregierung auf die in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU den Mitgliedsstaaten eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung über allgemein bindende Vorschriften wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht. Auch hierzu wäre eine Anpassung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Artikel 1 (Neufassung der 13. BImSchV), Artikel 2 (Änderung der 17. BImSchV) und Folgeänderungen in immissionsschutzrechtlichen Verordnungen (Artikel 3) beruhen auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Folgeänderungen in der Bundeseisenbahngebührenverordnung (Artikel 3) beruhen auf einer Verordnungsermächtigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Artikelverordnung dient der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Ihr Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit bestehendes nationales Recht über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht, bleibt dieses Recht zulässigerweise weiter bestehen (keine Absenkung bestehender nationaler Standards).

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf wird die Emissionen aus Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV und die Emissionen von abfallmitverbrennenden Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 17. BImSchV weiter reduzieren und damit die Ziele der Bundesregierung in der Luftreinhaltung unterstützen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neue Struktur der 13. BImSchV (Artikel 1 der Artikelverordnung) soll die Anwendung der Regelungen für Behörden und Betreiber deutlich erleichtern, insbesondere durch eine bessere Lesbarkeit. Darüber hinaus bezweckt sie, für alle in ihrem Anwendungsbereich befindlichen Feuerungsanlagen so weit wie europarechtlich zulässig die bisher erreichte Einheitlichkeit der Vorschriftenlage zu erhalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[[Arbeitshilfe](#): BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

wird später nachgereicht.

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

wird später nachgereicht.

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

wird später ggf. nachgereicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die europäischen Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelung ist daher nicht vorzusehen. Eine Evaluierung der Regelungen ist entbehrlich, da diese bereits auf europäischer Ebene unter anderem im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der BVT-Merblätter und der zugehörigen Durchführungsbeschlüsse erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Aggregationsregeln)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich der Verordnung entspricht im Wesentlichen dem Anwendungsbereich der bestehenden 13. BImSchV (§ 1 Absatz 1).

Zu Absatz 1

Bisher regelt die Verordnung im Bereich der Verbrennungsmotoranlagen nur Gasmotoranlagen. Aufgrund des Anwendungsbereichs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 umfasst der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung künftig auch Dieselmotoranlagen. Gas- und Dieselmotoranlagen werden unter dem Begriff „Verbrennungsmotoranlagen“ zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Der Absatz dient der Klarstellung, welche Abschnitte der Verordnung für alle im Anwendungsbereich der Verordnung sich befindlichen Feuerungsanlagen gelten, und welche anderen Abschnitte zusätzliche Vorschriften für bestimmte Gruppen von Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung vorschreiben.

Zu Absatz 3

Die Nummern 1 bis 9 wurden unverändert aus § 1 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Der Verweis in Nummer 10 wurde an die geänderte Struktur der vorliegenden Verordnung angepasst.

Zu Absatz 4

Der Absatz wurde unverändert aus § 1 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde aus § 2 Absatz 5 der geltenden Verordnung übernommen und in der Form an die entsprechende Regelung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gas-

turbinen und Verbrennungsmotoranlagen angepasst. Konkrete Vorgaben zu den Sauerstoffbezügen sind nicht Teil der Begriffsbestimmung und finden sich daher nun in § 3 der vorliegenden Verordnung.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 5

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie zusammen mit der Bereitstellung von Wärme (betriebsunabhängige Performance-Größe).

Zu Absatz 6

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 7 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 7

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 8 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 8

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 9 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 9

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von elektrischer Energie (betriebsunabhängige Performance-Größe).

Zu Absatz 10

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 10 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 11

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 12

Diese Begriffsbestimmung beschreibt das SO₂-Minderungsvermögen einer Rauchgasentschwefelungseinrichtung. Sie unterscheidet sich begrifflich von dem in Absatz 29 definierten Schwefelabscheidegrad, welche den Abscheidegrad bezogen auf die gesamte Feuerungsanlage definiert. Der Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung ist erforderlich für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nummer 21 und nur relevant für Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, soweit diese Anlagen den § 28 Absatz 4 oder 9 anwenden.

Zu Absatz 13

Zu Nummer 1

Die Definition wurde aus § 2 Absatz 12 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen und an die aktualisierte Fassung des DVGW-Arbeitsblattes G260 von 2013 angepasst (vormals Fassung vom Mai 2008).

Zu Nummer 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 12 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 14

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 13 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 15

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 14 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 16

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 15 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 17

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 16 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 18

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 17 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 19

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 18 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 20

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 19 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 21

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von mechanischer Energie (betriebsunabhängige Performance-Größe).

Zu Absatz 22

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 20 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 23

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 21 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 24

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die jahresbetriebliche energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie zusammen mit der Bereitstellung von Wärme (betriebsabhängige Größe).

Zu Absatz 25

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die jahresbetriebliche energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von elektrischer Energie (betriebsabhängige Größe).

Zu Absatz 26

Diese Begriffsbestimmung beschreibt die jahresbetriebliche energetische Effizienz einer Anlage zur Bereitstellung von mechanischer Energie (betriebsabhängige Größe).

Zu Absatz 27

Diese Begriffsbestimmung beschreibt eine im Zuge der Energiewende neu auftretende Anlagenspezifikation. Der Verweis auf das Energiewirtschaftsgesetz ist zur Klarstellung bzw. der energiewirtschaftlichen Zuordnung der betroffenen Anlagen als „besonderes netztechnisches Betriebsmittel“ erforderlich.

Zu Absatz 28

Diese Begriffsbestimmung dient der Umsetzung der BVT 21 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf Anlagen, die einheimische und schwefelreiche Braunkohlenbrennstoffe einsetzen.

Zu Absatz 29

Im Hinblick auf europäische Rechtsvorgaben ist eine Konkretisierung des Schornstein-Begriffs des Artikels 3 Nummer 26 der Richtlinie 2010/75/EU in der 13. BImSchV geboten. Anstelle des in der deutschen Fassung der Richtlinie verwendeten Begriff des „Kanals“ wird auf den in Deutschland gebräuchlichen Begriff des „Zugs“ (Schornsteinzug) abgestellt.

Zu Absatz 30

Im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 22 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 31

Im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 23 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 3 (Bezugssauerstoffgehalt)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 3 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Es wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 4 (Aggregationsregeln)

Zu Absatz 1

Der Absatz wurde aus § 3 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 2

Der Absatz wurde aus § 3 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und der in Nummer 2 enthaltene Begriff der „bestehenden Anlage“ an die neue Regelungsstruktur angepasst.

Zu Absatz 3

Der Absatz wurde aus § 3 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Unterabschnitt 2 (Gemeinsame Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb)

Zu § 5 (Anforderungen und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absicherung von Umweltqualitätszielen)

Zu Absatz 1

Im Wortlaut unverändert aus § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt im Wortlaut unverändert den Quecksilber-Jahresgrenzwert aus § 11 Absatz 2 der geltenden Verordnung, der für alle Kohle und Biobrennstoffe einsetzenden Großfeuerungsanlagen in ihrem Anwendungsbereich vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht den Anforderungen von § 11 Absatz 4 und 5 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 5

Die Regelung des § 11 Absatz 6 der geltenden Verordnung übernommen. Dabei wurde die Frist zur Berichterstattung an die in § 22 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Frist angepasst. Es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Absatz 6

Der Absatz legt eine ab 1. Januar 2025 einzuhaltende Verschärfung des Jahresemissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide für solche von Absatz 3 erfassten Anlagen fest, die hohe Jahresbetriebsstunden aufweisen. Mit dieser Festlegung sollen über die Vorschriften von Absatz 3, von den in den §§ 28, 29, 30 und 32 zum Zwecke der nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 festgelegten Emissionsgrenzwerten sowie von den in den §§ 42, 43 und 49 festgelegten Emissionsgrenzwerten, die der geltenden Verordnung entsprechen, hinausgehende Emissionsminderungen von Stickstoffoxiden aus den maßgeblichen Quellen erzielt werden. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Kohle. Diese strengen Vorgaben sollen die Umsetzung des nationalen Luftreinhalteprogramms

nach der EU-Richtlinie 2016/2284 dort unterstützen, wo die Richtlinie vorschreibt, dass Deutschland seine gesamten Jahresemissionen an Stickstoffoxiden, gerechnet als Stickstoffdioxid, bis zum Jahre 2030 bezogen auf die Emissionen des Jahres 2005 um 65 Prozent mindern soll. Das nationale Luftreinhalteprogramm vom 22. Mai 2019 (<https://www.bmu.de/download/nationales-luftreinhalteprogramm-der-bundesrepublik-deutschland/>) benennt im Kapitel 7.1 unter Buchstabe h) die Änderung der 13. BImSchV für Brennstoffe außer Kohle als Maßnahmeoption, falls dies zur Erreichung der NO_x-Minderungsziele für 2030 zwingend erforderlich ist. Das Programm verzichtet auf die weitergehende NO_x-Emissionsminderung in Kohlekraftwerken im Zusammenhang mit dem beabsichtigten beschleunigten Kohleausstieg (vergleiche Kapitel 5.1). Das nationale Luftreinhalteprogramm weist für die in Absatz 6 festgelegte Maßnahme ein NO_x-Minderungspotenzial der „Nicht-Kohle-Großfeuerungsanlagen“ in Höhe von 2,1 Kilotonnen im Jahr 2030 aus (Kapitel 5.7 Tabelle 34).

Zu Absatz 7

Großfeuerungsanlagen mit weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr (gleitender Durchschnitt über die jeweils letzten fünf Jahre) sind von der Vorgabe nach Absatz 6 befreit. Dieser Absatz dient in Anlehnung an Absatz 5 der Nachweisführung, dass diese Voraussetzung für die Befreiung erfüllt ist.

Zu § 6 (Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen)

Zu Absatz 1

Die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV enthaltene Vorschrift schreibt vor, wie der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen zu bestimmen ist. Die vorliegende Regelung wurde übernommen und erweitert den Anwendungsbereich zusätzlich auf die Bestimmung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen und schafft damit Rechtssicherheit in den vielen Fällen, in denen neben einem im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert auch ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert festgelegt ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 10 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 10 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 7 (Kraft-Wärme-Kopplung und Kopplung von Gas- und Dampfturbinen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde aus § 12 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 2

Gasturbinen mit hohen jährlichen Betriebsstunden sollen, sofern sie keine Kraft-Wärme-Kopplung nach Absatz 1 durchführen, den Kombibetrieb (GuD) durchführen. Die Vorschrift konkretisiert § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach Energie sparsam und effizient zu verwenden ist. Der Kombibetrieb (GuD) ermöglicht eine deutliche Steigerung des effizienten Einsatzes von Energie in Gasturbinen. Die Vorschrift ist bei hohen jährlichen Betriebsstunden von 1500 Stunden und mehr verhältnismäßig.

Der Kombibetrieb (GuD) kombiniert einen Gasturbinenprozess mit einem Dampfturbinenprozess; fehlt hingegen der Dampfturbinenprozess, liegt kein Kombibetrieb (GuD) vor. Daher sind in Kraft-Wärme-Kopplung betriebene Gasturbinen nicht notwendigerweise auch GuD-Anlagen. Beispiel: wird die Wärme der Gasturbinenabgase ausschließlich genutzt zur Bereitstellung von Nah- oder Fernwärme, liegt eine Gasturbine in Kraft-Wärme-Kopplung vor, nicht aber eine Gasturbine im Kombibetrieb (GuD).

Im Falle der Verbindung des Kombibetriebs (GuD) mit Kraft-Wärme-Kopplung sind die Anforderungen des § 7 stets erfüllt.

Zu § 8 (Wesentliche Änderung einer Anlage)

Die Regelung wird übernommen aus § 13 der geltenden Verordnung und passt den Bezug der zu stellenden Anforderungen an die neue Struktur der Verordnung an. Dabei finden die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 sowie die zusätzlichen Anforderungen an Errichtung und Betrieb im Unterabschnitt 2 des für die einzelne Großfeuerungsanlage jeweils zutreffenden Abschnittes 2 bis 6 sofortige Anwendung.

Zu § 9 (Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid)

Die Absätze 1 und 2 des § 14 der geltenden Verordnung wurden als Absätze 1 und 3 übernommen. Dabei wurde der neue Absatz 3 an den ergänzten Absatz 2 angepasst.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 richtet sich an alle neuen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr sowie an alle Erweiterungen um eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr, ausgenommen die nach Absatz 1 erfassten Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr. Die Regelung dient der Klarstellung, welche der betroffenen Anlagen mit einer Abscheideeinrichtung für Kohlenstoffdioxid nachgerüstet werden können, und soll auf diese Weise Informationen wie auch Handlungsspielräume für die Klimaschutzpolitik schaffen. Auf die Einbeziehung der Speicherung gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird aufgrund der Anlagengröße verzichtet.

Zu § 10 (Begrenzung der Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen)

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 15 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 11 (Ableitbedingungen für Abgase)

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 16 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 12 (Abgasreinigungseinrichtungen)

Die Regelung wurde aus § 17 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Dabei wurden die erforderlichen Maßnahmen in Absatz 2 Satz 1 präzisiert.

Zu Unterabschnitt 3 (Gemeinsame Vorschriften zur Messung, Überwachung und Berichterstattung)

Zu § 13 (Brennstoffkontrolle)

Die Vorschrift setzt Vorgaben zur Kontrolle der eingesetzten Brennstoffe aus den für die 13. BImSchV relevanten Durchführungsbeschlüssen um.

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nummer 9 Buchstabe i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nummer 9 Satz 1 und 2 im Absatz, der auf iii) folgt, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nummer 9 Doppelbuchstabe ii des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 im Falle des fortgesetzten Einsatzes des Brennstoffs. Die Brennstoffkontrolle soll im Regelfall einmal im Jahr erfolgen. Großfeuerungsanlagen, die Braunkohle einsetzen, sind auf die Belieferung aus den nahe gelegenen Tagebauen angewiesen. Die Brennstoffdaten der eingesetzten Braunkohlen unterliegen daher höheren Schwankungen als bei Einsatz von z.B. Erdgas oder Steinkohle in anderen Feuerungsanlagen. Aus diesem Grund ist eine häufigere Brennstoffkontrolle der Braunkohle angezeigt. Die monatliche Brennstoffkontrolle dient auch einer sachgerechten Umsetzung der Berichtspflicht nach § 22 Absatz 1 Nummer 8.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerung Nummer 9 Doppelbuchstabe ii des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 im Falle des Brennstoffwechsels oder im Falle, dass aus anderen Gründen mit signifikanten Änderungen der Brennstoffdaten zu rechnen ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient einer wirksamen Überwachung der Anlagen. Die zuständige Behörde muss dafür bedarfsweise auf die Ergebnisse der Brennstoffkontrollen zugreifen können. Die Nichtkenntnis solcher Daten hat in der Vergangenheit zu vermeidbaren Verzögerungen im Vollzug geführt, z.B. bei der Überwachung von Quecksilberemissionen.

Zu § 14 (Energieeffizienzkontrolle)

Die Vorschrift setzt Vorgaben zur Energieeffizienz aus den für die 13. BImSchV relevanten Durchführungsbeschlüssen um.

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerung Nummer 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zur Überwachung der Energieeffizienz. Sie legt fest, welche Kenngröße bzw. Kenngrößen an einer Feuerungsanlage zu bestimmen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerung Nummer 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zur Überwachung der Energieeffizienz. Sie legt fest, wie die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Kenngrößen zu ermitteln sind (Leistungstest).

Zu Absatz 3

Die Regelung regelt den Fall, wie der Leistungstest nach Absatz 2 vorzunehmen ist, wenn eine Vollastabgabe von Wärme aus einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nicht möglich ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betreiber die Höhe der bereitstellbaren Wärme nicht beeinflussen kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht dem Betreiber zu wählen, ob er selber oder der Hersteller der Feuerungsanlage den Leistungstest nach Absatz 2 vornimmt.

Zu Absatz 5

Die Regelung verpflichtet den Betreiber zur Bestimmung der im Betrieb erzielten jahresbezogenen Energienutzungsgrade und ergänzt die nach Absatz 1 zu bestimmenden (Auslegungs-)Kenngrößen.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient einer wirksamen Überwachung der Anlagen. Die zuständige Behörde muss dafür bedarfsweise auf die Ergebnisse der Energieeffizienzkontrollen zugreifen können, sowohl auf die Ergebnisse der Leistungstests nach Absatz 2 wie auch auf die Ergebnisse der betrieblich erzielten Jahresenergienutzungsgrade, zugreifen können.

Zu § 15 (Messplätze)

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 18 der geltenden Verordnung übernommen.

Zu § 16 (Messverfahren und Messeinrichtungen)

Die Regelung wurde aus § 19 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Dabei wurde die in Absatz 1 enthaltene Regelung an die geänderte Struktur der Anlagen angepasst. Es erfolgt zudem eine Berichtigung im Hinblick auf die letzte Änderung der 13. BImSchV vom 19. Dezember 2017, bei der die Aufnahme des Verweises auf die Anlage 4 Nummer 4 (vormals Anlage 3 Nummer 4) an dieser Stelle unterblieben ist.

Zu § 17 (Kontinuierliche Messungen)

Die Regelung wurde aus § 20 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Weitere bzw. abweichende Vorgaben ergeben sich ggf. aus den Abschnitten 2 bis 6.

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde aus § 20 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Dabei wurde Nummer 1 an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 angepasst.

Die bestehende Aufzählung der kontinuierlich zu überwachenden Luftschadstoffemissionen in Nummer 1 ist zur Umsetzung der Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 um den Schadstoff gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, (§ 29) zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 20 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 20 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 20 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 20 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 6

Die Regelung wurde aus § 20 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV übernommen und an die geänderte Struktur der Verordnung angepasst: Die Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 1 der geltenden 13. BImSchV zum Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffes erfolgt künftig mit der Brennstoffkontrolle nach § 13.

Zu Absatz 7

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 20 Absatz 7 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 18 (Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen)

Die Regelungen des Paragraphen wurden aus § 21 der geltenden 13. BImSchV übernommen und wo erforderlich an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 und des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU (BVT 9) angepasst. Weitere Ausnahmen ergeben sich ggf. aus den Abschnitten 2 bis 6.

Zu Absatz 1

Die Regelung § 21 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV ist an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 anzupassen. In Bezug auf die Emissionen an Schwefeloxiden wird die bestehende Regelung bereinigt, da in der geltenden 13. BImSchV für Erdgas mit Absatz 2 eine Doppelregelung vorlag. Künftig erfolgt in diesem Absatz daher ausschließlich eine Regelung zu Gesamtstaub. Ferner sollen Großfeuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas betrieben werden, von der Überwachung der Gesamtstaub-Emissionen vollständig befreit werden. Anlagen, die diese Brennstoffe einsetzen, stellen keine relevanten Quellen für Gesamtstaub-Emissionen dar.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt eine neue Ausnahme von der kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaub-Emissionen aus bestimmten Feuerungsanlagen mit begrenzter jährlicher Betriebsstundenzahl. Sie ist europarechtlich zulässig im Hinblick auf BVT 4 Fußnote 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Ausnahme berücksichtigt die Verfügbarkeit von zugelassenen Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Rußzahl.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde aus § 21 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und der Binnenverweis in Satz 1 aufgrund der neuen Struktur der Verordnung aktualisiert. Der bisher in Satz 2 geregelte, alle sechs Monate zu erbringende Nachweis erfolgt im Rahmen der

Brennstoffkontrolle nach § 13. Die Regelungen von Satz 2 und 3 in § 21 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV wurden daher im vorliegenden Absatz 3 nicht übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde aus § 21 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen und der Binnenverweis in Satz 1 aufgrund der neuen Struktur der Verordnung aktualisiert. Der bisher in Satz 2 geregelte, alle sechs Monate zu erbringende Nachweis erfolgt im Rahmen der Brennstoffkontrolle nach § 13. Die Regelungen von Satz 2 und 3 in § 21 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV wurden daher im vorliegenden Absatz 3 nicht übernommen.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde aus § 21 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen und der Binnenverweis in Satz 1 aufgrund der neuen Struktur der Verordnung aktualisiert. Aufgrund von BVT 4 Fußnoten 3 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist der Anwendungsbereich der Regelung künftig auf solche erdgasbetriebene Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen einzuschränken, die im gleitenden 5-Jahresmittel nicht mehr als 1500 Jahresbetriebsstunden aufweisen. Gleichzeitig erfolgt aufgrund von BVT 4 Fußnote 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 Die Einhaltung der Begrenzung für die Jahresbetriebsstunden ist für eine wirksame Überwachung der Anlagen durch den Betreiber nachzuweisen.

Zu Absatz 6

Die Regelung wurde aus § 21 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV übernommen und an die neue Struktur der Verordnung angepasst und vereinfacht. Insbesondere wird ein Verweis auf die Bestimmung der Quecksilbergehalte im eingesetzten Brennstoff im Rahmen der Brennstoffkontrolle gemäß § 13 aufgenommen. Die Regelung der ersatzweise durchzuführenden Einzelmessung erfolgt künftig durch Verweis auf § 20 Absatz 6.

Zu Absatz 7

Der neu eingeführte Absatz soll es Betreibern von Großfeuerungsanlagen, die ihre Quecksilberemissionen auf Werte unter $0,005 \text{ mg/m}^3$ im Jahresmittel begrenzen müssen, ermöglichen, die Einhaltung des im Jahresmittel einzuhaltenden Quecksilberemissionsgrenzwertes mit einem System der Langzeitprobenahme zu überwachen. Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 4 Fußnote 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 und vor dem Hintergrund, dass kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen zu einer sicheren und anforderungskonformen Überwachung von im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten unterhalb von $0,005 \text{ mg/m}^3$ derzeit noch nicht verfügbar sind. Die Systeme der Langzeitprobenahme ergänzen die bestehenden kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen; letztere bleiben notwendig für die Überwachung von im Tagesmittel und im Halbstundenmittel einzuhaltenden Quecksilberemissionsgrenzwerten.

Zu Absatz 8

Die Regelung wurde aus § 21 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 19 (Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde aus § 22 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Bislang sind nach § 22 Absatz 1a der geltenden 13. BImSchV Jahresmittelwerte auf der Grundlage der validierten Tagesmittelwerte eines Jahres zu bestimmen. Zur Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist künftig auf die validierten Halbstundenmittelwerte abzustellen. Demnach ist der Jahresmittelwert der „Mittelwert gültiger, durch kontinuierliche Messungen ermittelter Stundenmittelwerte über den Zeitraum von einem Jahr“. Dabei hält die nationale Umsetzung an dem in Deutschland bewährten und auf den Halbstundenmittelwerten basierenden Verfahren fest.

Nach Satz 2 hat der Betreiber die Jahresmittelwerte künftig der zuständigen Behörde auch dann verfügbar zu machen, wenn die Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt. Da die entsprechenden Halbstundenmittelwerte auf Betreiberseite vorliegen, entsteht für Betreiber durch die Regelung kein wesentlicher Mehraufwand. Die Regelung dient der Unterstützung der Behörden, wenn z.B. eine Anlage ansteigende Jahresbetriebsstunden (> 1500 Stunden pro Jahr) verzeichnet. Die Regelung unterstützt zudem die künftige Fortschreibung von mit BVT erreichbaren Emissionsbandbreiten, indem Jahresmittelwerte insbesondere in Fällen geringer Jahresbetriebsstunden (< 1500 Stunden pro Jahr) verfügbar sein werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 22 Absatz 1b der geltenden 13. BImSchV. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wurde die Regelung an die Regelung des Absatzes 2 angeglichen.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 22 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde aus § 22 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

In Nummer 2 ist die bestehende Regelung zur Umsetzung von BVT 21 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf Anlagen, die einheimische Braunkohlenbrennstoffe einsetzen, um Regelungen für den Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung zu ergänzen.

Zu Absatz 6

Die bestehenden Regelungen zur Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen sind bei Anwendung der neuen Regelungen zur Langzeitprobenahme nach § 18 Absatz 7 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 20 (Einzelmessungen)

Die Regelung wurde aus § 23 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Weitere bzw. abweichende Vorgaben ergeben sich ggf. aus den Abschnitten 2 bis 6.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde aus § 23 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Satz 1 entspricht dem ersten Halbsatz von § 23 Absatz 2 der geltenden Verordnung. Satz 2 regelt die Häufigkeit der Wiederholungsmessungen der in Absatz 1 geregelten Einzelmessungen. Sofern die Abschnitte 2 bis 6 der Verordnung keine häufigere Einzelmessung vorschreiben, bleibt es bei der Regelung der geltenden Verordnung (alle drei Jahre wiederkehrenden Einzelmessung).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt Einzelmessungen, die nach § 18 Absatz 2, 3, 5, 6 und 7 anstelle einer kontinuierlichen Überwachung zulässig sind. Er entspricht dem § 21 Absatz 7 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV. Für § 18 Absatz 2 kann die bisherige Regelung (Wiederholungsmessung alle drei Jahre) aufrechterhalten werden. Für die Absätze 3, 5, 6 und 7 ist gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 eine Einzelmessung alle sechs Monate vorzusehen.

Satz 2 Nummer 2 sieht Erleichterungen vor, wenn die Emissionswerte eine hinreichende Stabilität aufweisen, was unter Anwendung der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2 nachzuweisen ist. Die Regelung dient der Umsetzung von BVT 4 Fußnote 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 entspricht dem § 23 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 ist erforderlich, um eine Überwachung von Anlagen auch dann ermöglichen, wenn diese betriebsbedingt zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einzelmessung nicht mit höchster Leistung gefahren werden kann. Diese Regelung soll insbesondere die Überwachung von Anlagen mit geringen Jahresbetriebsstunden und von Anlagen, die häufig in Teillast fahren müssen, vereinfachen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV und die darin enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 6

Entspricht der Anforderung von § 23 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV; die darin enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst. Dabei ist auch ein Verweis auf § 13 zur Konkretisierung der Brennstoffkontrolle aufzunehmen. Satz 2 und 3 dienen der Klarstellung, dass bei Änderungen des Brennstoffs oder der Abgasreinigungseinrichtungen in jedem Fall eine Wiederholungsmessung vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Sie ist angelehnt an § 20 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Dadurch soll ein dauerhaft emissionsarmer Betrieb von Anlagen sichergestellt werden, wenn die Überwachung dieser Anlagen anstelle von kontinuierlichen Messungen mit wiederkehrenden Einzelmessungen erfolgt.

Zu § 21 (Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen)

Die Regelung wurde aus § 24 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zudem bedarf in Absatz 1 die ursprüngliche Regelung zur unverzüglichen Vorlage eines Messberichts einer Konkretisierung.

Zu § 22 (Jährliche Berichte über Emissionen)

Die Regelung wurde aus § 25 der bestehenden 13. BImSchV übernommen.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Fristen sind an die Fristen der PRTR-Berichterstattung anzupassen, damit die Bundesregierung auch zukünftig europäischen Berichtspflichten genügen kann. Betreiber von Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung unterliegen regelmäßig auch der PRTR-Berichterstattung.

Die Fristen für die PRTR-Berichterstattung basieren auf dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (PRTR-Gesetz). Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 wurde durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) geändert. Auf der Basis des geänderten Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S.3), erlassen.

Durch den geänderten Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 wurden das Format und die Frist zur Abgabe der Berichte der Mitgliedstaaten neu festgelegt. Die Frist wurde um vier Monate verkürzt. Um der verkürzten Berichtspflicht an die Kommission Rechnung zu tragen, wurde die Berichtsfrist für die Betreiber um einen Monat vom 31. Mai auf den 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorgezogen. Damit wurde auch einer Bitte der Bundesländer Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Regelungen werden aus § 25 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen. Dabei wird die bisherige Nummer 9 als neue Nummer 3 vorgezogen, da sie in regelungssystematisch eine Affinität zur Nummer 2 aufweist. Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9. Die Regelungen der neuen Nummer 8 werden wie folgt angepasst.

Zu Nummer 8

Die Regelung des § 25 Absatz 1 Nummer 7 der geltenden 13. BImSchV, die der Umsetzung der Berichtspflicht nach Artikel 72 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU dient, wird an die neue Struktur der Verordnung angepasst. Die Regelung ist aufgrund von BVT 21 Buchstaben i) und ii) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 um Berichtspflichten zum Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigungseinrichtung zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 entfällt ersatzlos, da die Regelung durch Fristablauf nicht mehr relevant ist. Der neue Absatz 2 wird im Wortlaut unverändert aus § 25 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Unterabschnitt 4 (Zulassung von Ausnahmen und weitergehende Anforderungen)

Zu § 23 (Zulassung von Ausnahmen)

Die Regelung wurde aus § 26 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 24 (Weitergehende Anforderungen)

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 27 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen)

Abschnitt 2 der Verordnung regelt zusätzliche Vorschriften für die Feuerungsanlagen nach § 1, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 liegen.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 2)

Zu § 25 (Anwendungsbereich)

Die Regelung dient der Festlegung des Anwendungsbereichs dieses Abschnitts. Die Regelungen des Abschnitts gelten für alle Feuerungsanlagen, die nicht in den Abschnitten 3 bis 6 gesondert geregelt werden. Die Regelungen gelten damit insbesondere für Feuerungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 fallen.

Zu § 26 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen zu bestehenden Anlagen und zu Altanlagen der geltenden Fassung der 13. BImSchV sind aufgrund der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 anzupassen. Es gilt für Großfeuerungsanlagen im Abschnitt 2 der Neufassung der 13. BImSchV:

„Neue Anlagen“ nach geltender Verordnung sind in der Neufassung „bestehende Anlagen“, wenn sie ihre erste Genehmigung vor dem 18. August 2017 erhalten haben oder der vollständige Genehmigungsantrag vor dem 18. August 2017 eingereicht worden war und die Anlagen vor dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen sind; Anlagen, die am oder nach dem 18. August 2018 in Betrieb gegangen sind, sind neue Anlagen im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 und auch im Sinne des Abschnitt 2 der Neufassung der 13. BImSchV. Weder die geltende Verordnung noch ihre Neufassung kennt den Begriff der „neuen Anlage“.

„Bestehende Anlagen“ nach geltender Verordnung sind in der Neufassung „Altanlagen“.

„Altanlagen“ nach geltender Verordnung sind in der Neufassung „2003-Altanlagen“.

Die begriffliche Systematik wird unverändert aus der geltenden Verordnung übernommen; danach ist eine „Altanlage“ auch eine „bestehende Anlage“, und eine „2003-Altanlage“ ist

auch eine „Altanlage“ und ebenfalls eine „bestehende Anlage“. Wenn also die Neufassung der Verordnung eine abweichende Regelung für eine bestehende Anlage festlegt, soll diese gleichermaßen für Altanlagen wie auch für 2003-Altanlagen gelten, es sei denn, die Neufassung der Verordnung legt für diese Anlagen abweichende Regelungen fest.

Zu Absatz 1

Die „Altanlage“ im Sinne des Abschnitts 2 der Verordnung entspricht der „Bestehenden Anlage“ im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a der geltenden Verordnung. Eine „Altanlage“ ist gleichzeitig auch eine „Bestehende Anlage“ im Sinne des Absatzes 2.

Zu Absatz 2

Die Definition der „Bestehenden Anlage“ ist an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 anzupassen. Dabei wird die bestehende Regelungssystematik des § 2 Absatz 4 der bestehenden 13. BImSchV beibehalten.

Kriterium für eine neue Anlage im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 ist insbesondere ihre erstmalige Genehmigung nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Stichtag hierfür ist der 17. August 2017. Merkmal von bestehenden Anlagen ist demnach ihre erste Genehmigung vor dem 18. August 2017.

Zu Nummer 1

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 4 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Dabei werden die Stichdaten für die erste Genehmigung und die Inbetriebnahme unter Beibehaltung der bestehenden Jahresfrist an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 angepasst.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht dem § 2 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Dabei werden die Stichdaten für die erste Genehmigung und die Inbetriebnahme unter Beibehaltung der bestehenden Jahresfrist an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 angepasst.

Zu Absatz 3

Die "2003-Altanlage" im Sinne des Abschnitts 2 der Verordnung entspricht der „Altanlage“ im Sinne von § 2 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Eine „2003-Altanlage“ ist gleichzeitig auch eine „Altanlage“ bzw. „Bestehende Anlage“.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 2)

Zu § 27 (Emissionsgrenzwerte für Ammoniak)

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 3 bis 10 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der Wert von 10 mg/m³ wird ebenfalls als im Tagesmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert festgelegt und entspricht damit den Anforderungen in § 5 Absatz 3b und in

§ 7 Absatz 1a der geltenden 13. BImSchV. Die Festlegung dort erfolgte bereits im Rahmen der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 (Zellstoff, Papier und Karton) und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 (Raffinerien).

Zu § 28 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung des Abschnitts 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Gesamtstaub-Emissionen. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 5 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Quecksilber-Emissionen stellen eine große Gefährdung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Mit dem Minamata-Übereinkommen sollen die Emissionen des Schwermetalls Quecksilber weltweit eingedämmt werden. Deutschland hat das Übereinkommen am 15. September 2017 ratifiziert. Wichtigste nationale Emissionsquelle ist die Verbrennung von Kohle in Feuerungsanlagen. Die Quecksilber-Emissionen aus der Verbrennung fester Brennstoffe sind daher entsprechend einem anspruchsvollen Stand der Technik zu begrenzen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT 23 Tabelle 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Quecksilberemissionen. Dieser sieht im Leistungsbereich bis 300 MW Feuerungswärmeleistung einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis 3 µg/m³ für Steinkohle und von < 1 bis 5 µg/m³ für Braunkohle im Jahresmittel vor.

Für bestehende Anlagen sieht Absatz 3 abweichende Regelungen vor. Die Regelungen betreffen daher neue Anlagen, die von Anfang an auf besonders niedrige Quecksilberemissionen ausgelegt werden können. Unabhängig von der Brennstoffart wird ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von 0,002 mg/m³ festgelegt. Diese Anforderung wird von einzelnen bestehenden Anlagen bereits erreicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT 23 Tabelle 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Quecksilberemissionen. Dieser sieht im Leistungsbereich von 300 MW Feuerungswärmeleistung und mehr einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis 2 µg/m³ für Steinkohle und von < 1 bis 4 µg/m³ für Braunkohle im Jahresmittel vor.

Für bestehende Anlagen sieht Absatz 3 abweichende Regelungen vor. Die Regelungen betreffen daher neue Anlagen, die von Anfang an auf besonders niedrige Quecksilberemis-

sionen ausgelegt werden können. Unabhängig von der Brennstoffart wird ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von 0,001 mg/m³ festgelegt. Diese Anforderung wird von einzelnen kleineren bestehenden Anlagen bereits erreicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Dies entspricht gleichzeitig der Anforderung nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 85 mg/m³ bzw. im Falle von steinkohlegefeuerten Staubfeuerungen von 65 bis 85 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 150 bis 200 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 80 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 75 mg/m³ bzw. im Falle von Wirbelschichtfeuerungen von 20 bis 75 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Sie dient gleichzeitig der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Buchstabe b

Die geltende 13. BImSchV legt im Tagesmittel ein Emissionsgrenzwert für Quecksilber in Höhe von 0,03 mg/m³ fest. Die BVT 23 legt zwar Emissionsbandbreiten für Quecksilber für den Jahresmittelwert, nicht aber für den Tagesmittelwert fest. Die in Nummer 1 Buchstabe b festgelegten im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sind mehr als eine Größenordnung kleiner als der bisherige im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert.

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert wird zur Umsetzung der BVT 23 auf 0,02 mg/m³ festgelegt. Dieser im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert kann gegenwärtig anforderungskonform mit kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen überwacht werden.

Zu Buchstabe c

Die Anforderung aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c der geltenden 13. BImSchV wird unverändert übernommen. Die Angaben im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 zu Kohlenmonoxid in BVT 20, die sich nach den Fußnoten zu Tabelle 3 anschließen, werden nicht übernommen. Es handelt sich um auf das Jahr bezogene Angaben. Sie sind damit fachlich ungeeignet, Kohlenmonoxid als Parameter für einen guten Ausbrand wirksam zu überwachen. Hierzu bedarf es kurzzeitbezogener Emissionsgrenzwerte im Tages- bzw. Halbstundenmittel. Die bewährte Vorschrift der geltenden Verordnung wird daher beibehalten.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 155 bis 200 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 80 bis 130 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 80 bis 125 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe e

Die in der geltenden 13. BImSchV in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e enthaltenen Vorschriften zum Schwefelabscheidegrad werden in Anlehnung an die niedrigeren und näher beisammen liegenden Emissionsgrenzwerte vereinheitlicht auf mindestens 85 Prozent für alle von den Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwerten betroffenen Großfeuerungsanlagen. Die Regelung der geltenden Verordnung zur oberen Begrenzung der Anforderung an den Schwefelabscheidegrad, wenn die Emissionen 50 mg/m³ unterschreiten, wird unverändert beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 170 bis 220 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 135 bis 200 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Anforderung entspricht auch § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 25 bis 110 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 3

Die Anforderung aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 6 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 3 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von <1 bis 3 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von <1 bis 2 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe c

Die Anforderung aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV wird übernommen und die darin enthaltenen Verweise werden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Anforderung aus § 4 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 23 Tabelle 7 in Bezug auf die Anforderungen an die Quecksilber-Emissionen für bestehende Anlagen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung legt Anforderungen zur Begrenzung der Quecksilberemissionen in bestehenden steinkohlegefeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 300 MW im Jahresmittel, im Tagesmittel und im Halbstundenmittel fest. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 sieht im Leistungsbereich bis 300 MW Feuerungswärmeleistung einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis 9 µg/m³ für bestehende Anlagen zum Einsatz von Steinkohle im Jahresmittel vor.

Anlagen unter 300 MW müssen seit 2016 strengeren Vorschriften zur Begrenzung der Schwefeldioxid- und der Stickstoffoxid-Emissionen in einem Anforderungsbereich genügen, der bislang nur von den größeren Anlagen zu erfüllen war. Ihre Abgasreinigung wurde entsprechend ertüchtigt. Damit erfüllen sie bereits Voraussetzungen für eine weitergehende Quecksilberabscheidung. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Anlagen den künftigen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 0,005 mg/m³ in der Regel ohne zusätzliche und verfügbare quecksilberspezifische Maßnahmen sicher einhalten können und Jahresbetriebswerte erzielen, wie sie viele größere deutsche BVT-Referenz-Anlagen bereits für das Jahr 2010 gemeldet hatten. Ausgehend von einem Gutachten des Landes NRW („Quecksilber-Minderungsstrategie für Nordrhein-Westfalen“ vom 2. April 2016 mit Korrigendum vom 12. Mai 2017) ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Anlagen die Anforderung bereits heute erfüllt. Aufgrund der Vergleichbarkeit der deutschlandweit eingesetzten Kohlen darf die Studie nach Aussagen des Autors als repräsentativ für Gesamtdeutschland gelten.

Die Festlegung des Tagesmittelwerts von 0,010 mg/m³ und des Halbstundenmittelwerts von 0,020 mg/m³ entsprechend der Regelungssystematik der bestehenden 13. BImSchV dient ebenfalls der Umsetzung von BVT 23, da andernfalls eine Einhaltung des vorgesehenen Jahresmittelgrenzwerts durch die Betreiber nicht sicher gewährleistet werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Regelung legt Anforderungen zur Begrenzung der Quecksilberemissionen in bestehenden braunkohlegefeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als

300 MW im Jahresmittel, im Tagesmittel und im Halbstundenmittel fest. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 sieht im Leistungsbereich bis 300 MW Feuerungswärmeleistung einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für bestehende Anlagen zum Einsatz von Braunkohle im Jahresmittel vor. Die Festlegung von $0,010 \text{ mg}/\text{m}^3$ entspricht damit dem oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches.

Die Festlegung des Tagesmittelwerts von $0,020 \text{ mg}/\text{m}^3$ und des Halbstundenmittelwerts von $0,040 \text{ mg}/\text{m}^3$ entsprechend der Regelungssystematik der bestehenden 13. BImSchV dient ebenfalls der Umsetzung von BVT 23, da andernfalls eine Einhaltung des vorgesehenen Jahresmittelgrenzwerts durch die Betreiber nicht sicher gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Diese Regelung legt Anforderungen zur Begrenzung der Quecksilberemissionen in bestehenden steinkohlegefeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr im Jahresmittel, Tagesmittel und im Halbstundenmittel fest. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 sieht im Leistungsbereich ab 300 MW Feuerungswärmeleistung einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für bestehende Anlagen zum Einsatz von Steinkohle im Jahresmittel vor.

Neun deutsche steinkohlegefeuerte Blöcke meldeten für das Jahr 2010 als BVT-Referenz-Anlagen Betriebswerte aus der kontinuierlichen Messung von Quecksilber. Ihre validierten Jahresbetriebswerte lagen bei $0,00079 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00121 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00143 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00162 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00266 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00278 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,00360 \text{ mg}/\text{m}^3$, $0,004 \text{ mg}/\text{m}^3$ und $0,0043 \text{ mg}/\text{m}^3$. Die Anlagen waren in dieser Zeit nicht mit quecksilberspezifischen Emissionsminderungsverfahren ausgestattet und unterlagen mit einem Emissionsgrenzwert von $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ im Tagesmittel keiner strengen Überwachung. Die niedrigen Betriebswerte stellten sich ein infolge der zwischenzeitlich gut untersuchten Mitnahmeeffekte aus der etablierten Abgasreinigung (Anlagen zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR), Elektrofilter und nasse Rauchgasentschwefelungsanlagen).

Das Gutachten des Landes NRW („Quecksilber-Minderungsstrategie für Nordrhein-Westfalen“ vom 2. April 2016 mit Korrigendum vom 12. Mai 2017) bestätigt, dass der ganz überwiegende Anteil der Anlagen dieser Anforderung genügt.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung legt Anforderungen zur Begrenzung der Quecksilberemissionen in bestehenden braunkohlegefeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr im Jahresmittel und im Tagesmittel fest. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 sieht im Leistungsbereich von 300 MW Feuerungswärmeleistung oder mehr einen BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 bis $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für bestehende Anlagen zum Einsatz von Braunkohle im Jahresmittel vor.

Mit $0,005 \text{ mg}/\text{m}^3$ im Jahresmittel liegt der künftige Emissionsgrenzwert in der oberen Hälfte des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches. Großfeuerungsanlagen, die quecksilberarme Braunkohlen einsetzen, weisen ohne emissionsmindernde Maßnahmen bereits niedrige Emissionskonzentrationen auf im Bereich zwischen 3 und $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, im Leistungsbereich bis einschließlich etwa 600 MW sogar zwischen 3 und $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ („Quecksilber-Minderungsstrategie für Nordrhein-Westfalen“ vom 2. April 2016 mit Korrigendum vom 12. Mai 2017). Gleichzeitig gehören sie aber aufgrund ihrer hohen Leistung und ihrer hohen Jahresbetriebsstundenzahlen mit zu den größten Einzelemittenten.

Zu Nummer 3

Abweichend von den Nummern 1 und 2 sieht die Regelung für bestehende Anlagen einen Quecksilber-Grenzwert von 0,007 mg/Nm³ vor.

Zu Buchstabe a

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die ost- und mitteldeutsche Braunkohle höhere natürliche Quecksilbergehalte aufweist und bisher bei der Erprobung sämtlicher als BVT beschriebenen Minderungstechniken Grenzwerte von 0,005 mg/Nm³ nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht sicher erreichbar waren. Auch der Quecksilber Grenzwert von 0,007 mg/Nm³ führt für diese Altanlagen dazu, dass an den Kraftwerksstandorten zusätzliche Abscheidemaßnahmen durchgeführt werden müssen. Der im Immissionschutzrecht zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es daher, diese zusätzlichen Maßnahmen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung sieht analog zur Abfall(mit)verbrennung in §§ 6 und 7 der 17 BImSchV eine Ausnahme mit Bezugnahme auf die Verweilzeit des Rauchgases im Dampferzeuger vor. Über die Verweilzeit des Rauchgases im Dampferzeuger wird beeinflusst, wieviel Quecksilber im Verbrennungsprozess freigesetzt wird. Grundsätzlich gilt, dass mit steigender Verweilzeit die Verbrennung vollständiger und damit das Rauchgas sauberer wird. Hierdurch wird aber auch die Anzahl von Partikeln im Rauchgas reduziert, an denen sich Quecksilber anhaften und über den E-Filter abgeschieden werden kann. Das Merkmal der Verweilzeit ist eindeutig nachweisbar und administrierbar und bietet damit mehr Rechtssicherheit als Ansätze von Dampferzeugerwirkungsgraden, die die Beeinflussung der Quecksilber-Emissionen nur unzureichend erfassen.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 4 Absatz 4 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 4 Absatz 11 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 in Bezug auf den auf Tabelle 4 folgenden Absatz Buchstabe i) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Sie betrifft Erleichterungen für den Einsatz schwefelreicher heimischer Brennstoffe in dem Fall, wo die BVT assoziierten Emissionsbandbreiten für Schwefeldioxid mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erreicht werden können. Der Maximalwert für die Schwefeldioxid-Emission im Jahresmittel von 200 mg/m³ wie auch der angegebene Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigungseinrichtung von 99 Prozent im Jahresmittel (äquivalent zum vorgegebenen Faktor von 0,01 für den Wert der Schwefeloxide vor Eintritt in die Rauchgasentschwefelungseinrichtung), wurden übernommen. Die Anforderung des § 4 Absatz 4 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV zum Schwefelabscheidegrad wird beibehalten.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 22 Fußnote 1 zu Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt.

Eine Entscheidung seitens der Behörde ist jedoch zwingend notwendig, da anderenfalls ein automatischer Wegfall des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes dazu führen kann, dass die Anlage faktisch keiner angemessenen Überwachung unterliegt; dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Anlage täglich weniger als sechs Stunden im Regelbetrieb befindlich ist, und folglich entsprechend der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen keine Tagesmittelwerte gebildet werden können.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Anforderung an den Tagesmittelwert entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Großfeuerungsanlagen bis weniger als 300 MW Feuerungswärmeleistung halten damit auch einen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ ein. Für Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW bis weniger als 1000 MW entspricht zudem der im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ dem § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 8 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 18 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 6 der geltenden Verordnung.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 14 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden Verordnung für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 4 Absatz 6 der geltenden Verordnung für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 8 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 3 bis 14 mg/m³ entsprechend Fußnote 7 der Tabelle übernommen.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 7 der geltenden 13. BImSchV und die darin enthaltenen Verweise werden an die neue Struktur der Verordnung angepasst. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 20 Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an die Stickstoffoxid-Emissionen bei der Verbrennung von Stein- und/oder Braunkohle in bestehenden Anlagen.

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 20 Fußnote 1 der Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt.

Eine Entscheidung seitens der Behörde ist jedoch zwingend notwendig, da anderenfalls ein automatischer Wegfall des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes dazu führen kann, dass die Anlage faktisch keiner angemessenen Überwachung unterliegt; dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Anlage täglich weniger als sechs Stunden im Regelbetrieb befindlich ist, und folglich entsprechend der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen keine Tagesmittelwerte gebildet werden können.

Die Regelung in Satz 3 fasst den verbleibenden Spielraum für weitergehende abweichende Vorschriften für bestimmte ältere Anlagen zusammen durch Festlegung eines im Tagesmittel einzuhaltenden Stickstoffoxid-Emissionsgrenzwertes von 330 mg/m³. Dieser Spielraum kann sich nur dann als Erleichterung für die betroffenen Anlagen auswirken, wenn auf die Festlegung von im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten verzichtet wird; anderenfalls müssten Anlagen unter 100 MW 270 mg/m³ im Jahresmittel einhalten und Anlagen zwischen 100 bis weniger als 300 MW 180 mg/m³ im Jahresmittel, wofür in beiden Fällen eine Ertüchtigung der Anlagen erforderlich wäre. Die Regelung befreit daher die betroffenen Anlagen von der Einhaltung des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes unter der europarechtlich zwingenden Voraussetzung, dass sie nicht mehr als 1500 Stunden im Jahr betrieben werden. Von einem Antrag des Betreibers kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden Verordnung für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstaben bb und cc der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 3

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 180 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 4

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 65 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 8 Nummer 4 der geltenden BImSchV.

Zu Nummer 5

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches der BVT 20 Tabelle 3 unter Berücksichtigung der zugehörigen Fußnote 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 65 bis 175 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 8 Nummer 4 der geltenden BImSchV.

Zu Nummer 6

Die Regelung übernimmt den sich aus BVT 20 Fußnote 5 zu Tabelle 3 ergebenden oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 175 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Stickstoffoxid-Grenzwert. Der auf den Tag bezogene Emissionsgrenzwert entspricht mit 200 mg/m³ der Anforderung aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV. Der Wert von 175 mg/m³ kann gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Dies rechtfertigt die Erteilung einer Ausnahme.

Zu Absatz 8

Die Regelung in Satz 1 dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 4 in Bezug auf die Anforderungen an die Schwefeldioxid-Emissionen aus der Verbrennung von Stein- und/oder Braunkohle in bestehenden Anlagen.

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 21 Fußnote 1 der Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt.

Eine Entscheidung seitens der Behörde ist jedoch zwingend notwendig, da anderenfalls ein automatischer Wegfall des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes dazu führen kann, dass die Anlage faktisch keiner angemessenen Überwachung unterliegt; dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Anlage täglich weniger als sechs Stunden im Regelbetrieb

befindlich ist, und folglich entsprechend der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen auch keine Tagesmittelwerte gebildet werden können.

Zu Nummer 1

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ bei mindestens 75 Prozent Schwefelabscheidegrad entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa der geltenden 13. BImSchV. Die BVT 21 nennt in Tabelle 4 auch einen auf das Jahr bezogenen mit BVT assoziierten Emissionswertebereich; dieser beträgt 150 bis 360 mg/m³. Entsprechend erfordert eine europarechtskonforme Umsetzung in der Verordnung auch die Festlegung eines im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes. Da der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert bereits innerhalb der BVT-Emissionsbandbreite liegt, legt die Verordnung mit 350 mg/m³ einen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert fest, der zahlenmäßig identisch mit dem im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert ist.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 150 bis 360 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 170 bis 400 mg/m³ übernommen.

Zu Nummer 3

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ bei mindestens 75 Prozent Schwefelabscheidegrad entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV. Die BVT 21 nennt in Tabelle 4 auch einen auf das Jahr bezogenen mit BVT assoziierten Emissionswertebereich; dieser beträgt 95 bis 200 mg/m³. Entsprechend erfordert eine europarechtskonforme Umsetzung in der Verordnung auch die Festlegung eines im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes. Da der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert bereits dem oberen Wert der BVT-Emissionsbandbreite für das Jahr liegt, legt die Verordnung mit 200 mg/m³ einen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert fest, der zahlenmäßig identisch mit dem im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 90 bis 200 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 10 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV. Die in der geltenden 13. BImSchV vorgenommene Unterscheidung nach Schwefelabscheidegraden von 75 Prozent bei Wirbelschichtfeuerungen und 60 Prozent bei sonstigen Feuerungen wird zugunsten eines einheitlichen Wertes von 75 Prozent aufgegeben. Die 60 Prozent Anforderung wurde mit der Neufassung der Verordnung von Juli 2004 eingeführt im Kontext mit Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwerten 1200 bzw. 1000 mg/m³ (§ 3 Absatz 12 der Verordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717)); in Verbindung mit den künftig vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten von 200 mg/m³ im Jahresmittel und 250 mg/m³ im Tagesmittel wären 60 Prozent deshalb Schwefelabscheidegrad nicht mehr adäquat.

Zu Nummer 5

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 180 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ ent-

spricht der Anforderung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa wie auch der Anforderung von § 4 Absatz 10 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 6

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 130 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 1, Satz 2 Nummer 1, Buchstabe e Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 7

Die Regelung übernimmt den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 130 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 4 Absatz 10 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 8

Die Regelung fasst den verbleibenden Spielraum für weitergehende abweichende Vorschriften für ältere Anlagen zusammen, die bisher einzelne Regelungen des § 4 Absatz 10 der geltenden Verordnung nutzen. Es wird ein im Tagesmittel einzuhaltender Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwert von 220 mg/m³ festgelegt bei gleichzeitigem Verzicht auf die Festlegung eines im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes; anderenfalls müssten die Anlagen im Jahresmittel Werte von 130 bzw. 180 mg/m³ einhalten. Hierzu wäre in beiden Fällen eine Ertüchtigung der Anlagen erforderlich. Die Regelung befreit daher die betroffenen Anlagen von der Einhaltung des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes unter der europarechtlich zwingenden Voraussetzung, dass sie nicht mehr als 1500 Stunden im Jahr betrieben werden. Von einem Antrag des Betreibers kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Zu Absatz 9

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 in Bezug auf den auf Tabelle 4 folgenden Absatz Buchstabe ii) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Der Regelung des § 4 Absatz 11 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV ist entsprechend anzupassen. Auf die Begründung zu Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 10

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 4 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV unter Berücksichtigung, dass bestehende Anlagen bis zum Jahr 2014 nun unter den Begriff Altanlagen fallen.

Zu Absatz 11

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen. Sie sieht Erleichterungen mit Blick auf die Anforderungen an die Chlorwasserstoff-Emissionen entsprechend der Fußnoten 2 und 3 der Tabelle 5 vor. Die Anforderungen entsprechen jeweils den oberen Werten der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche.

Zu Absatz 12

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen. Sie sieht Erleichterungen mit Blick auf die Anforderungen an die Fluorwasserstoff-Emissionen entsprechend der Fußnote 4 zur Tabelle 5 vor. Die Anforderungen entsprechen jeweils den oberen Werten der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche.

Zu Absatz 13

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 im Hinblick auf eine wirksame Überwachung der Anlagen in den Fällen, in denen der Betreiber einer Anlage von Erleichterungen bei Emissionsanforderungen Gebrauch macht. Die Inanspruchnahme der Regelung bedarf der regelmäßigen Vorlage entsprechender Nachweise bei der zuständigen Behörde. Der Betreiber kann hierzu insbesondere Ergebnisse der Brennstoffkontrollen nach § 13 heranzuziehen.

Zu Absatz 14

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 21 Tabelle 5 im Hinblick auf eine wirksame Überwachung der Anlagen in den Fällen, in denen der Betreiber einer Anlage von Erleichterungen bei Emissionsanforderungen Gebrauch macht. Die Regelung schreibt den § 4 Absatz 12 der geltenden 13. BImSchV fort; sie enthält eine Nachweispflicht für all jene Fälle, in denen der § 28 Anforderungen zur Emissionsbegrenzung oder Anträge zur Befreiung von bestimmten Anforderungen vom Vorliegen der Voraussetzung einer Begrenzung der Jahresbetriebsstunden abhängig macht.

Zu § 29 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Biobrennstoffen)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung des Abschnitts 2.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Großfeuerungsanlagen, die feste Biomasse und/oder Torf einsetzen, emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 26 Tabelle 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 5 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 24 Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird unter Berücksichtigung der Fußnote 3 der Tabelle 9 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 200 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Anwendung der Regelung ist nach Fußnote 3 an bestimmte Natrium- bzw. Kaliumgehalte des Brennstoffs zu knüpfen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 24 Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 24 Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Sie entspricht zudem der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 15 bis 70 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 35 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 7 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 5 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 26 Tabelle 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Sie entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 27 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 1 bis $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Form von $0,005 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert übernommen. Die Festlegung der Anforderung als im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind die Kohlenmonoxid-Emissionen zu begrenzen. Allgemein wird auch auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 24 Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Tagesmittelwerte zu Stickstoffoxiden für neue Anlagen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV. Die Regelung ist auf den Anwendungsbereich der Fußnote 5 der BVT 24 Tabelle 9 einzuschränken.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In allen nicht von Dreifachbuchstabe aaa erfassten Fällen wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 120 bis $200 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Tagesmittelwerte zu Schwefeldioxid für neue Anlagen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 30 bis 175 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 20 bis 85 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 20 bis 70 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe f

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 12 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe g

Die Anforderung wird aus § 5 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV unverändert übernommen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV und der enthaltene Verweis wird an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird aus dem mit BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 1 mg/m³ ein bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 1 mg/m³ abgeleitet.

Zu Buchstabe b

Die Anforderung dient in Bezug auf partikelgebundene Metall-Emissionen der Umsetzung der BVT 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Regelung wird aus § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise werden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 5 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 26 Tabelle 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an Gesamtstaub-Emissionen aus bestehende Anlagen.

Die Regelung in Satz 2 sieht auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 26 Fußnote 1 der Tabelle 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt.

Eine Entscheidung seitens der Behörde ist jedoch zwingend notwendig, da anderenfalls ein automatischer Wegfall des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes dazu führen kann, dass die Anlage faktisch keiner angemessenen Überwachung unterliegt; dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Anlage täglich weniger als sechs Stunden im Regelbetrieb befindlich ist, und folglich entsprechend der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen auch keine Tagesmittelwerte gebildet werden können.

Zu Nummer 1

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Die BVT 26 nennt in Tabelle 12 auch einen auf das Jahr bezogenen mit BVT assoziierten Emissionswertebereich; dieser beträgt 2 bis 15 mg/m³ für Anlagen bis weniger als 100 MW, 2 bis 12 mg/m³ für Anlagen mit 100 MW bis weniger als 300 MW und 2 bis 10 mg/m³ für Anlagen von 300 MW oder mehr. Entsprechend erfordert eine europarechtskonforme Umsetzung in der Verordnung auch die Festlegung eines im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes. Da der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert bereits innerhalb der BVT-Emissionsbandbreite liegt, legt die Verordnung mit 10 mg/m³ einen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert fest, der zahlenmäßig identisch mit dem im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert ist.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 15 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 12 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 18 mg/m³ übernommen.

Zu Nummer 4

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 16 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Anforderung an den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 16 mg/m³ übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 24 Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an Stickstoffoxid-Emissionen aus bestehende Anlagen.

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 24 Fußnote 1 der Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Anforderung an den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV und die Anforderung an den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV. Diese Anwendung dieser Regelung ist entsprechend BVT 24 Fußnote 4 zu Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf Brennstoffe mit einem bestimmten Natrium- bzw. Kaliumgehalt einzuschränken.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 225 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Es wird unter Berücksichtigung von BVT 24 Fußnote 4 zu Tabelle 9 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 250 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 6 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 4

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 180 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 220 mg/m³ übernommen.

Zu Nummer 5

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 40 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der

im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 6 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an Schwefeldioxid-Emissionen aus bestehende Anlagen.

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 25 Fußnote 1 der Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Es wird auf die Begründung zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Nummer 1

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV. Die Anwendung dieser Regelung ist entsprechend BVT 25 Fußnoten 3 und 4 zu Tabelle 10 auf Brennstoffe mit einem bestimmten Schwefelgehalt zu beschränken.

Für alle anderen Brennstoffe wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 70 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 20 bis 175 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 3

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 20 bis 165 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Anwendung dieser Regelung ist entsprechend BVT 25 Fußnoten 3 und 5 zu Tabelle 10 auf Brennstoffe mit einem bestimmten Schwefelgehalt zu beschränken.

Für alle anderen Brennstoffe wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 20 bis 85 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 4

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 10 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung

nung von § 5 Absatz 7 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV. Die Anwendung ist entsprechend BVT 25 Fußnote 3 und 5 zu Tabelle 10 auf Brennstoffe mit einem bestimmten Schwefelgehalt zu beschränken.

Zu Absatz 6

Die Regelungen des Absatzes dienen der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an Chlorwasserstoff-Emissionen aus neuen und bestehende Anlagen.

Satz 2 legt von Nummer 2 und 3 abweichende Regelungen für bestehende Anlagen fest, sofern die in Fußnote 1 genannten brennstofflichen Voraussetzungen vorliegen oder sofern die Jahresbetriebsstunden unter einem Wert von 1500 Stunden liegen. Für diese Anlagen wird der in Fußnote 1 genannte obere Wert der BVT assoziierten Emissionsbandbreite von 1 bis 25 mg/m³ als im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert festgelegt. Für eine wirksame Überwachung der BVT 25 in Verbindung mit BVT 4 ist zudem ein Tagesmittelwert von 50 mg/m³ festzulegen. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Satz 3 regelt die Anforderungen an Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, wenn diese schwefelreiche Brennstoffe einsetzen. Die Emissionen sind entsprechend BVT 25 Fußnote 1 zu Tabelle 11 für bestehende Anlagen zu begrenzen.

Die Regelung in Satz 4 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 25 Fußnote 3 der Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 15 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der Anwendungsbereich ist entsprechend BVT 25 Fußnoten 1 und 2 zu Tabelle 11 auf schwefelreiche Brennstoffe bzw. Betriebszeiten von bis zu 1500 Stunden im Jahr einzuschränken.

Für eine wirksame Überwachung der BVT 25 in Verbindung mit BVT 4 ist zudem ein Tagesmittelwert von 35 mg/m³ festzulegen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Wert entspricht dem oberen Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite von 1 bis 35 mg/m³ für bestehende Anlagen unter 100 MW Feuerungswärmeleistung. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 15 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 35 mg/m³ übernommen.

Zu Nummer 3

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 9 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 12 mg/m³ übernommen.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 25 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von $< 1,5 \text{ mg/m}^3$ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Absatz 8

Die generelle Befreiung von den Messpflichten bezüglich der in Anlage 2 geregelten krebs-erzeugenden Stoffe für bestimmte Biobrennstoffe des § 5 Absatz 8 Satz 1 und 2 der geltenden 13. BImSchV ist aufgrund von BVT 4 unter Berücksichtigung der Fußnoten 15 und 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf Dioxine und Furane (Anlage 2 Nummer 4) einzuschränken. Eine Befreiung ist insbesondere nur noch dann zulässig, wenn die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die Stoffe der Anlage 2 Nummern über die Ergebnisse der Brennstoffkontrollen nach § 13 zweifelsfrei sichergestellt sind.

Zu Absatz 9

Die Regelung dient der wirksamen Überwachung der Anlagen, die Brennstoffe mit besonderen Eigenschaften einsetzen, entsprechend der BVT 4, 24 und 25. Die bestehenden Nachweispflichten des § 5 Absatz 8 Satz 3 und 4 der geltenden 13. BImSchV sind daher auszuweiten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 12 verwiesen.

Zu Absatz 10

Auf die Begründung zu § 28 Absatz 13 wird verwiesen.

Zu § 30 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe, ausgenommen flüssige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung des Abschnitts 3.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Großfeuerungsanlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen, emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 30 Tabelle 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 10 mg/m^3 für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 5 mg/m^3 für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 45 bis 75 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr auch für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW übernommen. Die abgasreinigende Technik, die es den Anlagen von 100 MW oder mehr erlaubt, Betriebswerte unter 75 mg/m³ im Jahresmittel bei Einsatz von leichtem oder schwerem Heizöl einzuhalten, ist bei hohen Jahresbetriebsstunden auch für Anlagen bis 100 MW verfügbar. Für Anlagen bis 100 MW mit maximal 1500 Betriebsstunden im Jahr wird auf die Regelungen zu Absatz 6 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 29 Tabelle 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 175 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 35 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 30 Tabelle 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Sie entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 28 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind die Kohlenmonoxid-Emissionen zu begrenzen. Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV. Auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 85 bis 100 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr auch für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW übernommen. Die abgasreinigende Technik, die es den Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr erlaubt, Betriebswerte unter 100 mg/m³ im Tagesmittel bei Einsatz von leichtem oder schwerem Heizöl einzuhalten, ist bei hohen Jahresbetriebsstunden auch für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 100 MW verfügbar. Für Anlagen bis 100 MW mit maximal 1500 Betriebsstunden im Jahr wird auf die Regelungen zu Absatz 6 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 29 Tabelle 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

In Satz 2 werden die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d der geltenden 13. BImSchV zum Schwefelabscheidegrad aufgrund der angepassten Emissionsgrenzwerte auf mindestens 85 Prozent vereinheitlicht. Die Regelung der geltenden 13. BImSchV zur oberen Begrenzung der Anforderung an den Schwefelabscheidegrad, wenn die Emissionen 50 mg/m³ unterschreiten, wird unverändert beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 150 bis 200 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 120 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 4

Die Anforderung dient in Bezug auf partikelgebundene Metall-Emissionen der Umsetzung der BVT 30 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Anforderung aus § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV wird bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 6 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung wird aus § 6 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 30 Tabelle 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen. Sie entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 30 Tabelle 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für Altanlagen.

Die Regelung in Satz 2 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 30 Fußnote 1 der Tabelle 16 in der BVT 30 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Auf die Begründung zu § 28 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 20 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 10 mg/m³ für den Jahresmittelwert und von 7 bis 15 mg/m³ für den Tagesmittelwert für bestehende Anlagen entsprechend BVT 30 unter Berücksichtigung von Fußnote 4 übernommen. Der im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestimmte Anlagen. Die Regelung betrifft Großfeuerungsanlagen unter 100 MW Feuerungswärmeleistung, die weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr aufweisen, sowie bestehende Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 100 MW. Für diese Anlagen werden die Anforderungen des § 11 Absatz 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) übernommen. Aufgrund der Vorgaben der BVT 28 sind auch jahresbezogene Emissionsgrenzwerte vorzusehen. Die betroffenen Anlagen sollen nach Möglichkeit unter ausschließlicher Anwendung von primären Maßnahmen zur Begrenzung der Stickstoffoxid-Emissionen aber gleichwohl im Einklang mit BVT 28 betrieben werden und dabei nicht hinter das Anforderungsniveau der 44. BImSchV zurückfallen.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Satzes 1 dienen der Umsetzung der BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen.

Satz 2 legt von Satz 1 Nummer 1 abweichende Regelungen für Altanlagen fest. Für diese Anlagen wird gemäß BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 150 bis 270 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 210 bis 330 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Satz 3 legt von Satz 1 Nummer 1 abweichende Regelungen für 2003-Altanlagen fest. Für diese Anlagen wird § 6 Absatz 7 Satz 2 der geltenden 13. BImSchV unter Berücksichtigung von BVT 28 Fußnote 3 zu Tabelle 14 fortgeschrieben. Die Regelung ist aufgrund der Vorgaben für den Jahresmittelgrenzwert auf Anlagen bis weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr zu begrenzen.

Satz 4 legt von Satz 1 Nummer 2 abweichende Regelungen für 2003-Altanlagen fest. Für diese Anlagen wird gemäß BVT 28 Fußnote 6 zu Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches

von 85 bis 365 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Regelung ist aufgrund der Vorgaben für den Jahresmittelgrenzwert auf Anlagen bis weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr zu begrenzen.

Satz 5 legt von Satz 1 Nummer 3 abweichende Regelungen für Altanlagen fest. Für diese Anlagen wird gemäß BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 45 bis 110 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Unter Berücksichtigung von BVT 28 Fußnote 5 zu Tabelle 14 wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 85 bis 145 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert übernommen.

Satz 6 dient der Umsetzung der BVT 28 Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 unter Berücksichtigung der Fußnoten 1, 3 und 6 zu Tabelle 14. Die Anforderungen entsprechen § 6 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV.

Die Regelung in Satz 7 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 28 Fußnote 1 der Tabelle 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Auf die Begründung zu § 28 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 2

Der im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV. Für den Tagesmittelwert wird unter Berücksichtigung von BVT 28 Fußnote 5 zu Tabelle 14 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 85 bis 145 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Absatz 8

Die Regelung des Satzes 1 dienen der Umsetzung der BVT 29 Tabelle 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen.

Satz 2 legt im ersten Halbsatz für die unter Nummer 2 Buchstabe a fallenden Anlagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d aufgrund der vorgesehenen Emissionsgrenzwerte einen Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 Prozent fest. Der zweite Halbsatz ist zur Klarstellung erforderlich, dass in allen anderen Fällen der in Absatz 1 festgelegte Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 Prozent unberührt bleibt.

Die Regelung in Satz 3 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 29 Fußnote 1 der Tabelle 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Auf die Begründung zu § 28 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 110 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV. Eine weitergehende abweichende Regelung für Altanlagen auf Grundlage von Fußnote 4 zu Tabelle 15 ist nicht zielführend, da diese Anlagen unverändert im Jahresmittel einen Grenzwert von 110 mg/m³ einhalten müssen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Für 2003-Altanlagen mit weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr im ein mit BVT assoziierter Emissionswertebereich von 150 bis 400 mg/m³ im Tagesmittel vorgesehen. Der Entwurf übernimmt mit 350 mg/m³ die Anforderung des § 11 Absatz 9 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW.

Zu Buchstabe b

Es wird der obere Wert des mit BVT unter Berücksichtigung von Fußnote 5 assoziierten Emissionswertebereiches von 150 bis 200 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Absatz 9

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 29 Tabelle 15 im Hinblick auf eine wirksame Überwachung der Anlagen in den Fällen, in denen der Betreiber einer Anlage von Erleichterungen bei Emissionsanforderungen Gebrauch macht. Die Regelung schreibt den § 6 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV fort. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 13 verwiesen.

Zu Absatz 10

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 12 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 11

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 13 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu § 31 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung der Abschnitts 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach

sind für Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 51 Tabelle 31 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 7 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 41 Tabelle 25 und BVT 47 Tabelle 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei werden die oberen Werte der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche von 10 bis 60 mg/m³ und von 15 bis 65 mg/m³ zusammengefasst zu einem einheitlichen, im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 60 mg/m³.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 50 Tabelle 30 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 25 bis 150 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 51 Tabelle 31 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Tagesmittelwerte für Prozessgase aus der Eisen- und Stahlherstellung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 44 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Danach sind die Emissionen von Kohlenmonoxid zu begrenzen. Es wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 41 Tabelle 25 und BVT 47 Tabelle 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei werden die oberen Werte der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche von 30 bis 85 mg/m³ und von 22 bis 100 mg/m³ zusammengefasst zu einem einheitlichen, im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 85 mg/m³.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 50 Tabelle 30 in Bezug auf die Tagesmittelwerte für Prozessgase aus der Eisen- und Stahlherstellung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV. Der Begriff Hochofengas schließt in Verbindung mit BVT 50 Fußnote 3 der Tabelle 30 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ein Gemisch aus Hochofen- und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil 50 Prozent oder weniger mit ein.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird in Verbindung mit Fußnote 3 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 300 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Regelung gilt in Verbindung mit BVT 50 Fußnote 3 zu Tabelle 30 auch für ein Gemisch aus Hochofen- und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 41 Tabelle 25 und BVT 49 Tabelle 29 für bestehende Anlagen. Für gasförmige Brennstoffe wird ein einheitlicher Grenzwert auf Grundlage des oberen Werts des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 100 mg/m³ für Prozessgase der Eisen- und Stahlherstellung für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Dieser Wert entspricht auch den Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Die Regelung des Satzes 2 dient der Umsetzung der BVT 49 Tabelle 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW.

Die Regelung des Satzes 3 wurde im Wortlaut unverändert aus § 7 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 1

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 22 bis 160 mg/m³ entsprechend BVT 49 Fußnote 4 zu Tabelle 29 übernommen.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 32 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung der Abschnitts 5.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Großfeuerungsanlagen, die Produktionsrückstände der chemischen Industrie einsetzen, emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 58 Tabelle 37 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 5 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 56 Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird bei ausschließlichem Einsatz gasförmiger Brennstoffe der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 80 mg/m³ übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In allen anderen Fällen wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 30 bis 85 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 57 Tabelle 35 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird aus dem mit BVT assoziierten Emissionswertebereich von 10 bis 110 mg/m³ der Wert von 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 58 Tabelle 37 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 10 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 56 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Danach sind die Emissionen von Kohlenmonoxid zu begrenzen. Die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV werden unverändert übernommen. Es wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 56 Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für neue Anlagen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird bei ausschließlichem Einsatz gasförmiger Brennstoffe der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 30 bis 100 mg/m³ übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In allen anderen Fällen wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 50 bis 110 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 57 Tabelle 35 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 35 mg/m³ bei ausschließlichem Einsatz gasförmiger Brennstoffe entspricht dem § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bzw. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 57 Tabelle 36 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an die Chlorwasserstoff- und Fluorwasserstoff-Emissionen und der BVT 59 Tabelle 38 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die Anforderungen an die Gesamtkohlenstoff-Emissionen und die Emissionen nach Anlage 2 Nummer 5.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 7 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 1 bis 5 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 1 bis 3 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 1 bis 2 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe c

Es wird aus dem mit BVT assoziierten Emissionswertebereich von 0,6 bis 12 mg/m³ und in Anlehnung an die Vorschriften nach § 5 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV sowie nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g für den Einsatz von Biobrennstoffen ein Wert von 10 mg/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe d

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von < 0,012 bis 0,036 ng/m³ für den bei Einzelmessung einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 6 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 58 Tabelle 37 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 15 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ entspricht der Anforderung des § 6 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 1 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 56 Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe.

In Satz 1 wird für bestehende Anlagen der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 100 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 85 bis 110 mg/m³ übernommen.

In Satz 2 wird für Altanlagen der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 70 bis 180 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert entspricht der Anforderung aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 56 Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für bestehende Anlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe.

Satz 2 legt von Satz 1 Nummer 1 abweichende Regelungen für Altanlagen fest. Für diese Anlagen wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 80 bis 290 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 330 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Satz 3 legt abweichend von Satz 2 für 2003-Altanlagen den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches in Verbindung mit BVT 56 Fußnote 3 zu Tabelle 34 von 80 bis 380 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 380 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert fest.

Satz 4 legt von Satz 1 Nummer 2 abweichende Regelungen für Altanlagen fest. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 7 Nummer 2. Da die BVT 56 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Tabelle 34 auch für den Jahresmittelwert BVT assoziierte Emissionswertebereiche vorschreibt, ist ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von ebenfalls 200 mg/m³ zu ergänzen.

Satz 5 legt abweichend von Satz 4 für 2003-Altanlagen den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches in Verbindung mit BVT 56 Fußnote 3 zu Tabelle 34 von 80 bis 380 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und den oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 100 bis 380 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert fest. Aufgrund der in Bezug genommenen Ausgangsregelung sind die Betriebsstunden im Jahr zu begrenzen.

Satz 6 legt von Satz 1 Nummer 3 abweichende Regelungen für Altanlagen fest. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ entspricht der Anforderung des § 6 Absatz 7 Nummer 3. Da die BVT 56 Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auch für den Jahresmittelwert BVT assoziierte Emissionswertebereiche vorschreibt, wird ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert von ebenfalls 150 mg/m³ festgelegt (BVT assoziierte Emissionsbandbreite liegt zwischen 80 und 290 mg/m³).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 11 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert und der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Satz soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Großfeuerungsanlage entsprechend BVT 56 Fußnote 1 der Tabelle 34 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Es wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 7

Es wird auf die Begründung zu § 29 Absatz 9 verwiesen.

Zu § 33 (Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung der Abschnitte 3.3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Gasturbinenanlagen emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 39 Tabelle 22 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 5 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 42 Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 30 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 15 bis 35 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 48 Tabelle 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 20 bis 35 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 39 Tabelle 22 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 2 bis 10 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 37 und der BVT 44 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Kohlenmonoxid-Emissionen sind entsprechend zu begrenzen. Der § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV sieht einen im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ vor.

Zu Buchstabe c

Die Mindestanforderung an den Reduktionsgrad von sekundären Einrichtungen zur Stickstoffoxid-Emissionsminderung bezweckt, dass in den Fällen, in denen primäre Maßnahmen zur Stickstoffoxid-Minderung nicht ausreichen, um den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zu genügen, und wo folglich sekundäre Maßnahmen zwingend vorgenommen werden müssen, diese sekundären Maßnahmen so geplant und errichtet bzw. nachgerüstet werden, dass das technische Minderungspotenzial dieser Maßnahmen voll zur Anwendung kommt. Damit entspricht diese Vorgabe der bewährten und seit Jahrzehnten etablierten Vorgabe zum Mindestwert des Schwefelabscheidegrades bei Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen (ohne Biobrennstoffe). Bei Einsatz des Verfahrens der selektiven katalytischen Reduktion können üblicherweise Stickstoffoxid-Reduktionsraten von 85 Prozent erreicht werden. Analog zu den Vorgaben zum Schwefelabscheidegrad erfolgt eine Deckelung, die hier im Falle der Gasturbinen auf 10 mg/m³ im Tagesmittel festgelegt wird. Dies dient der Vermeidung von erhöhten Ammoniakemissionen (Ammoniak-Schlupf).

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 42 Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 15 bis 40 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 25 bis 50 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 48 Tabelle 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 30 bis 50 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Nach BVT 42 Fußnote 2 zu Tabelle 24 gelten die mit BVT assoziierten Emissionswerte der Tabelle 24 nur bei wirksamen DLN-Betrieb (trockene Vormischung von Brennstoff und Verbrennungsluft). Der Lastpunkt, ab dem ein sicherer und stabiler emissionsarmer Betrieb möglich ist, konnte in den vergangenen Jahren deutlich herabgesetzt werden, teils bis auf Werte von 30 Prozent, variiert jedoch unter den am Markt angebotenen Gasturbinen; die Werte liegen heute jedenfalls in aller Regel deutlich unter 70 Prozent. Daher ist die bisherige starre 70 Prozent-Regelung des § 8 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV nicht mehr sachgerecht.

Zu Absatz 3

Der Absatz dient der Umsetzung der BVT 42 Fußnoten 6 und 8 zu Tabelle 24. Der Absatz ersetzt den § 8 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Für den Einsatz von Erdgas in Gasturbinen ist die Regelung in § 8 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV konditional zu ergänzen. Der Prüfauftrag ergibt sich aus Seite L 212/10 Abschnitt „Allgemeine Erwägungen“ Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442:

„Die in den vorliegenden BVT-Schlussfolgerungen dargelegten BVT-assozierten Emissionswerte sind dann nicht auf weniger als 500 Stunden jährlich in Betrieb befindliche, mit Flüssigbrennstoff oder Gas befeuerte Turbinen und Motoren für den Notbetrieb anzuwenden, wenn ein solcher Notbetrieb nicht mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionswerte vereinbar ist.“

Die Begrenzung der Regelung auf bis zu 300 Stunden im Jahr wird aus § 8 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 2

Für andere gasförmige Brennstoffe als Erdgas kann die bisherige Regelung in § 8 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV unverändert fortgeführt werden.

Für den Einsatz flüssiger Brennstoffe in Gasturbinen schreibt der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 in BVT 39 Tabelle 22 mit BVT verbundene Emissionsbandbreiten für Staub und Schwefeldioxid vor. Die Regelung in § 8 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV ist daher konditional zu ergänzen. Die Begrenzung der Regelung auf bis zu 300 Stunden im Jahr wird aus § 8 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Absatz 5

Der Absatz erlaubt alternativ zu der von dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vorgeschriebenen Überwachung der Staubemissionen eine Rußzahl bezogene Regelung entsprechend dem § 8 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV. Die Einhaltung der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche ist im Einzelfall nachzuweisen.

Zu Absatz 6

Die Regelung des § 8 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV wird übernommen. Die Regelung wird um Dieselkraftstoff ergänzt.

Zu Absatz 7

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 8 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 8

Die Sätze 1 bis 4 dienen der Umsetzung der BVT 42 Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf den Einsatz von Erdgas.

Die Regelung in Satz 5 greift § 8 Absatz 9 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV auf. Diese Regelung kann aber wegen der BVT 42 Tabelle 24 Zeile 12 nur für 2003-Altanlagen, die weniger als 500 Stunden im Jahr in Betrieb sind, fortgeführt werden.

Die Regelung in Satz 6 dient der Umsetzung der BVT 42 Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 45 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 35 bis 55 mg/m³ entsprechend Fußnote übernommen. Die Anwendung dieser Regelung ist auf solche Anlagen einzuschränken, die die von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d der geltenden 13. BImSchV abweichende Regelung des § 8 Absatz 9 Nummer 1 in Anspruch nehmen können; daher erfolgt in Satz 6 die Beschränkung auf 2003-Altanlagen mit weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr. Da für solche Anlagen im Falle von weniger als 500 Betriebsstunden im Jahr die Regelung in Satz 5 Anwendung finden kann, beschränkt sich die Anwendung auf Satz 6 auf solche Anlagen mit zwischen 500 und 1500 Betriebsstunden im Jahr.

Satz 7 stellt klar, dass die Mindestanforderung an den Reduktionsgrad von Einrichtungen zur Reduktion von Stickstoffoxiden aus Absatz 1 auch für die abweichenden Regelungen für bestehende und Altanlagen in Absatz 9 gilt.

Zu Nummer 1

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 45 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 40 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Buchstabe b

Es wird der obere Wert der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche von 25 bis 50 mg/m³ bzw. 10 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen.

Zu Nummer 2

Es wird der obere Wert der mit BVT assoziierten Emissionswertebereiche von jeweils 15 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Es wird in Verbindung mit BVT 42 Fußnote 10 zu Tabelle 24 der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 25 bis 55 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 75 mg/m³ entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 8 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 4

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 50 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 18 bis 65 mg/m³ entsprechend BVT 42 Fußnote 9 zu Tabelle 24 übernommen.

Zu Nummer 5

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 45 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von mg/m³ entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 6

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 10 bis 40 mg/m³ für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Der

im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von mg/m^3 entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 7

Es wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 15 bis $60 \text{ mg}/\text{m}^3$ in Verbindung mit BVT 42 Fußnote 14 zu Tabelle 24 für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 25 bis $65 \text{ mg}/\text{m}^3$ entsprechend BVT 42 Fußnote 15 zu Tabelle 24 übernommen.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 10 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV. Sie wurde an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 9

Die Regelung dient der Umsetzung der im Durchführungsbeschluss in BVT 49, Tabelle 29 für bestehende und Altanlagen festgelegten Emissionsbandbreiten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Grenzwerte für sonstige gasförmige Brennstoffe der bestehenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 10

Satz 1 übernimmt Regelungen der geltenden 13. BImSchV.

Satz 2 stellt klar, dass die Mindestanforderung an den Reduktionsgrad von Einrichtungen zur Reduktion von Stickstoffoxiden aus Absatz 1 auch für die abweichenden Regelungen für bestehende und Altanlagen in Absatz 10 gilt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 8 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 10 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 11

Die Regelung in Satz 1 soll auf Antrag des Betreibers eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte ermöglichen, sofern die Gasturbinenanlage entsprechend BVT 42 Fußnote 3 der Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 weniger als 1500 Stunden im Jahr in Betrieb ist, und sofern die Behörde dem Antrag zustimmt. Es wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 12

Die Regelung enthält analog zu § 8 Absatz 12 der geltenden 13. BImSchV eine Nachweispflicht für all jene Fälle, in denen der § 33 Anforderungen zur Emissionsbegrenzung oder Anträge zur Befreiung von bestimmten Anforderungen vom Vorliegen der Voraussetzung einer Begrenzung der Jahresbetriebsstunden oder des Jahresnettonutzungsgrades abhängig macht. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28 Absatz 13 verwiesen.

Zu Absatz 13

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 8 Absatz 13 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise werden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 34 (Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen)

Die Regelung übernimmt Regelungen der bestehenden 13. BImSchV. Sie dient zudem der Umsetzung der Abschnitte 3.2 und 4.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach sind für Verbrennungsmotoranlagen emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen.

Im Regelfall bestehen Verbrennungsmotoranlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, aus mehreren mittelgroßen Verbrennungsmotoranlagen, die einzeln betrachtet zwar in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fallen würden, aber aufgrund der Aggregationsregel des § 4 der vorliegenden Verordnung insgesamt betrachtet eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW aufweisen. Grund hierfür ist, dass der Feuerungswärmeleistung von Verbrennungsmotoranlagen konstruktionsbedingte Grenzen gesetzt sind.

Im Wesentlichen ist daher davon auszugehen, dass keine wesentlichen technischen Unterschiede zwischen den Verbrennungsmotoranlagen vorliegen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung oder der 44. BImSchV fallen. Daher ist auch grundsätzlich von einem vergleichbaren Emissionsverhalten der Verbrennungsmotoranlagen auszugehen.

Allerdings sind über die Aggregation mehrerer mittelgroßer Verbrennungsmotoranlagen zu einer großen Verbrennungsmotoranlage deutliche Synergieeffekte in Bezug auf die Abgasnachbehandlung mit sekundärer Abgasreinigungstechnik zu erwarten.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 35 Tabelle 20 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach ist für Verbrennungsmotoranlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen ein jahresbezogener Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ vorzusehen.

Dieser Wert fasst die Vorgaben für mittelgroße Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) zusammen. Die 44. BImSchV sieht in § 16 Absatz 3 einen Staubgrenzwert von 20 mg/m³ für den Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 und Teil 6, Dieselmotoren nach DIN EN 590, Methanol, Ethanol und Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern und in Absatz 4 für den Einsatz sonstiger flüssiger Brennstoffe einen Staubgrenzwert von etwa 9 mg/m³ vor. Für die Festlegung eines jahresbezogenen Emissionswertes und seine Anwendung auf die größeren Verbrennungsmotoranlagen im Geltungsbereich der 13. BImSchV ist deshalb ein einheitlicher Wert von 10 mg/m³ für den Einsatz flüssiger Brennstoffe als angemessen zu betrachten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der BVT 33 Tabelle 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sind für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen in Verbrennungsmotoranlagen neben tages- auch jahresbezogene Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide festzulegen. Aus diesem Grund wird der in Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa festgelegte tagesbezogene Grenzwert von 140 mg/m^3 zusätzlich als im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert festgelegt. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der BVT 43 Tabelle 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sind für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Verbrennungsmotoranlagen neben tages- auch jahresbezogene Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide festzulegen. Aus diesem Grund wird der in Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb festgelegte tagesbezogene Grenzwert von 100 mg/m^3 zusätzlich als im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert festgelegt. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 35 Tabelle 20 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Demnach ist für Verbrennungsmotoranlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen ein tagesbezogener Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m^3 vorzusehen.

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen entspricht zudem den § 16 Absatz 3 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) festgelegten Anforderung an den Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 und Teil 6 der, Dieselmotoren nach DIN EN 590, Methanol, Ethanol, Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern in Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 MW und 50 MW.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 5 mg/m^3 bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen entspricht dem höheren der beiden Staubgrenzwerte in § 13 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV), die für andere Gase als solche der öffentlichen Gasversorgung auch von § 16 Absatz 2 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 MW und 50 MW zu übernehmen sind.

Die Bedingungen für eine saubere und damit schadstoffarme Verbrennung von gasförmigen Brennstoffen sind in Großfeuerungsanlagen konstruktionsbedingt eher gegeben als in Verbrennungsmotoranlagen. Aus Umweltsicht besteht daher eine größere Notwendigkeit, die staubförmigen Emissionen bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe in Verbrennungsmotoranlagen zu begrenzen und zu überwachen als bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, die staubförmigen Emissionen in Großfeuerungsanlagen zu begrenzen und zu überwachen, nicht aber in Verbrennungsmotoranlagen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid bei Einsatz flüssiger Brennstoffe wird aus § 16 Absatz 6 Nummer 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe entspricht § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Der obere Wert der mit BVT verbundenen Bandbreite der Methanemissionen in Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Erdgas nach BVT 45 Tabelle 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zwischen 215 und 500 mg/m³ bei 15 Prozent Sauerstoffbezug liegt nach Umrechnung auf den in Deutschland bewährten Sauerstoffbezug von 5 Prozent bei einer Bandbreite von etwa 570 bis 1300 mg/m³. Dieser Bereich kann erreicht werden bei guter Einstellung der Ventile der Verbrennungsmotoranlage, was der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 als BVT einstuft. Der gleichwohl sehr hohe und aus Sicht des Klimaschutzes nicht akzeptable Wert für den Methanschluß ist begründet in einer nicht zu vermeidenden Ventilüberschneidung; im weiteren Betriebsverlauf nach der Ventileinstellung können die Methanemissionen sogar weiter ansteigen, wobei Werte um 4000 mg/m³ und höher auftreten können. Da Methan im Vergleich zu Kohlendioxid im weitaus höheren Maße klimawirksam ist (GWP 25), führt der Methanschluß in Verbrennungsmotoren, in denen methanhaltige Gase wie z.B. Erdgas, Klärgas, Biogas oder Deponiegas eingesetzt werden, zu erhöhten Kohlendioxid-Äquivalenz-Emissionen. Methanemissionen in Höhe von 1300 g/m³ bewirken unter der Annahme, dass Methanemissionen um den Faktor 25 klimawirksamer sind als Kohlendioxid, per Saldo eine Steigerung der äquivalenten Kohlendioxid-Emissionen der gesamten Anlage um mehr als 16 Prozent; bei Methanemissionen von 4000 g/m³ findet gar eine Erhöhung der äquivalenten Kohlendioxid-Emissionen um mehr als 50 Prozent statt.

Die im hohen Maße klimawirksamen Methan-Emissionen bleiben auch im Falle einer BVT-basierten Begrenzung auf 1300 mg/m³ inakzeptabel hoch. Sie liegen dann um mindestens den Faktor 100 höher als in Kohlekraftwerken (Messungen des VGB in Steinkohlekraftwerken ergeben für die Methan-Emissionen Werte zwischen 3 und maximal 12 mg/m³, letzteres der Halbstundemittelwert bei Lastwechsel).

Große Verbrennungsmotoranlagen im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung sollen eine wichtige Rolle in der Energiewende spielen und helfen, Kohlekraftwerke zu ersetzen. Es ist daher geboten, die Emissionsgrenzwerte für Methan so zu wählen, dass einerseits die sich im Betrieb einstellenden Emissionswerte nicht nennenswert höher sind als in Kohlekraftwerken, und andererseits so, wie es technisch verfügbare Maßnahmen ermöglichen. Gerade weil die neuen großen Anlagen aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig sind und in den kommenden Jahren mit dem Zubau einer Reihe von weiteren Großanlagen zu rechnen ist, wird es anzustreben, dass diese Anlagen von Anfang an inklusive der Einrichtungen für eine wirksame Methanemissionsminderung konzipiert, geplant, genehmigt und gebaut werden; anderenfalls würden Anlagen realisiert, deren spätere Nachrüstung mit methanmindernden Einrichtungen entweder zu Gesamtkosten führen wird, die erheblich über jenen Kosten liegen, wenn die methanmindernden Maßnahmen von Anfang an inkludiert sind, oder aber aus technisch-organisatorischen Gründen, z.B. wegen nicht vorhandenem Platz, sogar gänzlich ausscheidet. Anlagen mit wirksamer Methanemissionsminderung würden die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wesentlich unterstützen.

Bei Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes für Methan in Höhe von 800 mg/m^3 können die Zusatzemissionen an Kohlendioxid-Äquivalenten auf einen für die künftigen Vorzeiganlagen tolerablen Wert gemindert werden.

Perspektivisch ist die Weiterentwicklung und Nutzung weiterer Maßnahmen nach dem Stand der Technik notwendig, damit Gasmotoren eine klimafreundliche Alternative zu Kohlekraftwerken werden. Aufgrund der erheblichen Klimawirkung von Methan besteht weiterer Evaluierungs- und Forschungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die Nutzung in Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Anlagen. Einzelstudien zeigen, dass bei Einsatz von Methankatalysatoren oder thermischer Nachverbrennung eine über 90 %-ige Minderung der Methanemissionen möglich ist. Daher ist zu prüfen, ob über die Regelungen der 13. BImSchV hinaus bei KWK-Anlagen im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf niedrigere Methanemissionen hingewirkt werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung von BVT 33 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Für organische Stoffe wird in Anlehnung an die Regelungen in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g für den Einsatz von Biobrennstoffen und in § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c für den Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie ein im Tagesmittel einzuhaltender Grenzwert von 10 mg/m^3 festgelegt.

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 45 Tabelle 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Der obere Wert der mit BVT verbundenen Bandbreite der Formaldehydemissionen in Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Erdgas nach BVT 45 Tabelle 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zwischen 5 und 15 mg/m^3 bei 15 Prozent Sauerstoffbezugswert liegt nach Umrechnung auf den in Deutschland bewährten Sauerstoffbezug von 5 Prozent bei 40 mg/m^3 . Eine Festlegung auf diesen Wert ist jedoch nicht sachgerecht.

Die Regelung des § 16 Absatz 10 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sieht für den Einsatz von Erdgas in Magermotoren für den Leistungsbereich zwischen 1 MW und 50 MW Feuerungswärmeleistung einen Grenzwert von 20 mg/m^3 , bei Einsatz in anderen Motoren unter 50 MW 10 mg/m^3 vor.

Der im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 wird an die Vorgaben der 44. BImSchV angepasst. Er ist für die größeren Verbrennungsmotoranlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV - in der Regel Magermotoren - angemessen und sicher einhaltbar.

Zu Buchstabe f

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 33 Tabelle 18 und BVT 43 Tabelle 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der festgelegte tagesbezogene Grenzwert von 140 mg/m^3 entspricht in etwa der Vorgabe von $0,1 \text{ g/m}^3$ für mittelgroße Verbrennungsmotoranlagen nach § 16 Absatz 7 Nummer 1 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der festgelegte tagesbezogene Grenzwert von 100 mg/m^3 entspricht der Vorgabe von $0,1 \text{ g/m}^3$ für mittelgroße Verbrennungsmotoranlagen nach § 16 Absatz 7 Nummern 3 und 4 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde aus § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Zur Begrenzung der Schwefeldioxid-Emissionen erfolgt die Regelung entsprechend § 33 Absatz 7 für Gasturbinen und entsprechend der Regelung in § 16 Absatz 8 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Andernfalls wären nach BVT 34 Tabelle 19 Emissionsgrenzwerte vorzusehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfolgt entsprechend § 33 Absatz 8 für Gasturbinen und entsprechend der Regelung in § 16 Absatz 9 Satz 1 und 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Zu Absatz 4

Verbrennungsmotoranlagen für den ausschließlichen Notbetrieb von bis zu 300 Stunden im Jahr, die flüssigen Brennstoffe einsetzen, sollen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit von einzelnen Regelanforderungen des Absatzes 1 ausgenommen werden.

Die Überwachung der Emissionen von organischen Stoffen entfällt. Die abweichenden Anforderungen in Satz 2 stellen das Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der hier zur Anwendung kommenden BVT-Emissionsbandbreiten für einen solchen Notbetrieb dar. Der in Satz 2 festgelegte und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 500 mg/m^3 entspricht dem auf 5 Prozent Sauerstoffbezugswert umgerechneten oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches der BVT 33 Tabelle 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Der in Satz 2 festgelegte und im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 800 mg/m^3 entspricht dem auf 5 Prozent Sauerstoffbezugswert umgerechneten oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches der BVT 33 Tabelle 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Absatz 5

Verbrennungsmotoranlagen für den ausschließlichen Notbetrieb von bis zu 300 Stunden im Jahr, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, sollen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit von einzelnen Regelanforderungen des Absatzes 1 ausgenommen werden.

Zu Nummer 1

Der in Nummer 1 festgelegte und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 200 mg/m^3 entspricht dem auf 5 Prozent Sauerstoffbezugswert umgerechneten oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches der BVT 43 Tabelle 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Der im Tagesmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwert von 225 mg/m^3 entspricht dem auf 5 Prozent Sauerstoffbezugswert umgerechneten oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches der BVT 43 Tabelle 25 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Abweichend davon

orientiert sich der in Nummer 1 Satz 2 für bestehende Anlagen festgelegte und im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert mit 450 mg/m^3 an dem oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 55 bis 175 mg/m^3 nach BVT 43 Fußnote 5 zu Tabelle 25 und bezogen auf 15 Prozent Sauerstoffbezugswert.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt eine abweichende Anforderung zur Begrenzung der Methanemissionen fest, die sich mit 1300 mg/m^3 an der BVT 45 Tabelle 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 orientiert (Umrechnung des auf 15 Prozent Sauerstoffbezugswert bezogenen oberen Wertes von 500 mg/m^3 auf 5 Prozent Sauerstoffbezugswert). Dieser Wert kann unter Verzicht auf eine wirksame Methanminderungseinrichtung einhaltbar durch entsprechende Motorsteuerung (Ventilsteuerzeiten) sicher eingehalten werden. Auf den Einsatz einer wirksamen nachgeschalteten Einrichtung zur Methanminderung wird verzichtet, da diese angesichts der langen Aufheizzeit nur eine begrenzte Wirksamkeit zu erwarten ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht eine abweichende Regelung für Formaldehyd vor, da bei Wegfall einer wirksamen Methanminderungseinrichtung auch die Möglichkeit entfällt, die strenge Regelanforderung von $2,5 \text{ mg/m}^3$ einzuhalten. Der abweichend festgelegte Grenzwert von 20 mg/m^3 entspricht § 16 Absatz 10 Nummer 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für erdgasbetriebene Magergasmotoren.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 9 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 7

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 9 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu § 35 (Netzstabilitätsanlagen)

Netzstabilitätsanlagen bedürfen gesonderter Regelungen, da ihre tatsächlichen Betriebszeiten im Vorfeld nicht abschließend bestimmt werden können. Insbesondere ist die Einhaltung der einschlägigen Emissionsvorschriften der Verordnung und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sicherzustellen, wenn die jährliche Betriebsstundenzahl höher ausfällt als ursprünglich geplant und der Zugang zu bestimmten Vorzugsregelungen entfällt.

Zu Absatz 1

Die Regelung ist erforderlich, damit Netzstabilitätsanlagen für den Fall, dass der Betreiber einen Betrieb von mehr als 300 Stunden im Jahr nicht ausschließt, so geplant und genehmigt werden, dass eine künftige Nachrüstung, die zur Einhaltung der einschlägigen Regelanforderungen der §§ 33 oder 34 befähigt, durchführbar ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist erforderlich, um das Kriterium vorzuschreiben, das die Pflicht zur Nachrüstung gemäß Absatz 1 auslöst.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass der Betreiber eine geeignete Nachrüstfrist hat, um die Nachrüstung gemäß Absatz 1 durchzuführen, sobald die Pflicht zur Auslösung der Nachrüstung gemäß Absatz 2 gegeben ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist im Hinblick auf die Überwachung der Anlage durch die zuständige Behörde erforderlich. Sie stellt sicher, dass die zuständige Behörde Kenntnis hat von den jährlichen Betriebsstunden hat, um eine Nachrüstung gemäß Absatz 1 im Falle des Absatzes 2 überwachen zu können.

Zu Unterabschnitt 3 (Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 2)

Zu § 36 (Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen)

Zu Absatz 1

Die in dem Absatz festgelegte Ausnahme bezüglich der kontinuierlichen Überwachung der Schwefeloxidemissionen erfolgt auf der Grundlage der Fußnote 3 der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Satz 2 stellt klar, dass unabhängig davon für die unter Satz 1 fallenden Anlagen auch die abweichende Regelung des § 18 Absatz 5 Anwendung finden kann, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Die in dem Absatz festgelegte Ausnahme bezüglich der kontinuierlichen Überwachung der Ammoniakemissionen erfolgt auf der Grundlage der Fußnote 3 der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu Absatz 3

Die in dem Absatz festgelegte Ausnahme bezüglich der kontinuierlichen Überwachung der Ammoniakemissionen erfolgt auf der Grundlage der Fußnote 4 der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 und ist fachlich darin begründet, dass bei SCR in High-Dust-Schaltung der in der SCR auftretende Ammoniakenschlupf in der nachfolgenden Entstaubungs- und nassen Entschwefelungseinrichtung weitgehend gebunden wird, so dass die Reingasemissionen an Ammoniak in diesen Fällen stabil auf einem sehr geringen Niveau verharren. Ist dagegen die SCR in tail-end ausgeführt, also am Ende der Abgasreinigungsstrecke installiert, entsprechen die Ammoniak Reingasemissionen dem in der SCR auftretenden Ammoniak-Schlupf, so dass die Begründung für eine Ausnahme von der kontinuierlichen Überwachung in diesem Fall entfällt.

Zu Absatz 4

Fußnote 8 in BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 schreibt einen mindestens vierteljährlich zu erfolgenden Nachweis vor, weswegen die allgemeine Regelung des § 17 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV, die in Satz 2 alle sechs Monate wiederkehrende Nachweise vorschreibt, für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich von Abschnitt 2 nicht ausreicht.

Zu § 37 (Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen)

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf die wiederkehrende Überwachung der Anlagen.

Zu Absatz 1

Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen von Schwermetallemissionen ist nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf einmal jährlich zu erhöhen.

Zu Absatz 2

Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen von Dioxinen und Furanen ist nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf einmal alle sechs Monate zu erhöhen. Satz 2 befreit von der Wiederholungsmessung bei Vorliegen der Voraussetzung nach Fußnote 22 zur vorgenannten BVT-Schlussfolgerung.

Zu Absatz 3

Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen von anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen bei Einsatz von Stein- und Braunkohlen sowie bei Einsatz von Brennstoffen aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie ist nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf einmal alle drei Monate zu erhöhen. Anlagen unter 100 MW und mit höchstens 1500 Betriebsstunden im Jahr müssen nach BVT 4 Fußnote 3 abweichend davon alle sechs Monate messen.

Zu Absatz 4

Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen von anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen bei Einsatz von Biobrennstoffen ist nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf einmal jährlich zu erhöhen.

Zu Absatz 5

Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen von organischen Stoffen bei Einsatz von Brennstoffen aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie ist nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 auf einmal alle sechs Monate zu erhöhen.

Zu Absatz 6

Die Regelung erlaubt bei Vorliegen der in § 20 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Voraussetzungen, die Wiederholungshäufigkeit der Einzelmessungen in den Absätzen 2, 3 und 6 auf einmal jährlich herabzusetzen. Dies erfolgt auf der Grundlage von BVT 4 Fußnote 10 Satz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442.

Zu § 38 (Zusätzliche Einzelmessungen)

Distickstoffoxid-Emissionen sind entsprechend BVT 20 und BVT 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zu begrenzen und durch Einzelmessung zu überwachen.

Distickstoffoxid-Emissionen sind in § 10 Absatz 5 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für Feuerungsanlagen zum Einsatz von Kohle in Anlagen unter 50 MW Feuerungswärmeleistung begrenzt. Für Großfeuerungsanlagen sind die Distickstoffoxid-Emissionen entsprechend des Standes der Technik zu überwachen. Distickstoffoxid ist ein Treibhausgas mit einem Treibhausgaspotenzial (GWP), das etwa 310 stärker ist, als das von Kohlenstoffdioxid.

Zu Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2)

Zu § 39 (Übergangsregelungen)

Aufgrund der Systematik der Verordnung ist die novellierte 13. BImSchV ab dem Inkrafttreten grundsätzlich auch auf Anlagen anzuwenden, die sich außerhalb der Vermarktung am Strommarkt befinden, beispielsweise Anlagen in Sicherheitsbereitschaft (§ 13g EnWG). Für Anlagen in Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG gilt, dass sie - wenn überhaupt - nur in einem begrenzten Zeitraum für wenige Stunden aufgerufen werden. Nachrüstungen der Anlagen in Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG sind unverhältnismäßig. Die rechtfertigt die Erteilung von notwendigen Ausnahmen durch die zuständigen Landesbehörden nach den allgemeinen Regelungen (§ 23 Abs. 1), wenn die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU und des bisher geltend geltenden Rechts eingehalten sind.

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 festgelegte Übergangsfrist für bestehende Anlagen ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit dem Datum der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Die Übergangsfrist ist für eine mögliche Nachrüstung der betroffenen Anlagen erforderlich. Satz 2 stellt klar, dass bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag die geltende 13. BImSchV anzuwenden ist. Satz 3 stellt klar, dass Anforderungen der geltenden Genehmigung einer Anlage, die strenger sind als die Anforderung aus der vorliegenden Neufassung der Verordnung oder aus der geltenden 13. BImSchV, über den Stichtag hinaus bestehen bleiben.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 festgelegte und zu Absatz 1 abweichende Regelung schreibt die in § 30 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV gewährte verlängerte Übergangsfrist für bestimmte Fernwärme erzeugende Anlagen fort. Diese Anlagen müssen erst zum 1. Januar 2023 in Übereinstimmung mit der Neufassung der Verordnung betrieben werden. Die bis dahin geltenden Anforderungen entsprechen den Regelungen des § 30 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Die Pflicht zur Berichterstattung nach Satz 2 besteht nur dann, wenn die europarechtlichen Mindestanforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und Staub, wie sie in Anhang V Teil 1 und Teil 5 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt sind, noch nicht erfüllt sind.

Die Frist für die Berichterstattung in Satz 2 wird an die geänderte Frist in § 22 der Verordnung angepasst. Es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 festgelegte und zu Absatz 1 abweichende Regelung schreibt die in § 30 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV enthaltene Regelung fort. Danach sind Anlagen, die fristgerecht nach § 30 Absatz 4 zur Stilllegung angezeigt worden waren, unverändert bis spätestens 31. Dezember 2023 stillzulegen. Die bis dahin geltenden Anforderungen entsprechen ebenfalls den Anforderungen des § 30 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 aktualisiert die Regelung aus § 30 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV. Die Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 4 für die zur Stilllegung angezeigten Anlagen nach Absatz 3 besteht nur dann, wenn die europarechtlichen Mindestanforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und Staub, wie sie in Anhang V Teil 1 und Teil 5 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt sind, nicht erfüllt sind.

Die Frist für die Berichterstattung für die zur Stilllegung angezeigten Anlagen nach Absatz 4 wird an die geänderte Frist in § 22 der Verordnung angepasst. Es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde aus § 30 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV übernommen und die darin enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 3)

Zu § 40 (Anwendungsbereich)

Die Regelung legt fest, für welche Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV die zusätzlichen Anforderungen ihres Abschnittes gelten. Dies sind die Großfeuerungsanlagen der Papier- und Zellstoffindustrie, die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung einsetzen, und die europarechtlich unter die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton fallen. Die nationale Umsetzung für diese Großfeuerungsanlagen erfolgte mit der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 41 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 4 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 3)

Zu § 42 (Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Ablaugen der Zellstoffherstellung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 43 (Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfat-Ablaugen der Zellstoffherstellung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach BVT 22 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU ist für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 50 MW und 100 MW ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 200 mg/m³ vorzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach BVT 22 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU ist für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW ein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 150 mg/m³ vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 3a der geltenden 13. BImSchV bezüglich des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 3a der geltenden 13. BImSchV bezüglich des im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV bezüglich des im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Satzes 1 dient der Umsetzung der BVT 22 Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU für bestehende Anlagen.

Die Regelung des Satzes 2 einschließlich der Nummern 1 bis 3 entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 6 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 44 (Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfit-Ablaugen der Zellstoffherstellung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 3b der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 5 Absatz 6a der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht den Anforderungen von § 5 Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 1a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Unterabschnitt 3 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 3)

Zu § 45 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Entspricht der Anforderung von § 30 Absatz 1a der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Entspricht der Anforderung von § 30 Absatz 3a der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Abschnitt 4 (Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 4)

Zu § 46 (Anwendungsbereich)

Die Regelung legt fest, für welche Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV die zusätzlichen Anforderungen ihres Abschnittes gelten. Dies sind die Großfeuerungsanlagen der Raffinerien, soweit diese Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, und die europarechtlich unter die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas fallen. Die nationale Umsetzung für diese Großfeuerungsanlagen erfolgte mit der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 47 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 4 Nummer 1 der geltenden Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c der geltenden 13. BImSchV.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 4)

Zu § 48 (Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 3a und von § 7 Absatz 1a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 49 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 5 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 3

Die Anforderung in Satz 2 geht zurück auf § 6 Absatz 7 Satz 3 der geltenden 13. BImSchV, wobei das Anforderungsniveau wegen der BVT 34 Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses 2014/738/EU auf 300 mg/m³ anzupassen ist.

Die besondere Regelung des § 6 Absatz 7a der geltenden 13. BImSchV kann ersatzlos entfallen, da die Anforderung des § 6 Absatz 7 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV mit einem abweichenden, im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ im vorliegenden Abschnitt der Neufassung der Verordnung nicht mehr auftritt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 7 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 7 Nummer 3 der geltenden 13. BImSchV bei Anpassung des Bezugs an die Neufassung der Verordnung.

Zu Absatz 4

Die Anforderung in Satz 2 entspricht der Anforderung in § 6 Absatz 8 Satz 2 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 8 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 8 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 9 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 6

Satz 1 der Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Satz 2 entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 10 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 6 Absatz 11 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 50 (Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Raffinerieheizgasen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 4 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 51 (Emissionsgrenzwerte in Raffinerien bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen)

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 10 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 52 (Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einsetzen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 7a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 8 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV. Die weiteren abweichenden Regelungen nach § 8 Absatz 9 Nummer 2 und

§ 8 Absatz 10 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV entfallen, da der Durchführungsbeschluss 2014/738/EU in BVT 34 Tabelle 9 einen oberen Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereichs von 120 mg/m³ auf das Monatsmittel bezogen ausweist. Eine Beibehaltung der höheren im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 9 Nummer 2 und § 8 Absatz 10 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV wäre europarechtlich nur zulässig bei gleichzeitiger zusätzlicher Einführung eines auf das Monatsmittel bezogenen Emissionsgrenzwertes von 120 mg/m³ in die vorliegende Verordnung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 6 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 8 Absatz 13 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 53 (Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien)

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 10a der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Das Wort „und“ ist im Verweis auf die §§ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu Unterabschnitt 3 (Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 4)

Zu § 54 (Kontinuierliche Messungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 20 Absatz 8 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 20 Absatz 1a in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu § 55 (Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen)

Die Schwermetallmessungen haben nach BVT 4 des Durchführungsbeschlusses 2014/738/EU regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate zu erfolgen. Daher ist eine von § 19 Absatz 2 abweichende Regelung erforderlich. Die Sätze 2 und 3 setzen die in BVT 4 Fußnote 5 der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung möglichen Abweichungen bezüglich der Wiederholungshäufigkeit um.

Zu Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4)

Zu § 56 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 30 Absatz 1b der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 30 Absatz 3a der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 5)

Zu § 57 (Anwendungsbereich)

Die Regelung legt fest, für welche Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV die zusätzlichen Anforderungen ihres Abschnittes gelten. Dies sind die Großfeuerungsanlagen zur Herstellung von Alkenen durch Spalten von Kohlenwasserstoffen sowie Großfeuerungsanlagen zum Spalten von Ethylendichlorid; die genannten Großfeuerungsanlagen fallen europarechtlich unter die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien. Die nationale Umsetzung für diese Großfeuerungsanlagen erfolgte mit der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 58 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Definition von § 2 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Der Begriff der „bestehenden Anlage“ ist an den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 anzupassen, der am 7. Dezember 2017 veröffentlicht wurde. Auf die Begründung zu § 26 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Regelung wird im Wortlaut unverändert aus § 2 Absatz 4 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht dem § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Die Stichdaten für die erste Genehmigung und die Inbetriebnahme sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht dem § 2 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a der geltenden 13. BImSchV. Die Stichdaten für die erste Genehmigung und die Inbetriebnahme sind entsprechend anzupassen.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 5)

Zu § 59 (Emissionsgrenzwerte)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 7 Tabelle 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117. Dieser sieht einen mit BVT assoziierten Emissionswertebereich von < 5 bis 15 mg/m³ im Tagesmittel bzw. als Mittelwert über die Probenahme vor. Der festgelegte und im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ erfüllt die BVT-Schlussfolgerung und entspricht dem Anforderungsniveau für die von den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 erfassten anderen Großfeuerungsanlagen. Er entspricht ferner den Anforderungen in § 5 Absatz 3b und in § 7 Absatz 1a der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 5 Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117. Sie entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 4 Tabelle 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117. Dabei wird der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches von 60 bis 100 mg/m³ für den im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert übernommen. Dies entspricht den Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117. Sie entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält abweichende Vorschriften für bestehende Anlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung zwischen 50 MW und 300 MW, sofern andere gasförmige Brennstoffe als Erdgas eingesetzt werden. In diesen Fällen gibt BVT 4 Tabelle 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117, die für bestehende Anlagen einen mit BVT assoziierten Emissionswertebereich von 70 bis 200 mg/m³ im Tagesmittel vor. Der obere Wert des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc der geltenden 13. BImSchV.

Bei Einsatz von Erdgas ist hingegen entsprechend der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa der geltenden 13. BImSchV die Regelanforderung von 100 mg/m³ auch in bestehenden Anlagen vorzusehen.

Zu Absatz 3

Der Absatz enthält abweichende Vorschriften für Altanlagen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 3 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 3 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Unterabschnitt 3 (Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 5)

Zu § 60 (Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen)

Diese Regelung setzt Fußnote 5 der BVT 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 um.

Zu Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 5)

Zu § 61 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die festgelegte Übergangsfrist für bestehende Anlagen ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit dem Datum der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag die geltende Verordnung anzuwenden ist. Satz 2 stellt klar, dass Anforderungen der geltenden Genehmigung einer Anlage, die strenger sind als die Anforderung aus der vorliegenden Neufassung

der Verordnung oder aus der geltenden 13. BImSchV, über den Stichtag hinaus bestehen bleiben.

Zu Abschnitt 6 (Vorschriften für Großfeuerungsanlagen in der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6)

Zu § 62 (Anwendungsbereich)

Die Regelung legt fest, für welche Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV die zusätzlichen Anforderungen ihres Abschnittes gelten. Dies sind die Großfeuerungsanlagen zum Reformieren von Erdgas und gegebenenfalls weitere BVT-Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des aktuell in Arbeit befindlichen BVT-Merkblatts (englisch „*best available techniques reference document*“, kurz BREF) „Abgasreinigung der chemischen Industrie“ (WGC-BREF).

Zu § 63 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 3 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV. Einer Begriffsbestimmung für bestehende Anlagen bedarf es derzeit nicht.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6)

Zu § 64 (Emissionsgrenzwerte)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa der geltenden 13. BImSchV.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc der geltenden 13. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der geltenden 13. BImSchV.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd der geltenden 13. BImSchV.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Anforderung von § 7 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Unterabschnitt 3 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6)

Zu § 65 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem § 30 Absatz 1 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Absatz 2

Entspricht der Anforderung von § 30 Absatz 3 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise wurden an die neue Struktur der Verordnung angepasst.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 66 (Zugänglichkeit und Gleichwertigkeit von Normen und Arbeitsblättern)

Die Regelung verweist auf den Fundort für zitierte Normen. Sie entspricht § 28 der geltenden 13. BImSchV.

Zu § 67 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Paragraph bestimmt die als Ordnungswidrigkeiten zu ahndenden Tatbestände. Nach den Grundsätzen der Richtlinie 2010/75/EU sind verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Durchsetzung der einzelstaatlichen Vorschriften festzulegen.

Die Regelungen entsprechen soweit nicht näher ausgeführt dem § 29 der geltenden 13. BImSchV. Die enthaltenen Verweise sind an die neue Struktur der Verordnung anzupassen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die bestehenden Regelungen sind im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen für Netzstabilitätsanlagen in § 35 zu erweitern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass deren Nachrüstbarkeit im Falle des § 35 Absatz 2 möglich ist.

Zu Nummer 7

In Bezug auf die neu eingeführte Brennstoffkontrolle in § 13 und die Energieeffizienzkontrolle in § 14 sind neue Regelungen vorzusehen. Für eine wirksame Überwachung Anlagen, insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit der Inanspruchnahme bestimmter Erleichterungen bei Emissionsvorschriften, ist sicherzustellen, dass die Behörden Zugang zu den Ergebnissen nach den §§ 13 und 14 erhalten.

Zu Nummer 13

Die bestehenden Regelungen sind im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen für Netzstabilitätsanlagen in § 35 zu erweitern. Nur durch die Vorlage des Berichts kann die zuständige Behörde die entsprechende Anlage wirksam überwachen.

Zu Nummer 16

Mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 werden neue Ausnahmetatbestände geschaffen, für deren Inanspruchnahme durch die Betreiber für eine wirksame Überwachung der Anlagen durch die zuständige Behörde entsprechende Nachweise zu führen sind. Die bestehenden Regelungen sind entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 19

Die bestehenden Regelungen sind im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen für Netzstabilitätsanlagen in § 35 zu erweitern. Die Einhaltung nationaler und europäischer Emissionsvorgaben ist durch eine entsprechende Möglichkeit zur Ahndung durch die zuständige Behörde sicherzustellen.

Zu Anlage 1 (Brennstoffkontrolle)

Die Anlage listet die nach § 13 zu ermittelnden Brennstoffparameter auf. Die Liste und ihre Struktur ist an der tabellarischen Übersicht in der BVT 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 orientiert.

Zu Anlage 2 (Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe)

Die Anlage entspricht in den Nummern 1 bis 4 der Anlage 1 der geltenden 13. BImSchV. Mit Nummer 5 wird ein weiterer Emissionsgrenzwert für Dioxine und Furane eingeführt. Dies ist notwendig, da § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d von Anlage 1 Nummer 4 abweichende Anforderung an die Begrenzung der Emissionen von Dioxinen und Furanen einführt.

Zu Anlage 3 (Äquivalenzfaktoren)

Die Anlage entspricht der Anlage 2 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Anlage 4 (Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse)

Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2, 3 und 4 entsprechen der Anlage 3 der geltenden 13. BImSchV.

Die Auflistung der Schadstoffe in Nummer 1 Satz 1, für die Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Messunsicherheit der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen festgelegt werden, wird um den Schadstoff Chlorwasserstoff ergänzt. Grund für die Ergänzungen sind die Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen in § 29. Nummer 1 Satz 2 und 3 enthält von Satz 1 abweichende Anforderungen in den Fällen, wo die gemessenen Reingaskonzentrationswerte in der Größenordnung der Messunsicherheit liegen können. Diese Regelungen zielen darauf, eine bessere Verfügbarkeit von geeigneten Messeinrichtungen zu erreichen.

Zu Anlage 5 (Umrechnungsformel)

Die Anlage entspricht der Anlage 4 der geltenden 13. BImSchV.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)

Der Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 umfasst auch die abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen. In Deutschland fallen diese Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 machen daher eine Änderung der 17. BImSchV notwendig. Gleichzeitig erfordern die Vorgaben der neu eingeführten Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) Änderungen an der 17. BImSchV im Hinblick auf abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW, soweit diese Anlagen in den Anwendungsbereich der Anlage 3 Nummer 3 der Verordnung fallen.

Zu Nummer 1

Der Verweis auf § 2 Absatz 4 Nummer 2 ist an die neue Struktur der Verordnung in Artikel 1 anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zur Abgrenzung von abfallmitverbrennenden Anlagen, deren Anforderungen sich nicht in Teilen aus der Verordnung in Artikel 1 ergeben, ist die Begriffsbestimmung „Abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage“ zu präzisieren. Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass abfallmitverbrennende Zementdrehrohröfen auch bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr keine abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen sind.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsbestimmung ist zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in Bezug auf abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen an Artikel 1 § 26 Absatz 2 anzugleichen.

Zu Buchstabe c

Die Begriffsbestimmung ist für bestehende „Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen“ ist künftig auf Abfallverbrennungsanlagen und solche Abfallmitverbrennungsanlagen

zu beschränken, die weder eine abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage noch eine abfallmitverbrennende Feuerungsanlage darstellen. Nur für diese bestehenden Anlagen ist der Stichtag 2. Mai 2013 unverändert fortzuführen. Für die in Anlage 3 Nummer 3 der 17. BImSchV geregelten Anlagen sind künftig die in den Nummern 2 Buchstabe b und f des Artikels 2 festgelegten anderen Stichtage maßgeblich.

Zu Buchstabe d

Der Verweis der Begriffsbestimmung auf die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ist an die neue Struktur der Verordnung in Artikel 1 anzupassen.

Zu Buchstabe e

Der Verweis der Begriffsbestimmung auf das DVGW-Arbeitsblatt ist zu aktualisieren, da das Arbeitsblatt zwischenzeitlich überarbeitet worden ist.

Zu Buchstabe f

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sind in die 17. BImSchV neue Begriffsbestimmungen einzufügen.

Die Begriffsbestimmung (20) entspricht der Begriffsbestimmung des Schwefelabscheidegrades in Artikel 1 § 2 Absatz 30. Die Regelung ist aufgrund neu gefassten Anlage 3 Nummer 3.3 (siehe Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c) erforderlich.

Die Begriffsbestimmung (21) entspricht der Definition des Entschwefelungsgrades der Rauchgasentschwefelungseinrichtung in Artikel 1 § 2 Absatz 12.

Die Begriffsbestimmung (22) stellt sicher, dass nur solche Anlagen dem Begriff „Abfallmitverbrennende Feuerungsanlage“ zugeordnet werden, die im Falle des Betriebs ohne Abfallmitverbrennung im Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) liegen. Insbesondere stellt diese sicher, dass abfallmitverbrennende Zementdrehrohröfen bei einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW nicht zu den abfallmitverbrennenden Feuerungsanlagen zählen.

Die Begriffsbestimmung (23) übernimmt für bestehende Anlagen nach der Begriffsbestimmung (22) das Stichtatum des 20. Dezember 2018 aus § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV.

Zu Nummer 3

Durch die Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ist die bestehende Regelung zu ergänzen. Die 44. BImSchV sieht auch für Feuerungsanlagen im Leistungsbereich unter 50 MW eine Aggregationsregel vor; diese Vorschrift wird künftig auch für abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen gelten; sie ist von Bedeutung, wenn nach Leistungsklassen differenzierte emissionsbegrenzende Anforderungen vorliegen.

Zu Nummer 4

Der Verweis auf Anhang 3 Nummer 3.7 in § 10 Absatz 2 der 17. BImSchV ist aufgrund der Änderungen der Nummer 12 anzupassen durch Verweis auf Anlage 3 Nummern 3.1 und 3.5. Nummer 3.1 regelt nach Mischungsregel bestimmte Emissionsgrenzwerte, darunter im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid; Nummer 3.5 regelt feste Emissionsgrenzwerte, darunter im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Artikel 2 Nummer 12.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Berichtigung des Satzes.

Zu Buchstabe b

Der neue einzufügende Absatz regelt die europarechtskonforme Berechnung der Jahresmittelwerte für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen, indem er die Vorgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zur Begriffsbestimmung des Jahresmittelwertes in dessen Abschnitt Allgemeine Erwägungen, Teil „*BVT-assoziierte Emissionswerte für Emissionen in die Luft*“ (diese lautet: „*Jahresmittelwert = Mittelwert gültiger, durch kontinuierliche Messungen ermittelter Stundenmittelwerte über den Zeitraum von einem Jahr*“) unter Wahrung des national bewährten Ansatzes der Halbstundenmittelwerte umsetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Artikel 2 Nummer 12 zur Änderung der Anlage 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da in Anlage 3 Nummer 3 der 17. BImSchV aufgrund der Änderung durch Artikel 2 Nummer 12 künftig keine abweichenden Halbstunden-Grenzwerte festgelegt sind, gilt für alle unter Anlage 3 Nummer 3 fallende Feuerungsanlagen die allgemeine Vorschrift nach § 9 Absatz 4 Satz 2. Die entsprechenden Verweise sind zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist der „Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigungseinrichtung“ zu ergänzen. Diese Verfahrenskenngröße ist sachlich nicht identisch mit dem „Schwefelabscheidegrad“. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sind künftig beide Größen zu regeln. Der Bezug auf Anlage 3 Nummer 3.1 kann entfallen, da die Anforderungen an beide Abscheidegrößen in der neuen Anlage 3 Nummer 3.3 zusammengefasst sind (siehe Artikel 2 Nummer 12).

Großfeuerungsanlagen, die feste fossile Brennstoffe einsetzen, müssen stets die Mindestanforderungen an den „Schwefelabscheidegrad“ erfüllen. Dagegen sind die Anforderungen an der „Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigung“ nur von solchen Großfeuerungsanlagen zu erfüllen, die eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW haben, und die gleichzeitig schwefelreiche heimische Brennstoffe einsetzen und dadurch bedingt den Regelgrenzwert für Schwefeloxide mit verhältnismäßigem Aufwand nicht einhalten können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sind künftig unterschiedliche Vorgehensweise zur Bestimmung des Jahresmittelwertes der Emissionen zu beachten: Für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen erfolgt dies künftig auf der Basis von Halbstundenmittelwerten, für alle anderen Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen wie bisher auf der Grundlage von Tagesmittelwerten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Artikel 2 Nummer 12 zur Änderung der Anlage 3.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zu den wiederkehrenden Einzelmessungen für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen sind aufgrund von BVT 4 in Verbindung mit den BVT 23, 68, 69, 70 und 71 anzupassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Emissionswerte bei den drei genannten, aufeinander folgenden Messungen untereinander nachweislich hinreichend stabil sind, wenn die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den jeweiligen Emissionswert nicht überschreitet.

Zu Buchstabe c

Das Referenzverfahren zur Überwachung der Emission soll eine Nachweisgrenze aufweisen, die mindestens eine Größenordnung unterhalb des zu überwachenden Grenzwertes liegt. Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 den Grenzwert für Dioxine und Furane bis auf 0,03 ng/m³ herabsetzt (siehe BVT 71 Tabelle 41 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442, die als oberen Wert der Bandbreite 0,03 ng I-TEQ/m³ nennt), resultiert daraus die Anforderung, dass die Nachweisgrenze des eingesetzten Referenzverfahrens nicht oberhalb von 0,003 ng/m³ liegen soll.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Artikel 2 Nummer 12 zur Änderung der Anlage 3.

Zu Nummer 9

Die Fristen für die Berichterstattung nach § 22 Absatz 1 der geltenden 17. BImSchV sind in Anlehnung an Artikel 1 § 22 Absatz 1 anzupassen. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen. Die bisherige Nummer 9 ist aus regelungssystematischen Gründen als neue Nummer 3 vorzuziehen.

In der künftigen Nummer 7 ist Buchstabe i zu ergänzen. Diese Ergänzung stellt sicher, dass die berichtspflichtigen abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen künftig bei der Jahresmeldung nach § 22 auch die jährlichen Energieeinsätze melden, die mit dem Einsatz der jeweils mitverbrannten Abfälle verbunden sind.

Diese Vorschrift der künftigen Nummer 8 fachlich an jene des Artikels 1 § 22 Absatz 1 Nummer 8 anzugleichen. Ziel ist, dass alle Großfeuerungsanlagen, die schwefelreiche heimische feste Brennstoffe einsetzen und nachweislich aus diesem Grunde die Regelgrenzwerte für Schwefeloxide mit verhältnismäßigem Aufwand nicht einhalten können, den Schwefelgehalt der eingesetzten Brennstoffe und den erzielten Schwefelabscheidegrad berichten (Monatsmittelwerte). Es handelt sich um eine Vorschrift des Artikels 72 Absatz 4

Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU. Zusätzlich ist auch der Entschwefelungsgrad der Rauchgasreinigungseinrichtung zu berichten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass die bisherige Übergangsregelung des § 28 Absatz 1 der geltenden 17. BImSchV für andere Anlagen als abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen und abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen auch weiterhin gilt.

Zu Buchstabe b

Die in § 28 Absatz 2 Satz 1 festzulegende Übergangsfrist für bestehende Anlagen ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit dem Datum der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442. Satz 2 stellt klar, dass bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag die geltende 17. BImSchV anzuwenden ist.

Die in § 28 Absatz 3 Satz 1 festzulegende Übergangsfrist für bestehende Anlagen ergibt sich aus § 39 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Satz 2 stellt klar, dass bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag die geltende 17. BImSchV anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung nach Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Regelung in § 28 Absatz 7 der geltenden Fassung der 17. BImSchV läuft mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 leer, daher entfällt der bisherige einzige Satz in Absatz 7. Soweit die die Verordnung nach Artikel 1 für bestehende Großfeuerungsanlagen auf das Jahr bezogene Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide vorschreibt, sind diese auch im Falle der Abfallmitverbrennung anzuwenden, in der Regel als Emissionswert (C Verfahren).

Zu Buchstabe e

Die geltende Fassung der 17. BImSchV bestimmt in Anlage 3 Nummer 3 eine Vielzahl von Emissionsgrenzwerten oder Emissionswerten (C Verfahren); diese Grenzwerte und die Emissionswerte sind oftmals strenger als jene Emissionsgrenzwerte, die die Verordnung nach Artikel 1 vorschreibt. Es ist daher sicherzustellen, dass die Anforderungen aus der geltenden 17. BImSchV auch in den Fällen erhalten bleiben, wenn die sich aus den Änderungen des Artikels 2 im Einzelfall schwächere Emissionsgrenzwerte oder emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 68 Tabelle 39 und BVT 69 Tabelle 40 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Cadmium und Thallium. Unter den Doppelbuchstaben aa und bb wurden jeweils die oberen Werte der dort genannten Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwert festgelegt. Für Abfallverbrennungsanlagen und für abfallmitverbrennende Anlagen, ausgenommen die abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen, gelten die bisherigen Anforderungen unverändert fort (Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 68 Tabelle 39 und BVT 69 Tabelle 40 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn. Unter den Doppelbuchstaben aa und bb wurden jeweils die oberen Werte der dort genannten Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwert festgelegt. Für Abfallverbrennungsanlagen und für abfallmitverbrennende Anlagen, ausgenommen die abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen, gelten die bisherigen Anforderungen unverändert fort.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 71 Tabelle 41 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 bezüglich Dioxinen und Furanen (PCDD/F). Unter Doppelbuchstabe aa wurde der obere Wert der dort genannten Emissionsbandbreite als Emissionsgrenzwert festgelegt. Für Abfallverbrennungsanlagen und für abfallmitverbrennende Anlagen, ausgenommen die abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen, gelten die bisherigen Anforderungen unverändert fort.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung korrigiert einen Verweisfehler in der geltenden 17. BImSchV.

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sieht Anlage 3 Nummer 3 künftig eine Vielzahl von im Jahresmittel anzuwendenden Emissionswerten (C Verfahren) oder von auf das Jahr bezogenen Emissionsgrenzwerten vor. Anlage 3 Nummer 1 ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen der neuen Nummern 3.1 und 3.2 fassen die Regelungen der bestehenden Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 zusammen und passen diese an die neue Struktur der Verordnung in Artikel 1 an. Die neuen Nummern 3.1 und 3.2 legen die Startwerte (C Verfahren) fest für die nach Mischungsregel zu ermittelnden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid.

Nummer 3.1 regelt C Verfahren für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen, und Nummer 3.2 für abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen. Im Unterschied zu den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 der geltenden Fassung der 17. BImSchV verzichten die geänderten Nummern 3.1 und 3.2 vollständig auf die Angabe zahlenmäßiger Emissionswerte (C Verfahren). Sie verweisen stattdessen auf jene emissionsbegrenzenden Anforderungen, die in der neu zu fassenden 13. BImSchV und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) festgelegt sind. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, damit die Verordnung lesbar bleibt; eine Klartextbenennung wie bisher würde hingegen infolge der hohen Komplexität der BVT-Schlussfolgerungen im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 und der 44. BImSchV eine erhebliche Erweiterung von Anlage 3 Nummer 3 notwendig machen.

Zu Buchstabe d

Die neue Nummer 3.3 ersetzt die in den Tabellen und Texten der bisherigen Nummern 3.1 und 3.3 festgelegten Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad durch Bezugnahme

auf die Verordnung in Artikel 1 und die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Sie führt zusätzlich Anforderungen an den Entschwefelungsgrad der Rauchgasentschwefelungseinrichtung ein und setzt damit die Vorgaben aus BVT 21 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 hinsichtlich der Folgeabsätze zu Tabelle 4 um.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist davon auszugehen, dass künftig und entsprechend der Verordnung in Artikel 1 zusätzlich im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte festzulegen sind. Diese sind daher in der Klammer zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe f zur Änderung der Anlage 3.

Zu Buchstabe f

Die Nummern 3.5 und 3.6 regeln künftig die festen Emissionsgrenzwerte für alle Brennstoffe. Nummer 3.5 tut dies für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen, Nummer 3.6 für abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen. Auf die explizite Festlegung von im Halbstundenmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten, wie es in Nummer 3.6 der geltenden Fassung der 17. BImSchV der Fall ist, wird verzichtet; die allgemeine Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 ist ausreichend angesichts der Tatsache, dass die BVT-Schlussfolgerungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 die Anforderungen an HCl und HF zum Teil erheblich verschärfen; wenn in einzelnen Fällen das Gegenteil zutrifft, vermeidet die Änderung in Nummer 10 Buchstabe d einen Rückschritt im Anforderungsniveau.

Die Struktur der Nummern 3.5 und 3.6 wurde an die der Nummern 3.1 und 3.2 angeglichen, insofern sie keine expliziten Emissionsgrenzwerte ausweisen, sondern auf die Emissionsgrenzwerte der Verordnung in Artikel 1 und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) verweisen. Einzige Ausnahme bilden die Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe in Nummer 3.5. Sie müssen hier explizit festgelegt werden, da der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 bei ausschließlichem Einsatz von Regelbrennstoffen in Kesselfeuerungen keine mit BVT-verbundenen Emissionsbandbreiten für organische Stoffe festlegt. Ein Verweis auf die Verordnung in Artikel 1 würde leerlaufen.

Bei Einsatz von Biobrennstoffen sieht die geltende 13. BImSchV für den Einsatz von Biobrennstoffen bereits einen im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ vor. Für diese Anlagen kommt im Falle der Mitverbrennung von Abfällen lediglich der im Jahresmittel einzuhaltende Grenzwert der neuen Nummer 3.5 hinzu.

Zu Buchstabe g

Die Regelung der Anlage 3 Nummer 3.7 kann aufgrund der Änderung durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe f und der Regelungen des Artikels 1 zu den Anforderungen an die Emissionen von Stickstoffoxiden und Quecksilber entfallen. Es wird künftig in den Nummern 3.5 und 3.6 allgemein auf die Anforderungen der Verordnung in Artikel 1 verwiesen.

Insbesondere die im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide der geltenden 13. BImSchV sind in die Neufassung der Verordnung in Artikel 1 eingeflossen (§ 5 Absatz 3). Überdies sind parallel zahlreiche jahresbezogene Emissionsgrenzwerte zu beachten, die sich aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 sowohl für

neue wie auch für bestehende Anlagen ergeben. Ähnliches gilt für die unter Quecksilbergrenzwerte: Die Quecksilber-Emissionsgrenzwerte in §§ 5, 28 und 29 des Entwurfs der Verordnung in Artikel 1 sehen auch in Ausnahmefällen keinen Jahresgrenzwert vor, der schwächer ist als die 0,01 mg/m³ (Wert der Anlage 3 Nummer 3.7 der geltenden 17. BImSchV).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Listung der Schadstoffe in Nummer 1 Satz 1, für die Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Messunsicherheit der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen festgelegt werden, ist um den Schadstoff Ammoniak zu ergänzen. Grund für die Ergänzung sind die Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen von Ammoniak in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe i sowie in Anlage 3 Nummern 3.5 und 3.6.

Zu Buchstabe b

Die in Anlage 4 der Nummer 1 Buchstabe i neu einzufügenden Sätze enthalten für Quecksilber eine von Satz 1 abweichende Anforderung an die Messunsicherheit in den Fällen, wo die gemessenen Reingaskonzentrationswerte in der Größenordnung der Messunsicherheit liegen können. Diese Regelungen ist erforderlich, um eine bessere Verfügbarkeit von geeigneten Messeinrichtungen zu erreichen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Auf Grund der Neufassung der 13. BImSchV durch Artikel 1 sowie auf Grund der Änderung der 17. BImSchV durch Artikel 2 sind Verweise in anderen Rechtsvorschriften anzupassen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Satz 1 tritt die Artikelverordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2017/1442 und (EU) 2017/2117 wurden mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wirksam. Daher ist ein sehr zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung zwingend erforderlich.

Da die neue 13. BImSchV (Artikel 1) die bisherige 13. BImSchV ersetzt, regelt Satz 2 das zeitgleiche Außerkrafttreten der bisherigen 13. BImSchV.